

Sechster Jahres-Bericht

der

nach dem Organisations-Plane vom 21. März 1870

einggerichteten

Königlichen Gewerbeschule

und der damit verbundenen

niederen Gewerbeschule, sowie der Handwerker-Fortbildungs-Anstalt zu Gleiwitz,

wodurch zu der

am 17. und 18. August 1875

stattfindenden

öffentlichen Prüfung der Schüler und der Ausstellung ihrer Zeichnungen und Modelle,

sowie zur

Entlassung der Abiturienten

die hiesigen Behörden, die Freunde und Gönner der Anstalt und insbesondere die Eltern der Schüler

ehrerbietigst einladet

Adolf Wernicke,

Königl. Gewerbeschul.-Director.

Inhalt: Friedrich's des Großen Wirksamkeit in Schlesien von Joseph Mattern.
Schulnachrichten vom Director.



Gleiwitz 1875.

Druck von Reinhard David.

Sechster Jahrgang-Zeitung

und der Provinzial-Verwaltung

Verlag

Königliche Oberverwaltungs- Behörde

und der Provinzial-Verwaltung

Verwaltung der Provinzial-Verwaltung

Vertrag

am 1. und 18. August 1875

Vertrag

Vertrag der Provinzial-Verwaltung

Vertrag

Vertrag der Provinzial-Verwaltung

Vertrag der Provinzial-Verwaltung

Vertrag

Vertrag der Provinzial-Verwaltung

Vertrag

Vertrag der Provinzial-Verwaltung

Vertrag

Vertrag der Provinzial-Verwaltung

Friedrich's des Großen Wirkksamkeit

in

Schlesien.

Wie ein glänzender Stern leuchtet uns aus dem vielfach von Dunkel getrübbten 18. Jahrhundert Friedrich der Große herüber. An ihn knüpfen sich die schönsten und dankbarsten Erinnerungen aller Patrioten, und das mit dem vollsten Recht; denn er hat dem vielfach verachteten Preußen einen Namen und eine Bedeutung errungen, er hat den Staat durch sein großartiges Regierungstalent in jeder Beziehung gehoben, seinen Wohlstand und seine Ertragsfähigkeit mindestens verdreifacht, er hat mit gleicher Liebe, mit derselben aufopfernden Sorgfalt und Hingebung alle seine Länder umfaßt: kurz er ist die Zierde und der Stolz, der Vater und Erzieher, der wohlthätige Freund und Genius seines Volkes, unseres Volkes gewesen. Dafür lebt aber auch der „alte Fritz“ ewig jung in unser aller Herzen und wird immerdar in denselben leben, wenn auch noch so große Dinge geschehen sollten. Fast neun Jahrzehnte sind vergangen, seitdem er aus der Welt geschieden — eine lange Zeit in unsern raschlebigen Tagen — aber überall sind die Spuren seines Wirkens und Schaffens sichtbar, und wo sie auch dem oberflächlichen Beschauer zu verschwinden scheinen, da erkennt sie doch der aufmerksame Beobachter noch deutlich als die nothwendigen Vorgänger echter humaner Bildung. Er war nicht bloß ein Kind seiner Zeit, sondern er schuf seine Zeit. Daß Fehler derselben auch bei ihm sich finden, daß er in der Wahl der Mittel zur Erreichung seiner Zwecke, durch seine nicht günstige Ansicht über die Menschen, denen er nur wenig sittlichen Werth zugestand, durch sein bisweilen launenhaftes Auftreten gegen Einzelne, manche Uebelstände herbeigeführt, wir dürfen es nicht leugnen. Aber bekennen müssen wir, wir Schlesier zumal, laut und freudig, daß unser theures Heimathland unter ihm und durch ihn auf eine blühende Stufe erhoben worden, daß es im Vergleich zu der Zeit, wo es unter österreichischem Scepter stand, außerordentlich viel gewonnen hat.¹⁾ Mit ihm begann für Schlesien eine neue Aera, ein neuer Lebensabschnitt: unter ihm lernte man erst den inneren Werth Schlesiens recht kennen, und diese Kenntniß erhob das Streben der Einwohner nach Erhöhung ihres eigenen Werthes.

In folgenden Zeilen will ich es versuchen, ein Bild zu entwerfen von Friedrich's großartiger, bewundernswerther Thätigkeit in Schlesien. Wenn es mir auch nur einigermaßen gelingen sollte, die Liebe zu dem großen Könige und damit überhaupt zu unserem erlauchten, für sein Volk durchweg väterlich sorgenden Herrscherhause zu nähren und zu kräftigen, dann wäre der Zweck dieser Arbeit erfüllt.

§ 1. Durch den Frieden von Breslau, am 11. Juni 1742, erhielt Friedrich Ober- und Niederschlesien (außer dem Fürstenthum Teschen, der Herrschaft Oberberg, der Stadt Troppau und dem, was jenseits der Oppa liegt), ferner die Grafschaft Glatz und den mährischen District Ratscher, — Alles ohne jede Lehnabhängigkeit von Böhmen. Dagegen entsagte er für sich und seine Nachkommen allen weiteren Besitzungen der Königin Maria Theresia, versprach, die katholische Religion in Schlesien in dem befundenen Zustande zu lassen und übernahm die auf Schlesien eingetragenen englischen und holländischen Schuldbforderungen im Betrage von 4,700,000 Thalern.

¹⁾ Morgenbesser: Geschichte Schlesiens Seite 440.

Das so gewonnene Gebiet (Herzogthum Schlesiens) betrug 700 □ Meilen mit 1,400,000 Einwohnern und umfasste:

a) Oberschlesien, oder die alten Fürstenthümer Ratibor und Oppeln, die nördliche Hälfte von Troppau und Jägerndorf ohne deren Hauptstädte, die Standesherrschaften Pleß und Beuthen und den District von Ratfcher;

b) Niederschlesien, oder die Fürstenthümer Münsterberg, Brieg (nebst Kreuzburg), Breslau (mit Namslau), Dels, Schweidnitz, Zauer, Liegnitz, Wohlau, Glogau (mit dem Schwiebuser Kreise), Sagan, die nördliche Hälfte des Fürstenthums Neiße oder Grottkau, die Standesherrschaften Carolath, Trachenberg, Militisch, Wartenberg, Goshütz und die Grafschaft Glatz. Die bedeutendsten dieser Fürstenthümer wurden, wie dies schon seit der böhmischen Zeit ¹⁾ gewesen war, unmittelbares oder Immediateigenthum des Landesherrn; dagegen blieben noch im Besitze besonderer Fürsten und Standesherrn: Pleß (Fürst von Anhalt-Röthen seit 1765, früher Graf von Promnitz), Beuthen (Graf von Henckel), Dels (Württemberg, später Württemberg und Braunschweig), Neiße (geistliches Mediatsfürstenthum), Carolath (Graf von Schönaich), Trachenberg (Graf von Hagsfeld), ²⁾ Militisch (freier Standesherr, später Graf von Maltzan), Goshütz (Graf von Reichenbach) u. A.

Die allgemeine Landeshuldigung Niederschlesiens fand in Breslau am 5. November 1742 vor dem Könige selbst statt; die Oberschlesiens in Neiße am 17. März 1743 vor dem General von Marwitz als Vertreter des Monarchen.

§ 2. Wollte man behaupten, wie es wohl geschehen ist, daß dieser Uebergang Schlesiens an die preussische Herrschaft von den neuen Unterthanen mit Freude begrüßt worden, so wäre dies ein Irrthum und der Natur der Sache selbst widersprechend, wenigstens kann dies nur vereinzelt geschehen sein: aber nicht lange sollte es währen, so überzeugten sie sich von der Vortrefflichkeit des preussischen Regierungssystems, das in den meisten Beziehungen dem österreichischen entgegengesetzt war. Sie spürten allüberall den Geist der Ordnung, der Thätigkeit und der Vereinfachung, der dem erobernden großen Könige auf dem Fuße folgte, und sie fügten sich bald willig und gern dem strafferen Regimente. Dazu kam, daß der König alle mit Freundlichkeit behandelte, daß er keinem den Zutritt zu sich versagte, der Bitte eines jeden Gehör gab. Jeder stand ihm gleich nahe, jeder konnte in ihm seinen Schutz erblicken. Rechtlich und bestimmt in Allem, was er unternahm, zeigte er keine Vorliebe für irgend einen Stand, sondern behandelte den Landmann wie den Adligen mit gleicher Unparteilichkeit. ³⁾

Die Aenderungen nun, die mit dem Regierungswechsel eintraten, und welche einen Weg anbahnten, auf dem seit einem rüstigen 130 jährigen Vorwärtsschreiten Schlesiens sich die Bedeutung errungen hat, die es heut mit vollem Recht in dem Besisthum der preussischen Krone einnimmt, beziehen sich: I. auf das gesammte Staatswesen, also 1. Verwaltung, 2. Abgaben, 3. Militair, 4. Verhältnisse der Städte, 5. des platten Landes, 6. Rechtspflege; II. auf das Kirchen- und Schulwesen.

I.

Friedrich's Sorgfalt für das gesammte Staatswesen.

1. Staats-Verwaltung. ⁴⁾

§ 3. In der Verfassung der Landesregierung ging mit der neuen Herrschaft eine gänzliche Umwandlung vor sich. Bisher hatte Schlesiens die Steuern und Abgaben auf seinen Fürstentagen immer auf's Neue bewilligt und war seinem Landesherrn nur zu dem verpflichtet gewesen, wozu es selbst seine Einwilligung gegeben. Die alten

¹⁾ Man theilt die Geschichte Schlesiens gewöhnlich in 6 Zeiträume: I. unter polnischen Regenten — 1163; II. unter eigenen Herzogen 1163 — 1335; III. unter böhmischen Königen 1335 — 1471; IV. unter ungarischen Königen 1471 — 1526; V. unter österreichischer Herrschaft 1526 — 1741; VI. preussische Provinz seit 1741.

²⁾ Die Grafen von Schönaich und von Hagsfeld erhielten ihre resp. Fürstenthümer erst von Friedrich.

³⁾ Morgenbesser a. a. D. S. 385.

⁴⁾ Unter Staatsverwaltung versteht man die Einrichtung der zur Handhabung der Staatsgewalt nöthigen Behörden und deren gesammte Thätigkeit.

Namen bestanden noch: es gab Fürstentage, es gab eine Vereinigung der Stände,¹⁾ aber die Selbstständigkeit Schlesiens war doch nur Schein. Nun wurde dieser Schatten von Freiheit weggenommen; denn der Oberlehns-herr trat als Herr des Landes auf.

Gleich nach seiner ersten Ankunft in Breslau 1741 setzte Friedrich daselbst ein königlich Preussisches General-Feld-Kriegs-Commissariat²⁾ ein, welches alsbald mit dem Bevollmächtigten der schlesischen Stände, Herrn von Schellenberg, in Unterhandlungen trat, die damit endigten, daß die Stände sich bereit erklärten, jährlich 2,291,988 Thaler in monatlichen Raten³⁾ an die Feldkriegskasse zu zahlen, wogegen sie als ein selbständiger Körper anerkannt werden sollten. Aber am 31. October 1741, als Friedrich das ganze Land als sein Eigenthum betrachtete, erklärte das königliche Feld-Kriegs-Commissariat,⁴⁾ daß Se. Majestät die ganze bisherige Verwaltung zu ändern für zuträglich gehalten, und löste die Versammlung der Fürsten und Stände, womit auch das Generalsteueramt verbunden war, auf. Nun wurden d. d. 25. November 1741 2 Kriegs- und Domainenkammern eingerichtet, die eine zu Breslau, die andere zu Groß-Glogau,⁵⁾ denen im März 1742 ein besonderer schlesischer Minister mit sehr ausgedehnter Vollmacht als Chefpräsident vorgesetzt ward.⁶⁾ Derselbe erhielt seine Befehle unmittelbar vom König und war sonst keiner Behörde untergeordnet. Als erster Minister fungirte Ludwig Wilhelm Graf von Münchow von 1742—1753, ein sehr trefflicher Mann von strengem, rechtlichem Character.⁷⁾

§ 4. Den Kammern lag⁸⁾ die Verwaltung der Domänen, das Abgabewesen, die Verpflegung und Einquartirung der Armee, die Aufsicht über die Magistrate, über alle Regalien, Zoll-, Münz-, Salz-, Bergwerks-, Polizei- und Zinnungs-Angelegenheiten, über die Fabriken und Manufacturen, den Handel und Alles, was zur Verbesserung und Vermehrung der Landesproducte, deren Verarbeitung und Verwerthung ob. Sie verwalteten die dem Könige zustehenden Rechte in katholischen Kirchen- und Schulsachen, ertheilten im Namen des Königs die Ernennung oder das Placitum zu den katholischen Pfarrstellen, und wenn der Papst eine Ablassbulle oder andere Breven in Schlesien erlassen wollte, so mußten dieselben vorher zur Genehmigung an die Kammern eingeschickt werden.

¹⁾ Die schlesischen Stände waren: 1) die Fürsten und Standesherrn, 2) der Adel der Erbfürstenthümer, 3) die Bürgerschaft der unmittelbaren Städte. Die Versammlung dieser Stände hießen Fürstentage (*conventus publici*), auf denen allgemeine Angelegenheiten des Landes berathen und beschlossen, Abgaben und Hilfsstruppen bewilligt wurden. Der Oberlandeshauptmann hatte den Vorsitz bei diesen Fürstentagen und berief sie zusammen. Die Interessen der gesammten Geistlichkeit wurden vertreten durch den Bischof, der als Fürst von Meiße an den Fürstentagen Theil nahm; die Bauern hatten keinen Vertreter und waren ganz schutzlos. Menzel: Geschichte Schlesiens Band I. S. 291 f.

²⁾ G. H. Stenzel: *Scriptores rerum Silesiacarum* V. Band p. 51.

³⁾ Menzel: Geschichte Schlesiens Band III. p. 531.

⁴⁾ Stenzel a. a. O. p. 172 f.

⁵⁾ Diese Kammern erhielten 1809 den Namen „Regierung“, die von Glogau (niederschlesische) ward aber wegen der fortdauernden Occupation durch fremde Truppen im Frühling 1809 nach Liegnitz (in das zu diesem Behufe wiederhergestellte Schloß) verlegt. Dazu kamen 1815 d. d. 30. April noch eine dritte in Oppeln und eine vierte in Neichenbach; letztere wurde jedoch 1820 d. d. 1. Mai wieder aufgelöst und ihr Geschäftskreis unter die Regierungen zu Liegnitz und Breslau vertheilt. Nach der genannten Verordnung von 1815 wurde die preussische Monarchie in 8 Provinzen, diese wieder in Regierungsbezirke (im Ganzen 25) getheilt. An der Spitze der Provinzen stehen die Oberpräsidenten, an der der Regierungsbezirke die Regierungs-Chef-Präsidenten, deren Aufeinanderfolge in Oppeln folgende ist: Graf Neichenbach 1816—1820; von Hippel 1821—1836; Graf Bücker 1836—1858; Dr. Georg von Viebahn 1858—1871 (+ 28. August); von Hagemeister von 1872 (16. Januar) an.

⁶⁾ Friedrich führte also die Provinzialverwaltung ein, wonach unmittelbar unter dem Könige an der Spitze jeder Landschaft eine Behörde stand, die alle Regierungsfunktionen in sich vereinigte. Die spätere Auffassung verlangte die Centralverwaltung, welche mit gleichen Befugnissen und nach gleichen Grundsätzen ihre Thätigkeit über den ganzen Staat erstreckte, aber eine Theilung der Thätigkeit nach Fächern nothwendig machte. Gegen die übertriebene Centralisation, welche die Selbstständigkeit unterdrückt, macht sich nun ein Streben nach Decentralisation und Selbstverwaltung geltend, welche den Gemeinden, Kreisen, Provinzen, unbeschadet der Staatseinheit und Staatsgleichheit, selbstständige Verwaltung der localen Angelegenheiten und der Bevölkerung Theilnahme daran durch Gemeindevertretung, Kreis- und Provinzialstände gewähren soll.

⁷⁾ Sein vollständiger Titel lautete: Der Wirkliche Geheime Staats-, Kriegs- und dirigirende Minister und Chefpräsident der Kriegs- und Domainenkammern zu Breslau und Glogau, Herr Graf von Münchow, Excellenz. (Stenzel a. a. O. 341.) Diesem folgte in der Würde: Joachim Ewald von Massow 1753—1755, diesem Ernst Wilhelm, Graf von Schlabrendorf 1755—1769, diesem Georg Carl Heinrich von Schm 1769—1807, wo er verabschiedet ward; 1786 war er in Folge seiner Verdienste in den Grafenstand erhoben worden; von Massow, als General-Civil-Commissarius 1807—1808; derselbe als Oberpräsident 1809—1813. Von 1813—1815 bestand ein Militair- und Civilgouvernement. 1815 ward als Oberpräsident Merkel eingesetzt.

⁸⁾ Karl Ludwig von Kloeber: Von Schlessen vor und seit dem Jahre 1740. II. Band p. 257.

Die ganze Provinz wurde in 48 Kreise¹⁾ getheilt, die je nach der in der Mitte des Bezirks liegenden Stadt benannt wurden, und zwar gehörten zum Breslauer Kammer-Departement 32, zum Glogauer 16 Kreise.

Jedem dieser Kreise wurde durch das Patent vom 22. Dezember 1741 ein Landrath vorgefetzt, welchem wiederum 1 Marsch-Commissar, 2 Kreisdeputirte, 1 Kreisphysikus, 1 Kreis-Steuerinnehmer, einige Landdragoner und Kreistatoren untergeordnet waren. Bezüglich ihrer Stellung und ihrer Verpflichtungen verordnete der König d. d. 2. November 1743, daß sämtliche Landräthe in der Kriegs- und Domainenkammer nach dem Director und ältesten Rath rangiren, resp. stimmen, in ihren bezüglichen Kreisen das Zoll-, Beamten- und Polizeiwesen und die Justizverwaltung beaufsichtigen und darüber monatlich an die Kammer berichten sollten.

Zum Ressort der Breslauer Kammer gehörten 32 Land- und 8 Steuerräthe, zu dem der Glogauer 16 Land- und 3 Steuerräthe. Die Steuerräthe, denen je ein Kreis-Calculator beigegeben war, bereisten²⁾ die ihnen angewiesenen Städte, die in bestimmte Departements zusammengefaßt waren, hatten Acht auf ihre Polizei-Anstalten, Kammereiwesen, Accise, Zoll und Gewerbe, berichteten darüber an die resp. Kammer und führten deren Befehle aus. Sie waren somit einflußreiche Personen. Alle diese Räthe, sowie die Kammer selbst, wurden vom Könige ernannt mit der Verpflichtung, das Interesse und die Rechte des Landesherrn wahrzunehmen, sowie nicht minder das Wohl der Unterthanen zu befördern.

Darnach war also die Aufgabe der Kammer unter der Leitung des Ministers eine zweifache: 1) Aufmerksamkeit und Eifer für die Rechte und das Interesse des Landesherrn bezüglich a. der Steuern, b. des Militairwesens; 2) Beförderung des Wohls der Bürger und Unterthanen a. in den Städten, b. auf dem Lande. Das Nähere soll nun der Reihe nach gezeigt werden.

2. Das Steuerwesen.

§ 5. Da dieses am meisten einer vollständigen Umgestaltung bedürftig war, so richtete Friedrich darauf auch seine erste und hauptsächliche Sorge und suchte vor allen Dingen Ordnung und Vereinfachung in die Sache zu bringen. Die neue Einrichtung, zu der er den Plan schon vorher ausgearbeitet zu haben scheint, bezweckte:³⁾

1) Die Festsetzung der Summen, welche zum Unterhalt der schlesischen Armee, sowie der Civilbeamten und Landesbedürfnisse erfordert wurden. Natürlich mußten dabei Ueberschüsse erzielt werden.

2) Die genaueste Beobachtung der verhältnißmäßigen Gleichheit in der Anlage und Vertheilung der dazu von dem Lande aufzubringenden Steuern und Abgaben.

3) Die möglichst einfache und leichte Erhebung dieser Abgaben.

4) Die richtige Verwaltung, zweckmäßige Ausgabe und Berechnung der Einkünfte nach den bestimmten Entwürfen (Stats).

Unter der vorigen Regierung bestanden die landesherrlichen Einkünfte aus Schlesien:

a) in den Domainengefällen von den Aemtern, Zöllen, fisciatischen Strafen, den Juden (für den ihnen zu Theil gewordenen Schutz) und vom Salz;

b) in den vom Lande bewilligten Steuern.

Diese Einkünfte zusammen betrugen unter Kaiser Karl VI. (1711—1740) ungefähr 2½ Million Thaler. Die für den Krieg berechneten und von den Ständen bewilligten Steuern beliefen sich im Jahre 1739 auf 1,704,932 Thaler, welche durch die Accise, und was daran fehlte, durch Steuer von den liegenden Gründen und durch besondere Auflagen auf Fleisch, Bier und Tanz aufgebracht wurden. Die Veranlagung und Erhebung dieser Gelder wurde den Ständen überlassen, welche sich also im Besiz der freiwilligen Selbstbesteuerung glaubten. In der That aber war dies eine bloße Förmlichkeit, denn die Forderungen des Hofes mußten schließlich doch immer bewilligt werden.

Friedrich erklärte nun, nachdem er im October 1741 die Stände und das General-Steueramt aufgehoben, daß er zur Unterhaltung des Vertheidigungsstandes von Schlesien keinen stärkeren Beitrag vom platten Lande verlange, als unter Karl VI. 1739 dazu bewilligt worden, nämlich 1,704,932 Thaler, und die Accise, letztere

¹⁾ Heut hat die Provinz Schlesien 61 Kreise, nämlich Breslau 23, Oppeln und Piesnitz je 19.

²⁾ Welzel: Geschichte der Stadt Neustadt D.=S. S. 312.

³⁾ v. Kloeber a. a. D. II. 208—244.

aber nur von den Städten. Diese beiden Quellen der Landeseinkünfte, die Steuer des platten Landes und die Accise der Städte, die zur Unterhaltung einer bedeutenden Kriegsmacht in Schlesien bestimmt waren, werden also hauptsächlich beleuchtet werden müssen:

a) Die Steuer des platten Landes.

§ 6. Da dieselbe ein für allemal bestimmt war, (1,704,932 Thaler) so handelte es sich vor Allem um deren richtige und gleichmäßige Vertheilung nach Verhältniß der steuerbaren Gegenstände, nämlich der Landgüter und ihrer Erträge; mit andern Worten: um die Ausarbeitung eines richtigen Katasters.¹⁾ Bis jetzt galt immer noch das Kataster Ferdinands I. vom Jahre 1527; man hatte aber schon lebhaft das Bedürfniß eines neuen empfunden, und seit 20 Jahren arbeitete eine von Karl VI. niedergesetzte Commission an diesem Verzeichnisse, ohne jedoch zu einem Abschlusse gekommen zu sein. Die von Friedrich bestimmte preußische Steuercommission, eine kleine Anzahl Domainenräthe, Landwirthe und Calculatoren, vollendete die Arbeit in 2 Jahren mit nur einem Kostenaufwande von circa 20,000 Thalern, während jene dem Lande eine Million Gulden gekostet hatte.

Zwar übernahm die preußische Commission die bereits ausgearbeiteten Bekenntniß- und Befund-Tabellen,²⁾ aber bei genauerer Prüfung entdeckte sie bald deren Unvollkommenheit und Unrichtigkeit. Man fand Landgüter, wo von 1000 Thalern Ertrag 800 Thaler Steuern, und andere, wo von 2000 Thalern Ertrag nur 200 Thaler Steuern veranschlagt waren. Oft hatten die Commissarien unwahrscheinlich geringe Bekenntnisse (Fassiones) für richtig angenommen, besonders wenn der Bekenner ein reicher, angesehener Mann gewesen. Die Güter des Fürsten von Carolath, welche über 20,000 Thaler jährlich einbrachten, standen nur mit einem Ertrage von 3245 Thaler in dem Steueranschlage, während ein dabei gelegenes Landgut von 4500 Thaler jährlicher Nutzung mit 2000 Thaler Contribution jährlich angelegt war.³⁾

§ 7. Vor dem Forum der Gerechtigkeit und Billigkeit konnte eine solche ungleiche Vertheilung der Steuerlast nicht bestehen: die preußischen Commissarien bekamen deßhalb die genauesten Vorschriften, sämmtliche steuerbaren Realitäten des platten Landes, als: Aecker, Wiesen, Gärten, Forsten, Teiche, Mühlen, Viehzucht, Dienstzinsen und alle Produkte, wovon die Besitzer nach Grundsätzen eines nicht ganz nachlässigen Wirthes einigen Nutzen ziehen können, im Kataster aufzunehmen. Um nun den Ertrag genau zu ermitteln, bediente man sich⁴⁾ der Vermessungsregister, der Grundbücher, Wirthschaftsrechnungen, der Marktpreise und der Aussagen der Geschworenen. Da nun aber sowohl der Ertrag wie der Preis der meisten Produkte ein schwankender ist, bald höher, bald niedriger, so nahm man den Durchschnittspreis von mehreren Jahren und zwar möglichst niedrig an. So wurde beispielsweise in der ersten Klasse oder im besten Boden der Scheffel Ausfaat nur zu 6 Scheffel Ertrag, der Preis für einen Scheffel Weizen nur zu 24 Silbergroschen,⁵⁾ und die jährliche Nutzung einer Kuh nur zu 3 Thalern angeschlagen. Man nahm eben von vorn herein Rücksicht auf unglückliche Jahre, auf die Gefahren der Ueberschwemmung, auf Mißerndten u. dgl. m.

Außer diesem Prinzip der Billigkeit hat das preußische Kataster auch den Vorzug der allgemeinen Vertheilung der Steuerlast, was als die größte Erleichterung derselben anzusehen ist. Alle Landgüter in Schlesien, landesherrliche, wie geistliche, adlige, wie bauerliche, wurden der Steuerbarkeit unterworfen. Ausnahmen fanden nicht statt.

§ 8. Dadurch wurde der Antheil eines jeden an der Steuerlast bedeutend gemindert; er war folgendermaßen festgesetzt:

¹⁾ Vom italienischen catastro: Flurbuch, Steuerbuch): das unter obrigkeitlicher Aufsicht zum Behufe gleichmäßiger Besteuerung angefertigte Verzeichniß der Grundstücke, welches die Vermessungs- und Bonitrungs- (Schätzungs-) Register, die Angabe der Besitzverhältnisse, der auf dem Grund und Boden befindlichen Gegenstände und der auf denselben haftenden Lasten oder Freiheiten enthält.

²⁾ Die von der österreichischen Commission gefertigten Anschläge der Steuererträge, sowohl auf Grund der eigenen Angaben der Besitzer (Bekenntniß-), als nach den Ermittlungen durch die Commission (Befund-Tabellen).

³⁾ v. Thiele: Von Steuereinrichtungen. Dieser Gewährsmann war Kriegs- und Domainenrath und einer der ersten Steuer-Commissarien bei der preuß. Einrichtung.

⁴⁾ Menzel a. a. O. III. 533.

⁵⁾ Bunzlauer Monatschrift 1777; der schlesische Scheffel wog über 100 Pfd. und kostete ca. 2 Thaler.

- a) die königlichen Domainen, fürstlichen, adligen, pfarrherrlichen und Schulmeister-Güter bezahlten jährlich $28\frac{1}{3}$ pCt. ihres Ertrages;
- b) die Bauergüter 34 pCt.;
- c) die Güter der Ritterorden 40 pCt.;
- d) die Güter des Bischofs, der geistlichen Stifter und Klöster 50 pCt.

Auf den ersten Blick mögen diese Sätze vielleicht sonderbar und ungerecht erscheinen, aber sie gründeten¹⁾ sich auf natürliche Billigkeit und auf das Verhältniß der größeren oder geringeren Thätigkeit der genannten Klassen gegenüber dem Staate und der Gesellschaft. Die sub a) genannte Klasse bezahlte am wenigsten; denn zunächst war sie schon unter der vorigen Regierung mit einem geringen Steuersatze veranlagt; wäre dieser also auf einmal erhöht worden, so würde der Werth der Güter ohne Schuld der Besitzer um so viel Procent verringert worden sein. Sodann aber waren dieser Klasse im Kataster viele Gegenstände zur Steuer angeschlagen, deren Benutzung vielen Zufällen unterworfen ist, z. B. Jagd, Fischerei, Branntweimbrennerei, Bierbrauerei u. s. w. Und endlich hatte diese Klasse einen größeren Aufwand zu machen, mehr künstliche Bedürfnisse zu befriedigen und mehr Leute zu unterhalten, als der Bauer. Damit ist also die höhere Besteuerung der Klasse b) schon begründet, es tritt aber noch der Umstand dazu, daß diese durch die 34 pCt. jetzt weniger beschwert wurden, als sie es unter der österreichischen Regierung gewesen waren; sie hatten also im Werthe sogar gewonnen.

Daß aber die Klassen c) und d) am höchsten besteuert wurden, hatte im Folgenden seinen Grund: sie genossen, ohne einen legitimen Beitrag zur Bevölkerung zu liefern, den Ertrag von Gütern, die, in Bauernhöfe verwandelt, eben so vielen ganzen Familien Gewerbe und Nahrung bieten und eine Vermehrung der Volksmenge um einige Hundert Seelen bewirkt haben würden. Außerdem wurden diese Güter, obwohl sie meist in fruchtbaren Gegenden lagen, schlechter, als andere, bewirtschaftet, da die zeitigen Besitzer resp. Nutznießer das Interesse für die Nachfolger nicht hatten.²⁾ Dazu kommt, daß diese Güter $\frac{1}{3}$ mehr eintrugen oder bei rationeller Bewirtschaftung hätten eintragen können, als sie im Kataster veranschlagt worden. Der eigentliche Steuerbeitrag von diesen, wie von allen genannten Gütern ging, wenn man die niedrigen Anschläge mit den wirklichen Erträgen derselben und ihrer Verbesserungen vergleicht, nicht über den 4. Theil des Ertrages oder 25 pCt. hinaus.³⁾

Der Werth aller schlesischen Landgüter wurde im Ganzen auf 80 Millionen Thaler und der mittlere Ertrag derselben auf 6 Millionen Thaler jährlich geschätzt.⁴⁾ Die jährliche Steuer war auf 1,704,932 Thaler festgesetzt, d. h. auf ungefähr 28 pCt. Rechnet man hiervon aber die jährlichen Ausfälle und Steuererlassungen (richtiger: Schadenersatz) wegen Mißwachs, Hagel, Brand, Viehsterben ab, so flossen circa 25 pCt. oder der vierte Theil des Ertrages in die Steuerkasse. Dabei bestand der Vortheil, daß ein Gut niemals mehr, als im Anfang durch die Commission bestimmt war, zu steuern hatte, auch wenn es durch Cultur und Fleiß 3 und mehr mal höher im Werthe gestiegen war.

Durch diese Güter nun fand auf dem Lande eine große Anzahl von Handwerkern und Tagelöhnern⁵⁾ Arbeit, Lohn und Wohnung. Diese zahlten zur Steuerkasse ein sogenanntes „Nahrungsgeld,“ welches nach Verhältniß des Erwerbes für Jeden 1—8 Thaler jährlich betrug, im Ganzen etwa 150,000 Thaler. Die Spinner und Weber waren von dieser „Nahrungssteuer“ frei.

§ 9. Die Erhebung dieser Steuern auf dem platten Lande (im Ganzen also circa 1,850,000 Thaler) war leicht und einfach. In jedem Dorfe erhob der Schulze die feststehende Steuer und brachte sie, sowie der Gutsherr die seinige, am bestimmten Tage zur Kreissteuerkasse, die von einem Kreissteuereinnehmer oder Rendanten unter Aufsicht des Landraths verwaltet wurde. Dieser (der Kreissteuereinnehmer) schickte die Steuer des ganzen Kreises gegen Ende des Monats an die Obersteuerkasse Breslau, bezüglich Glogau.⁶⁾

¹⁾ v. Kloeber a. a. O. II. 212 ff.

²⁾ Ich erinnere, daß von dem 5. Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts die Rede ist: im Mittelalter haben sich geistliche, wie Ritter-Orden um die Hebung des Ackerbaues und der Landwirthschaft überhaupt große Verdienste erworben.

³⁾ In Frankreich betrugen die Abgaben jener Zeit über die Hälfte der Nutzung ihrer Güter. In Anhalt-Zerbst und anderen Gegenden Deutschlands gab in jener Zeit ein Landgut von 5000 Thaler Veranlagung 85 Thaler jährlich Steuer. Da die Nutzung des Gutes zu 5 pCt. nur 250 Thaler beträgt, so machte also die Steuer den dritten Theil des Ertrages aus.

⁴⁾ Wenzel a. a. O. III. 533 f.

⁵⁾ Es waren dies: Einlieger, Häusler, Müller, Schmiede, Krüger u. A.

⁶⁾ Diese beiden Klassen wurden auch Kriegskassen genannt, weil daraus die Armee versorgt ward.

Die Steuer mußte regelmäßig monatlich abgeführt werden, und wenn Einer durch Feuer, Hagel, Viehsterben u. an seinem steuerbaren Ertrag geschädigt worden war,¹⁾ wurde ihm nach vorhergegangener Untersuchung und Schätzung durch den Landrath der verhältnißmäßige Betrag der Steuer aus der Obersteuerkasse baar vergütet; seine bestimmte Steuer aber mußte er weiter zahlen. — Diese Einrichtung war sehr vortheilhaft, denn abgesehen davon, daß er in der Gewohnheit des Steuerzahlens blieb, sah er die erhaltene kleine Summe Geldes als einen Gewinnst an, den er zu seiner Hilfe verbrauchte. So blieben die Steuern eben selten rückständig. Gesah es aber dennoch, so wurden Mittel angewendet, die auch geeignet waren, den nachlässigen Grundbesitzer zu einem bessern Wirth zu machen und den Ertrag seines Gutes zu erhöhen. Der Säumige ward nicht durch Kreisdragoner zur Bezahlung gezwungen, sondern seine Dekonomie wurde untersucht und unter öffentliche Verwaltung gestellt. Er bekam seinen nöthigen Unterhalt; die übrigen Einkünfte wurden zur Bezahlung der Steuern, der Schulden und Zinsen und zur Verbesserung des Gutes verwendet.

§ 10. Diese neue Steuereinrichtung wurde dem Lande durch ein Patent vom 23. April 1743, welches ein beredtes Zeugniß von des großen Königs Regierungstalent, seiner Gründlichkeit und Deutlichkeit in dergleichen Gesetzen, aber auch von seiner hohen Gerechtigkeitsliebe ablegt, bekannt gemacht und trat auch alsbald in Kraft. In demselben heißt es unter Anderem:

„Es ist bei Erforschung der steuerbaren Gegenstände alle Vorsichtigkeit gebraucht und durchgehends ein gleicher Fuß genommen, auch sind die vorigen Landesverfassungen, Verordnungen, Verträge, Fürstenthums-Schlüsse u. s. w. zum Grunde gelegt. Wir haben keine Ausnahmen von den Steuern gestatten lassen, indem es der Landesverfassung und Billigkeit gemäß ist, daß alle Mitglieder des Staates, welche eines gleichen Schutzes genießen, auch zu den deshalb zu verwendenden Kosten und Bedürfnissen nach Verhältniß ihrer Einkünfte und Nützungen beitragen müssen. In dieser Absicht haben Wir Unsere eigenen Domainengüter der Steuer unterworfen. . . .

Durch die Aufnahme eines richtigen Katasters und der Steueranlagen glauben Wir eine Hauptbeschwerde des Landes in Ansehung der Abgaben gehoben zu haben. Ein nicht geringer Theil der Last bestand in der mangelhaften und dem Contribuenten unübersehbaren Art, wie die Landesabgaben bisher eingehoben und verwaltet worden. Diese haben wir erleichtert, dadurch daß wir die willkürlichen Steuer-Indictiones, die Accise auf dem platten Lande und jene vielfältige und unbestimmte Art der Collecten und Auflagen, als Türkensteuer, Kopfsteuer, Tanz-Impost, Fleischsteuer, Biergroschen, Hochzeitsgeschenk u. s. w. abgeschafft und dagegen alle Abgaben für immer auf eine einzige eingeschränkt haben, und zwar für die Bewohner des platten Landes auf die Steuern, und für die Städte auf die Accise.

Wir hätten gewünscht, daß Wir zur Erleichterung der Unterthanen Uns mit einem geringeren Beitrag von Steuern hätten begnügen können. Allein da das gegenwärtige Verhältniß der Staaten nöthig macht, zur Sicherheit des Landes darin beständig eine starke Armee auf den Beinen zu halten, zu deren Verpflegung diese Abgaben einzig gewidmet sind, so zweifeln Wir nicht, daß dieselben sowohl die Nothwendigkeit dieser Beiträge, als deren richtige Abführung einsehen werden, um so mehr, da durch die Unterhaltung der Armee die Nahrungen vermehrt, das Getreide und andere Lebensmittel in einem guten Preise erhalten werden und das Geld im Lande bleibt.

Wir versprechen aber unsern Schlesißen Vasallen und Unterthanen aller Stände für Uns und Unsere Nachfolger bei Unserm Königlichem Worte, daß von Uns künftig niemals, weder im Frieden, noch im Kriege, ein höherer, als der durch das Kataster festgesetzte Beitrag, wenn auch die steuerbaren Gründe verbessert und höher benutzt werden, gefordert, auch keine Auflagen unter andern Namen gemacht werden sollen.²⁾ Vielmehr sollen alle Landesnothdurften, Kriegskosten, Landesfuhrten, Mißwachs, Hagel, Viehsterben, Feuer- u. Wasserschäden den Contribuenten aus diesen festgesetzten Steuern von unsern Domainenkammern baar vergütet werden u. s. w.

Potsdam, den 23. April 1743.

Friedrich.“

¹⁾ v. Kloeber II. 217.

²⁾ Da der König in diesem Patent versprochen hatte, daß die Steuer auf dem platten Lande niemals erhöht werden sollte, der Werth des Geldes aber stetig abnimmt, so mußte einmal die Zeit eintreten, wo die Regierung in Verlegenheit kam und eine Reorganisation im Steuerwesen nothwendig ward. Diese Umgestaltung ist unter König Wilhelm dem Siegreichen erfolgt und hat am 1. Januar 1865 ihren Anfang genommen. Darnach zerfallen die directen Steuern in a) Klassen- und Einkommensteuer, b) Gewerbesteuer, c) Gebäude- und d) Grundsteuer.

b) Die Accise¹⁾ der Städte.

§ 11. Die Accise hatte vor der Steuer den Vorzug, daß ihr Ertrag sich im Verhältniß des zunehmenden Aufwandes und der Volksmenge erhöhte. Sie erstreckte sich auf alle Arten von Waaren und Erzeugnissen, die zur Nahrung und zur Bequemlichkeit verbraucht und verarbeitet wurden. Die Accise war die sinnreichste Erfindung der Staatswirthschaft,²⁾ und wenn es auch auf den ersten Blick vielleicht hart erscheinen mochte, daß der Städter kein Ei essen, kein Glas Bier trinken, kein Licht anzünden konnte, ohne davon eine kleine Abgabe zu entrichten, so ward er dies doch kaum gewahr. Die Landfrau bezahlte für ihre Eier, die sie auf den Markt brachte, einige Pfennige Accise am Thore und rechnete diese zum Verkaufspreise hinzu; die Bürgersfrau, welche sie kaufte, dachte gar nicht daran, daß sie zugleich auch dem Staate diese Pfennige entrichtete, ebenso wenig wie der ehrsame Bürgermann, der des Abends seinen Schoppen trank, es spürte, daß dafür schon eine Abgabe erlegt war, die er dem Braner ersetzte u. s. w.

Da die Accise unmittelbar vom Wohlstand und der Volksmenge in den Städten abhing, so hatte der Landesherr allen Grund, die städtischen Gewerbe und die Zunahme der Bevölkerung zu fördern. Sie war aber mit Zuverlässigkeit nur in geschlossenen Städten zu erheben möglich, deßhalb schaffte sie Friedrich in den offenen Städten und Dörfern, wo sie zu viele Kosten verursacht haben würde, ab.

Mit der Erhebung dieser Accise waren Einnahmer und Controllenrs betraut, mit der Verhinderung resp. Entdeckung der Contrebande Thorjchreiber, Visitatoren und Aufpasser. Zu dem einfachen, aber genau geregelten Dienst gehörten besonders Pünktlichkeit und Ordnung; deßhalb übertrug man ihn einigen Tausend invaliden Soldaten, die sich in Folge langjähriger Uebung mit einem geringen monatlichen Gehalt begnügten. Bestechungen kamen nicht vor, eben weil diese Leute so wenig bedurften.

Obwohl gerade diese Art der Abgabe den Bürgern nicht schwer fiel, weil sie schon unter der vorigen Regierung daran gewöhnt waren, so war doch Friedrich eifrig bemüht, die Accisesätze nach dem Verhältniß des mehr oder minder nöthigen Gebrauchs der accisbaren Sachen richtig zu bestimmen. Die zum Unterhalt der arbeitenden Klassen gehörenden Bedürfnisse, wie Brod, Getränk, Holz, Kleidung u. s. w. wurden so wenig als möglich mit AufLAGen beschwert, weil die Arbeiter dann desto wohlfeiler leben und mit niedrigerem Arbeitslohn zufrieden sein konnten. — Bei Kaffee, Thee, Chocolate, spanischem Tabak u. dgl. ward die Accise allerdings bis etwa zu $\frac{1}{3}$ des Werthes festgesetzt.

§ 12. Da sich nach dem 7jährigen Kriege ein großer Ausfall bei der Accisekasse zeigte, so glaubte Friedrich, es liege an den Beamten, sie seien nicht streng und ordentlich genug. Er wußte, daß besonders in Frankreich von der Accise große Einnahmen erzielt wurden, und hoffte, dem Uebelstande abzuhelfen, wenn er einige geübte Beamten aus Frankreich kommen ließe und denselben die Steuerverwaltung im ganzen Lande anvertraute. Diese neue Einrichtung trat 1766 ins Leben unter dem Namen „General-Administration der königlichen Gefälle“ oder auf französisch „Régie,“ und war der Oberaufsicht der Domainenkammern nicht unterworfen. Allerdings wurde dadurch eine Vermehrung der Staatseinnahmen erzielt, aber die Régie selbst machte sich bald recht verhaßt und wurde eine Plage für das Land, weil die Accise auf alle Waaren ausgedehnt wurde und die Bürger von den „fremden Spitzbuben“ viel Plackereien erdulden mußten.³⁾

Das Tabaksmonopol wurde ebenfalls 1766 eingeführt, als die Gesellschaft von Kaufleuten, welche diesen Handel anfänglich gepachtet hatte, die Pachtsumme nicht zu zahlen vermochte. Friedrich setzte deßhalb eine General-Tabaks-Verwaltung ein, wobei eine Menge Invaliden von der Armee angestellt wurden, und wovon der König am Ende seiner Regierung einen reinen Ueberschuß von beinahe 2 Millionen Thalern hatte. Ein Jahr darauf wurde das Kaffeemonopol eingeführt. Die Verfügungen über dieses Lieblingsgetränk des Volkes wurden in der Folge immer drückender und schränkten die natürliche Freiheit mit ungewohnter Strenge ein.⁴⁾ Eine unausbleibliche Folge davon, wie von der Régie überhaupt war, daß viel Schleichhandel getrieben wurde.

¹⁾ Von ac = ad (dazu) und dem altdeutschen Worte: Ziese, Zise, Zeisse d. i. Ungeld oder außerordentliche Steuer. — Seit der neuen Steuerregulirung ist die Accise abgeschafft.

²⁾ v. Kloeber a. a. O. II. 222 ff.

³⁾ Dohn's Denkwürdigkeiten Bd. IV. S. 507—530. Es wurde 1786 Friedrich Wilhelm II. zum Verdienst angerechnet, daß er bei seinem Regierungsantritt diese Régie aufhob, ebenso wie das Tabaks- und Kaffee-Monopol. Im Ganzen hat die Régie während ihrer 21-jährigen Dauer nur einen Ueberschuß von 27,670,989 Thalern geliefert, während sie nach der ersten Berechnung hätte 42 Millionen Thaler bringen müssen (2 Millionen jährlich).

⁴⁾ Menzel a. a. O. 673.

§ 13. Die andern Königlichen Einkünfte aus Schlesien bestanden in dem Ertrage der Kammergüter, Forsten, Eisen- und Hüttenwerke, in den Postgefällen, fiscalischen Strafen, im Stempelpapier, in den Landzöllen, Domainenregalen (besonders Salz), zusammen jährlich etwa 1,000,000 Thaler.

Rechnet man hierzu die Steuern 1,704,932 „

Die Nahrungssteuer auf dem Lande 150,000 „

Die Accise mit 1,000,000 „

So betrugen die landesherrlichen Einkünfte in Schlesien jährlich . . . 3,854,932 Thaler.

Auf diese Einnahmen, die im Frieden größtentheils sicher eingingen, waren die Ausgaben berechnet, natürlich so, daß ein Ueberschuß erzielt wurde. Die Steuern und Acciseerträge waren zur Unterhaltung der Armee, der Festungen, Militairgebäude u. dgl. bestimmt (Militairetat); die Domaineneinkünfte zur Besoldung der Königlichen Räthe und überhaupt zur Bestreitung der Kosten des Civiletats.

Am 1. Juni jedes Jahres mußte der Entwurf (Etat) der Einnahmen und Ausgaben dem König vorgelegt werden, welcher ihn prüfte und ihn dann durch seine Unterschrift zur Norm für die Kammern und Kassen erhob. Diese durften keinen Pfennig über den Etat ohne besondere Anweisung des schlesischen Ministers auszahlen, und auch dieser bedurfte zur Anweisung einer größeren Summe außer dem Etat erst der ausdrücklichen Genehmigung seitens des Königs.

Durchschnittlich betrug der Militairetat 2,900,000 Thaler,

der Civiletat 400,000 „

Zusammen . . . 3,300,000 „

Die jährliche Einnahme wurde oben berechnet auf 3,854,932 „

Also blieb ein jährlicher Ueberschuß von 554,932 Thaler.

Dieser Ueberschuß floß zwar zunächst in den Königlichen Schatz, wurde aber wieder zum größten Theil für Schlesien verwendet, zum Bau der Städte, zu Colonien, zu gemeinnützigen Anlagen, zu Gnadengeschenken u. A.

Jeden Monat wurde über Einnahme und Ausgabe der Hauptkassen ein Abschluß gemacht und dem Könige eingesendet, am Ende des Jahres aber der Hauptabschluß, worauf jede Kasse eine Quittung von seiner Hand erhielt.¹⁾

Bei solcher Ordnung und Aufmerksamkeit konnten vorsätzliche Unrichtigkeiten oder bedeutende Fehler gewiß nicht vorkommen, und die Staatswirthschaft des großen Königs bewährte sich auf's glänzendste und wurde mit Recht andern Ländern als Muster empfohlen.

3. Militairwesen.

§ 14. Gleich groß zeigte sich Friedrich in der Reorganisation des Kriegs- und Militairwesens.

Unter Karl VI. hatten in Schlesien kaum 4000 Mann Soldaten gestanden, seit der preussischen Besitzergreifung aber lagen 40,000 Mann darin.²⁾ Dies war aber keineswegs für das Land eine 10mal drückendere Last; im Gegentheil: dieser starke Vertheidigungsstand wurde den Schlesiern eine Quelle erhöhter Thätigkeit und erhöhten Erwerbes; denn der größte Theil der Landeseinkünfte ward durch die Unterhaltung und Verpflegung der Armee aus den Königlichen Kassen wieder dem Lande zugeführt. Früher hatten Edelmann und Bauer vielfach keinen Absatz für ihr übriges Heu, Getreide, Stroh, Vieh u. s. w. gehabt; sie bauten deshalb wenig an, und der Landbau lag darnieder. Nun aber fanden sie gute Verwerthung für dies Alles, und Landwirthschaft wie Viehzucht ward dadurch bedeutend verbessert.

Ferner fanden jetzt in den kleinen Städten, wo sich vordem kein Bäcker, Brauer, Fleischer, Krämer halten konnte, viele ihre Nahrung. Am besten beweist dies das kleine Silberberg: als unter preussischer Herrschaft die Festung erbaut und mit einer Besatzung von 1600 Mann belegt war, durch die mindestens über 60,000 Thaler jährlich dahin kamen, lebten über 50 Familien in und bei der Stadt vom Backen, Brauen, Schlachten und der Krämerei, welche Gewerbe vorher kaum 4—5 Einwohner ernährt hatten.

¹⁾ Alle diese eingehenden und genauen Nachrichten stammen von Haimann: Gesammelte Nachrichten und Documente, Blüchling, v. Thiele: Vom Steuerwesen, u. A. und sind mit Fleiß von v. Kloeber a. a. O. II. 204—243 zusammengestellt worden.

²⁾ Nämlich 16 Regimenter Fußvolf, 11 Regimenter Reiterei (v. Kloeber II. 206).

Diese Vortheile für die Bürger in Folge der Militärvermehrung resultiren aber lediglich aus der preussischen Militäreinrichtung. Unter der vorigen Regierung wurden auf den Landtagen in Schlesien fortwährend Klagen¹⁾ über Militairlasten, unbezahlte Lieferungen, Marschkosten u. dgl. vorgebracht, und sie waren meist begründet. Das ward nun ganz anders: die Schlesier überzeugten sich, daß eine Armee nach preussischer Einrichtung ein besseres und allgemeineres Mittel zum Umlauf des Geldes und zum Nahrungsbetrieb war und ist, als die Verschwendung des üppigsten Hofes. Durch die 40,000 Mann Soldaten kamen in Schlesien beiläufig über 2 Millionen Thaler jährlich in Umlauf, was vordem nicht der Fall gewesen.

§ 15. Die Verpflegung der größeren Armee machte also unserm Heimathlande keine Last, im Gegentheil: sie brachte ihm viele Vortheile. Es handelt sich also nur darum, festzustellen, ob durch den Soldatendienst selbst nicht zu viel Kräfte dem Lande und seiner Arbeit entzogen wurden. Das war nun nicht der Fall; denn zunächst waren von den 40,000 Mann 20,000 Ausländer, Werbepsoldaten, sodann aber waren die 20,000 Zuländer in Friedenszeiten nur einige Monate des Jahres zur Waffenübung bei ihren Regimentern in den Standquartieren, die übrige Zeit gingen sie auf Urlaub und bekamen keine Löhnung, weshalb sie natürlich zu arbeiten gezwungen waren.

Gemäß der aufs sorgfältigste ausgearbeiteten Cantonverfassung waren jedem Regiment (die Husaren ausgenommen) eine Anzahl Kreise (sein Canton) angewiesen, aus welchen es die nöthigen Mannschaften nehmen konnte. Das Regiment führte eine genaue Liste von allen Bürger- und Bauerlöhnen²⁾ und sandte jährlich einen Offizier in den Canton, welcher unter Zuziehung einer Kammer-Commission die erwachsenen Burschen besichtigte und die Tauglichen auswählte. Sie hatten sich aber streng an die Werbeordnung zu halten und die Fälle gewissenhaft zu berücksichtigen, in denen Ausnahmen von der Einziehung stattfinden durften. — Diese Ausnahmen beweisen alle das hohe Interesse der preussischen Regierung für Landbau, nützliche Gewerbe und das Wohl der Bevölkerung überhaupt. Ausdrücklich wurden von der Werbung entbunden: ³⁾ 1) die einzigen Söhne der Bürger und Bauern, welche zur Fortführung des Gewerbes und der Wirthschaft unentbehrlich waren, 2) angezogene Fremde und ihre Söhne, 3) gewisse nützliche Künstler, an denen es im Lande fehlte, 4) die 6 schlesischen Gebirgskreise, als Sitz der Weber und Spinner, 5) die Stadt Breslau, als Ersatz für verschiedene Einbußen.

§ 16. Die ausgehobenen Cantonisten wurden durch mehrere Jahre im Frühling zu ihren Regimentern eingezogen und innerhalb dreier Monate so einexercirt, daß sie dann die Musterung bestehen konnten, die der König jährlich im August bei Reife und Breslau abhielt. Die übrigen 9 Monate kehrten sie zu ihren Berufsgeschäften zurück.

Der preussische Soldatendienst war, wie ja auch noch heut, ernst und schwer; einem nicht Eingeweihten mag er pedantisch, vielleicht sogar grausam vorkommen, aber er hatte seine guten Folgen und konnte, besonders im polnischen Theile Oberschlesiens, als ein treffliches Erziehungsmittel angesehen werden: er wurde ein Mittel zur Verfeinerung der Sitten und der Lebensart. Vor allen Dingen wurden die jungen Leute an Ordnung, Reinlichkeit und an die deutsche Sprache gewöhnt. In ihre heimischen Dörfer zurückgekehrt wurden sie selbst wieder Lehrmeister eines geregelteren Lebens und trugen auch zur Aufklärung etwas bei. Unter vielen konnte man die gedienten Soldaten sofort herauserkennen durch ihr gesittetes Ansehen und durch den Gebrauch der deutschen Sprache.

Daß Friedrich alle Offiziersstellen im Heere ausschließlich Adligen gab, war anfangs um so weniger zu verwundern, als die zu Rekruten ausgehobenen Bauern auf dem Lande schon an das Commando ihrer adligen Herren gewöhnt waren; aber daß er auch später den Bürgerstand, der allmählig den größten Reichthum von Talenten entwickelte, während umgekehrt der Adel allmählig üppig und für Arbeit und Nachdenken zu vornehm wurde, ausschloß, hat großes Unglück über seine Nachfolger gebracht. Aber Friedrich legte nun einmal großes Gewicht auf die Scheidung der 3 Stände: der Adligen, der Bürger und der Bauern, weil er der Ueberzeugung war, daß ein Staatswesen dann am meisten gedeihe, wenn jeder in seinem besonderen Stande den Beruf desselben treu zu erfüllen strebe, wogegen das unzufriedene Herausdrängen aus einem Stande in den andern sehr bedenklich sei. So sollte also der Adel vor Allem nach wie vor seine Stellung im Besitze des Grund und Bodens, im Kriegsdienste und in den hohen Hof- und Staatsämtern behalten.

¹⁾ Lucae: Schlesische Chronik; Neudorf: Auszüge der Fürstentagsverhandlungen.

²⁾ Daher kommt die Vorstellung, daß in den preussischen Staaten alle Söhne von ihrer Geburt an Soldaten sind.

³⁾ v. Kloeber II. 250 ff.

Uebrigens verlangte er von den Offizieren durchaus eine menschliche und freundliche Behandlung der gemeinen Soldaten und bestrafte mit Strenge alle Placereien, welche sich dieselben etwa bei den Werbungen und den Uebungen erlaubten.

§ 17. Die Einquartierung der Soldaten war im Frieden auf die Städte beschränkt, und zwar wurden alle Städte gleichmäßig zur Aufbringung des Quartiergeldes herangezogen. Diese Art Steuer, zu der alle Bürger im Verhältniß ihrer Einnahmen beitragen mußten, nannte man *Servis*, und sie belief sich auf circa 200,000 Thaler jährlich. Davon erhielten nun die Bürger, die Soldaten im Quartier hatten, eine entsprechende monatliche Vergütung.

Diese Einrichtung bewirkte, daß die Städte das Einquartierungswesen nicht nur nicht als Last empfanden, sondern sogar als einen Vortheil, da ja dadurch viel Geld in Umlauf kam. Deshalb erbaten sich viele Städte Soldaten zur Einquartierung. Im Ganzen waren etwa $\frac{2}{3}$ aller schlesischen Städte mit Garnisonen besetzt.

In den Festungen hatte der König auf seine Kosten Kasernen bauen lassen, in denen die Besatzung einquartiert und verpflegt ward.

Die Unterthanen waren auch zu Fuhren im königlichen Dienst, zum Bau der Festungen und der Magazine, zu Lieferungen von Getreide, Futter, Stroh, Holz u. s. w. für die Truppen verpflichtet; aber die Arbeiten sowohl als die Lieferungen geschahen unter Leitung und Aufsicht der Rammern und gegen so gerechte und billige Entschädigung, daß alle diese Dienste gern und gut geleistet wurden.

So zielten nun allerdings wohl alle Einrichtungen der preussischen Regierung darauf hin, einen möglichst starken Vertheidigungsstand zu unterhalten, aber man muß bedenken, daß derselbe zur Behauptung des neu erworbenen Landes unumgänglich nothwendig war, sodann aber auch, daß Friedrich mit Umsicht und Erfolg dafür gesorgt hat, die Mittel hierzu ohne Bedrückung seiner Unterthanen zu erhalten, wie dies keinem andern Regenten gelungen ist. Wie ernst hat er gestrebt, der großen arbeitenden Klasse den Unterhalt und den Erwerb zu erleichtern! Wahrhaft väterlich hat er sich der Städte, sowie des platten Landes angenommen, immer bereit, zu helfen, wo Hilfe nöthig und wo sie angebracht war. Erläutern wir nun zunächst seine

4. Fürsorge für die Städte, sowie für den Wohlstand Schlesiens überhaupt.

§ 18. Im Anfange der preussischen Regierung gab es in Schlesien etwa 50 Städte, die mit Mauern umschlossen waren, und ebenso viele offene Landstädte und Marktflecken, deren Bewohner sich theils von Handwerken, theils von Ackerbau nährten.¹⁾ Die früher unmittelbaren Städte, wie Breslau, Brieg, Bunzlau, Glatz, Glogau, Hirschberg, Liegnitz, Schweidnitz u. a. waren an Volksmenge, Nahrung, Bauart, beträchtliche Rammereigüter und Einkünfte den andern bedeutend überlegen, weil darauf die frühere Regierung aufmerksam bedacht gewesen war, dagegen um die mittelbaren Städte sich wenig gekümmert hatte. Dieser Unterschied zwischen unmittelbaren und mittelbaren Städten hörte unter der preussischen Verwaltung ganz auf. Und da sich die patriotisch gesinnten Mediatherrschaften von der Vorzüglichkeit des neuen Systems überzeugten, so unterstützten sie selbst den König in der Beförderung und Hebung der mittelbaren Städte. In dieser Beziehung konnten der Fürst zu Pleß (ein anhaltinischer Prinz), die Grafen von Hochberg, Malcan u. A. als Muster aufgestellt werden.

Mit anerkanntem Eifer sorgte die preussische Verwaltung für die Hebung der Städte durch Bewilligung von Geld, Schutz, Beneficien und Religionsfreiheit. Um fremde Künstler, Handwerker, Capitalisten herbeizuziehen, wurde ihnen freies Bürger- und Meisterrecht, Freiheit von allen Abgaben und Lasten für einige Jahre, Freiheit von der Werbung für sich und die mitgebrachten Söhne, Geld aus der königlichen Kasse zu Handwerksgeräthen, unentgeltliche Ueberlassung von Baustellen und ein Theil der Baumaterialien bewilligt.

§ 19. Die Verwaltung der Städte wurde ganz anders und genauer geregelt. Unter der vorigen Regierung waren oft Klagen laut geworden wegen unrichtiger und unbefonnener Verwendung der Stadteinkünfte. Die Väter der Städte waren eben nicht gewissenhaft gewesen in der Verwaltung des Stadteigenthums: Wälder, Ziegeleien, Kalkbrennereien, Güter u. dgl. m.²⁾ Viele Städte verpfändeten ihre Güter, einige räumten die

¹⁾ v. Kloeber II. 291—341.

²⁾ In älteren Stadtrechnungen findet man beträchtliche Ausgaben zu Tractamenten bei Processionen, bei Rechnungsabnahmen, Priesterwahlen, Bewirthungen der Landeshauptleute u. dgl. Schmausen war eben bei öffentlichen Handlungen, auch der ernstesten Art, ein sehr angelegentlicher Nebenendzweck.

Nutzung derselben durch Verträge den Gläubigern statt der Zinsen ein, und verloren so jede Gelegenheit, die Güter zu verbessern.

Helles Licht über die früheren Zustände, allerdings kein wohlthuendes und anheimelndes, gewährt ein amtlicher Bericht¹⁾ des Kriegs- und Steuerraths (Kammer-Commissar des 6. schlesischen Städte-Departements) Conrad Ludwig v. Goetz über Neustadt D.-S. an die Breslauer Kammer d. d. 16. Januar 1743, den wir im Auszuge mittheilen wollen: „Der ehemalige Magistrat in Neustadt hat es dem vorigen zu Breslau an lustre et pouvoir gleichgethan, ja denselben öfter übertroffen. Er hat sich nicht als Verwalter der Güter, sondern als Eigenthümer gerirt; die Adjuncten, welche hätten controlliren sollen, waren aus den Rathsfamilien nach Belieben ausgewählt, die für Nachsicht und Stillschweigen auch etwas erlangen wollten. Es wird gut sein, die Herren einige Staffel von ihrer eingebildeten Höhe herunterzujagen und zu einem passiven Gehorsam anzugewöhnen. Ich habe der Stadt ein gedrucktes Formular gegeben, wonach die Hypothekenbücher angelegt werden sollen; auch habe ich befohlen, die Registratur aus Staub und Verwirrung in Ordnung zu bringen. Aber die Magistratspersonen sind gewohnt, mit Jagd und Lustbarkeit sich zu ergötzen und sind zu schriftlichen Arbeiten schwer zu bringen. Früher haben die Magistrate Schulden gemacht, ohne bei der Kammer die Erlaubniß zur Aufnahme von Geldern einzuholen; so hat Gleiwitz seine besten Güter verkauft, um eigenmächtig contrahirte Schulden zu bezahlen. Neustadt ist wegen importanten Kammereigütern vor allen schlesischen Städten in die erste Klasse zu setzen, aber die Güter müßten verpachtet werden, da sie der Magistrat bisher nur administriert, um vom Lande große Recreationen zu erhalten. Es ist Zeit, das harte Genick zu brechen. Von den Revenuen könnte jährlich dem Könige wenigstens ein Drittel zufallen. Ich habe den Schüttboden der Vorwerke versiegelt, um den Bestand des Getreides zu erfahren, und habe dem Magistrat bekannt gemacht, daß mit dem 1. Januar 1743 alles Deputat für die Magistratspersonen aufhört, da sie ein ansehnliches Fixum erhalten würden. Von den Einkünften der Jagd, Fischerei, Holzung und Wirthschaft ist eine Berechnung anzulegen“

§ 20. Nun wurden die Güter und Einkünfte der Kammereien und die Communalsteuern unter die Aufsicht der Königlichen Kammern gestellt und von diesen mit derselben Ordnung und Genauigkeit verwaltet, wie die Königlichen Domainen und Kassen. Im Anfange jedes Jahres mußten die Städte den Einnahme- und Ausgabe-Etat der Kammerei an die Kammer schicken. Diese überzeugte sich durch Commissarien (Steuerräthe), durch Baubeamte und Sachverständige von dem Nutzen und der Nothwendigkeit der projectirten Bauten und Anlagen, von der Richtigkeit der Kostenschläge, und sandte dann den Etat bestätigt oder abgeändert zurück. Eben so aufmerksam überwachte sie dann die Ausführung, ließ die Bauwerke durch Baumeister besichtigen und die jährlich eingesandten Kammereirechnungen genau prüfen.

Die Städte waren in einzelne Departements getheilt, über deren jedes ein besonderer Commissar der Kammer als Kriegs- und Steuerrath gesetzt war. Derselbe mußte in der Mitte desselben wohnen, seine Städte oft bereisen, auf ihre Polizei, Kammereiwirthschaft, Fabriken und Gewerbe genau Acht haben, darüber an die Kammer berichten und deren Befehle ausführen. So war der oben erwähnte Herr v. Goetz Commissar des 6. Departements, gebildet aus Ratibor, Leobschütz und Neustadt.

Ueber den festgesetzten und genehmigten Kammerei-Etat durfte ohne Vorwissen der Kammer keine Ausgabe gemacht werden. Alle Verträge, durch welche städtisches Eigenthum verkauft, verpachtet oder in irgend einer Weise verändert werden sollte, erforderte außer der Zustimmung der Commune durch deren Vertreter die Genehmigung der Kammer, und diese erfolgte erst nach genauer Untersuchung, ob die qu. Sache auch vortheilhaft oder nothwendig sei. Das städtische Eigenthum konnte deshalb nur eine gute und gemeinnützige Verwendung finden.

§ 21. Wohl war dies Alles eine Bevormundung durch den Staat, die uns heut, nachdem durch die neue Städteordnung d. d. Königsberg, den 19. November 1808 den Städten die Verwaltung des städtischen Vermögens und aller städtischen Angelegenheiten, die Wahl der Magistrate aus der Mitte der Bürgerschaft und die Theilnahme der letzteren an der Verwaltung durch gewählte Vertreter (Stadtverordnete) zugestanden worden, durchaus nicht mehr zusagen würde: aber seien wir ehrlich und gestehen wir offen ein, daß nach so schlechter Verwaltung, wie sie vordem gewesen, eine straffe Ueberwachung eintreten mußte, damit die Bürger erst den Segen einer geordneten, gewissenhaften Verwaltung erkennen und dadurch fähig werden konnten, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu verwalten.

¹⁾ Augustin Welzel: Geschichte der Stadt Neustadt D.-S. S. 313. f.

Es waren aber mit Friedrich's System auch directe Vortheile für die Städte verbunden: diejenigen Kammereien, welche durch irgend welche Unglücksfälle in Schulden gerathen waren, erhielten aus den königlichen Kassen so viel Capital ohne Zinsen vorgeschossen, als sie zur Verbesserung ihrer Lage nothwendig hatten. Die Rückzahlung des Darlehens geschah allmählig und überhaupt erst dann, wenn sich die Einkünfte der Kammerei gehoben hatten.

An der Spitze der Städte stand in Folge des Edicts vom 2. Dezember 1750 je ein Polizeidirector oder Bürgermeister, welche von der Kriegs- und Domainen-Kammer d. d. 6. Juni 1754 eine ausführliche Instruction erhielten, wonach sie bloß von der Kammer abhingen und vorzüglich das zu besorgen hatten, was zur Sicherheit, Ordnung, Reinlichkeit und zur Herbeischaffung guter Lebensmittel um billige Preise erforderlich war. Die Rathsherrenstellen¹⁾ wurden nicht mehr durch freie Wahl, sondern durch den Landesherrn besetzt.²⁾

§ 22. Die Bauart der schlesischen Städte zur Zeit der preussischen Besitzergreifung ließ viel zu wünschen übrig: die meisten Häuser waren von Holz erbaut, mit Schindeln gedeckt und mit hölzernen Rauchfängen versehen, — kein Wunder also, wenn oft Feuersbrünste stattfanden.³⁾ Die preussische Regierung erließ alsbald stricte Vorschriften bezüglich einer besseren Bauart und Abstellung dieser Uebelstände und dehnte die staatliche Aufsicht bis auf die Reinigung der Schornsteine aus. In jeder Stadt hatte ein besonderer Rathsherr die Aufsicht über die Anstalten zur Verhütung und Löschung der Feuersbrünste und wurde deshalb „Feuerbürgermeister“ genannt. Um die genaue Beobachtung der Feuerlöschordnung zu bewirken, waren Strafen und Belohnungen festgesetzt.

Da aber trotz der größten Vorsicht doch nicht immer die Feuersgefahren verhindert werden können, so verordnete Friedrich d. d. 19. Februar 1743 die Vereinigung aller Städte zu einer gemeinsamen Brandhilfskasse⁴⁾ (Feuersocietätskasse) und unterstellte sie ebenfalls der Aufsicht der Kammern. Aus dieser Kasse erhielt der Beschädigte den Werth des abgebrannten Hauses so hoch vergütet, wie er ihn bei Aufnahme des Katasters selbst angegeben hatte. Auf Grund dieser Schätzung der Häuser wurden, wenn ein Brandschaden bescheinigt worden, die Beiträge der Mitglieder ausgerechnet und an die Feuersocietätskasse gezahlt, welche dann die Summe dem Beschädigten übergab. Die Kammern hatten dies zu überwachen und dafür zu sorgen, daß die Gelder auch wirklich zum Bau der Brandstellen verwendet wurden. Der König gab aus seinen eigenen Mitteln sehr viel dazu, weil die Brandhilfsgelder der Societät zu einem massiven Bau nicht hinreichten, nach seiner Verordnung aber die Neubauten durchaus massiv aufgeführt werden mußten.

§ 23. Zu diesen meisterhaften Einrichtungen kamen die Bemühungen der Regierung, Gewerbe und Handel in Schlessen zu heben. Vor Allem schaffte sie die alten Zunftsmißbräuche ab und räumte die Hindernisse, die dem Aufschwung entgegenstanden, hinweg.

¹⁾ In Oppeln war beispielsweise im Jahre 1751 der Magistrat zusammengesetzt aus: einem Bürgermeister mit dem Titel Director und 300 Thaler Gehalt, einem Proconsul mit 40 Thaler, drei Senatoren zusammen mit 222 Thaler, einem Kämmerer mit 150 Thaler und einem Secretair mit 120 Thaler Einkommen. Idzikowski: Gesch. der Stadt Oppeln S. 257. — In Neustadt O.-S. bestand der Magistrat 1755 aus: dem Stadtdirector (Hofrath d'Argelles) für das Allgemeine; dem Proconsul (Hirt) für das Justizdepartement; dem Polizeibürgermeister (Commissionsrath Stern); dem Bürgermeister (Stöckel) für Kammerei- und Finanzwesen; 3 Senatoren, von denen der eine (Commerzienrath Weidinger) das Kammerei- und Fabrikwesen inspizierte, der andere (Oberamtman v. Gerhardt) Oekonomie und Brauwesen beaufsichtigte, der dritte (Hecht) über das Militär- und Forstdepartement, das Servis-, Einquartierungs- und Feuersocietätswesen gesetzt war; dem Kämmerer (Zunge), der die Kammerei und die Inspection über die Ziegelei verwaltete; dem Syndicus (Bone), welcher als Secretair die Expedition bei dem Rathhause hatte und beim Justizdepartement arbeitete. Welskel: Gesch. von Neustadt S. 322 f.

²⁾ Ein Nachtheil für die Städte entsprang aus der Besetzung der Rathsstellen durch Fremdlinge, die man nicht als Väter der Stadt ansah; sie hatten eben wenig Sinn für die Eigenthümlichkeiten des localen Lebens, für die alten Sitten, Gebräuche und Festlichkeiten des verschrieenen Oberschlessens („preussisch Sibirien.“) Selbst gegen treffliche Männer, welche die redlichste Absicht hatten, den Flor der Stadt zu befördern, bildete sich bei denen, welche jetzt des gemüthlichen und freien Daseins, das sie vordem genossen, beraubt waren, das Vorurtheil, daß sie als Werkzeuge fremder Willkür, ihr Amt als Versorgung betrachtend, die Bürger beeinträchtigten. Menzel a. a. O. III. 529, 540, 621, 627. — Aber Friedrich konnte nicht anders; er mußte die vorzüglichsten Aemter durch Männer aus den alten Provinzen besetzen, die, nicht nur vertraut mit dem bisherigen Geschäftskreise, die rechte Amtsbefähigung zu dem hier neuen System besaßen, sondern auch das preussische Interesse zu fördern bemüht waren. —

³⁾ Im siebenjährigen Kriege ist mehr als $\frac{1}{2}$ der schlesischen Städte ganz oder zum Theil eingeäschert worden.

⁴⁾ Breslau war ausgenommen; dies hatte eine besondere Feuerkasse.

Die meisten Städte Niederschlesiens besaßen die Meilengerechtigkeit d. h. das Recht, zu verhindern, daß sich innerhalb einer Meile gewisse Handwerker niederließen. Da nämlich, wie wir oben gesehen, die Handwerker auf dem platten Lande nur ein geringes Nahrungsgeld zahlen durften und die Lebensmittel billiger hatten, als die in den Städten, so konnten sie natürlich auch ihre Waaren und Arbeiten billiger liefern und thaten so den städtischen Handwerkern Abbruch. Friedrich schützte deshalb die letzteren durch ein Edict vom 10. December 1748 und setzte fest, ¹⁾ daß, wenn eine Stadt das Meilenrecht habe, innerhalb der Meile nur Schmiede, Stellmacher, Rademacher, Garnweber, Damastzieher und Schneider, und auch diese nur in dem Falle geduldet werden sollten, wenn sie schon vor 1742 ansässig gewesen und die Stadt kein specielles Privilegium oder Judicat (d. h. Urtheil, richterlicher Bescheid, Rechtspruch) gegen einen und den andern von diesen Handwerkern aufzuweisen habe. Auch war ausdrücklich ausgesprochen, daß diese Schneider u. a. keine Gesellen halten, sondern nur mit ihren Kindern die Bestellungen ausführen durften. Das Nahrungsgeld der Branntweinbrenner, Fleischer und Bäcker wurde nach Verhältniß der städtischen Accise veranschlagt und noch außerdem ein Quartalgeld in die Gewerkslade des in der Stadt befindlichen Mittels bestimmt.

§ 24. Die wichtigsten Producte Schlesiens waren damals außer Getreide: Flachß und Wolle, auf deren möglichst beste Verarbeitung und Verwerthung Friedrich viel Sorgfalt verwendete.

Das schlesische Gebirge scheint zur Leinwandfabrikation schon von der Natur bestimmt zu sein: es hat wenig lohnenden Ackerbau, desto mehr aber Wald und reines Wasser zum Bleichen. Die Regierungsverordnungen bestimmten nun das richtige Maß des Gespinnstes und für jede Sorte die gehörige Länge, Breite, Art der Garne und den Grad der Festigkeit, den das Gewebe haben sollte. Damit diese Verordnungen aber auch befolgt würden, waren überall vereidete „Schaumeister“ angestellt, die jedes Stück Leinwand besichtigten und, wenn es gut war, stempeln, wenn dagegen wider die Verordnungen gefehlt war, in Stücke zerschneiden mußten. Der Schaumeister, welcher mangelhafte Stücke dennoch stempelte, wurde hart bestraft und mußte dem dadurch betrogenen Kaufmann den Schaden ersetzen. Damit nun aber die Stücke Leinwand von dem Kaufmann sogleich inwendig gesehen werden könnten, durften dieselben nicht in runde Ballen gewunden, sondern mußten wie ein Buch gefaltet und zusammengelegt werden.

Die Bemühungen der Regierung hatten den besten Erfolg, und besonders von 1740—1756 erreichte der Leinwandhandel seine höchste Blüthe. Derselbe beschäftigte einen nicht geringen Theil der Einwohner, führte viel Geld ins Land und erzeugte in den sonst armen Gebirgsgegenden einen gewissen Wohlstand. Nach dem siebenjährigen Kriege nahm dieser Handel ab, was mit der Abnahme des Brennholzes im Gebirge zusammenhängt; denn dieses ist zu dem Bleichen erforderlich. Friedrich suchte diesem Mangel abzuhelpen durch bessere Bewirthschaftung der Forsten, wobei ihn mit unermüdlichem Eifer und dem besten Erfolge der königliche Oberforstmeister Rhedanz unterstützte, und durch Einführung der Steinkohlen zur Feuerung, sowie durch viele Begünstigungen der Spinner, Weber, Bleicher und anderer dabei nothwendiger Handwerker und Arbeiter. Greiffenberg, Schmiedeberg, Waldburg haben sich durch den Leinwandhandel zu bedeutenden Städten erhoben.

Um schlesischen Fleiß und schlesische Industrie anzuregen, ordnete Friedrich an, daß die rohen Landesproducte durch eigene Hände verarbeitet und nur im veredelten Zustande ausgeführt werden sollten. Der Versand fertiger Waaren wurde aber auf alle Weise befördert. Die Ausfuhr des rohen Garns speciel ward durch Circular vom 3. August 1759 seitens der Kammer ²⁾ verboten; auch Fremde durften es im Lande nicht sammeln. Ausfuhr von Getreide nach Oesterreich war schon 1756 verboten.

§ 25. Nach dem Getreide und Flachß war Wolle das bedeutendste Product des Landes. Schlesien hatte über 2 Millionen Schafe, von denen es 160,000 Stein ³⁾ Wolle jährlich gewann, also etwa 2 Pfund durchschnittlich von jedem Schafe. ⁴⁾ Diese Wolle war zumeist zweischürig, d. h. von Schafen, die zweimal im Jahre geschoren wurden. Die Kammern versuchten zwar durch Verordnungen und Prämien, einschürige lange Wolle zu erzielen, aber der Erfolg war gering.

¹⁾ Menzel a. a. O. III. 551.

²⁾ Korn's Edictensammlung VI. 22, VII. 775.

³⁾ Der Stein betrug 24 schlesische Pfund; dieses ist 4 Loth leichter, als das Leipziger, und 3 Loth leichter, als das Londoner; dieses ist aber wieder leichter, als $\frac{1}{2}$ Kilogramm.

⁴⁾ In England durchschnittlich 6 Pfund.

In Folge des unbedingten Ausfuhrverbotes ward die Wolle in Schlesien verarbeitet und als Waare ausgeführt. Ebenso wie den Webern und Spinnern wurden auch den Tuchmachern¹⁾ große Freiheiten und Vergünstigungen bewilligt, und die Tuchfabrikation gedieh besonders in Breslau, Festenberg, Goldberg, Grünberg, Liegnitz, Lüben, Neurode und andern Städten. Die schlesischen Kaufleute hatten großen Verstand nach Polen, Rußland, der Türkei und den deutschen Ländern; es wurde sogar vielfach rohe Wolle aus Polen nach Schlesien eingeführt und hier verarbeitet.

Wenn nun aber das schlesische Tuch nicht so gut war, wie das englische, so kam dies zunächst daher, weil in England die Schafzucht überhaupt eine bessere war und ist, sodann aber, weil man daselbst viel größere Sorgfalt auf die Absonderung der Wollarten verwendet. Dort wird die Wolle von jedem Schafe bei der Schur in 2, 3 Sorten abgefondert und die feinste zu Tüchern, die lange Rückenwolle aber zu Zeugen gebraucht. Die englischen Wollhändler und Tuchmacher haben hierin ebenso viel Übung, als die schlesischen Garnhändler bezüglich der Leinengarne hatten. Immerhin aber war das schlesische Tuch ganz gut und besonders dauerhaft; die in Schlesien stehenden Truppen wurden damit bekleidet.

§ 26. Zum Ein- und Verkauf der Wolle wurden Wollmärkte festgesetzt, nämlich in: Breslau, Frankenstein, Leobschütz, Reife, Neustadt, Ratibor, Sohrau, Schweidnitz, Strehlen, wobei es stets von Edelleuten, Schäfern und Tuchmachern wimmelte, so daß diese Märkte zu wahren Lustfesten wurden.

Nachdem bereits am 2. April 1746 eine Tuschauordnung²⁾ publicirt war, erschien d. d. Potsdam, den 19. März 1765 das revidirte Tuchreglement. Da Tücher und Wollwaaren einen guten Abgang hatten, waren die Kammiern darauf bedacht, daß es den inländischen Wollfabrikanten am nöthigsten Material nicht fehle, und verordneten am 18. October 1759 bei den Magistraten der genannten Städte, die Wollmärkte hatten, daß Fremde (Oesterreicher, Sachsen) auf Wollmärkten erst am 4. Tage zu kaufen berechtigt seien.

Außer Leinwand und Tuch wurden auch eine Menge dünner Zeuge aus Wollen- und Leinengarn, auch von Baumwolle, besonders in und um Reichenbach, Langenbielau und andern Orten verfertigt und waren ein Gegenstand der Aufmerksamkeit der Regierung. Mit dem Spinnen der Baumwolle beschäftigte man die Züchtlinge in den Arbeitshäusern zu Jauer und Brieg.

§ 27. Früher war Schlesien berühmt gewesen durch seine Gold- und Silberschätze (Goldberg, Silberberg, Tarnowitz [Silberdorf]), ebenso wie durch Kupfer- und Bleibergwerke bei Reichenstein und im Fürstenthum Jauer; namentlich reicht auch der Eisenbergbau Oberschlesiens in frühe Jahrhunderte zurück. Urkundlich kommen schon 1365 Eisenwerke vor; denn in diesem Jahre erbaute ein Eisenhüttenmann aus Böhmen, Namens Savarrlogoch, zu Rutschau bei Tarnowitz das erste Puppenfeuer;³⁾ später kamen dergleichen zu Grabownia bei Rybnik in Betrieb. Der erste Hohofen ward 1718 in Halemba, ein anderer 1721 in Rutschau errichtet, später einer in Stahlhammer, und noch später einer in Sausenberg.⁴⁾

Im großen Ganzen aber schienen zu Anfang des 18. Jahrhunderts die unterirdischen Schätze erschöpft oder wenigstens große Kosten nicht lohnend, besonders da während des 30 jährigen Krieges der Berg- und Hüttenbetrieb fast ganz aufgehört hatte und man Verbesserungen in diesem wichtigen Industriezweige gar nicht kannte. Das wurde nun Alles besser, als Friedrich von Schlesien Besitz genommen, zunächst allerdings nicht deshalb, weil der König Interesse an der Sache selbst hatte, sondern weil sie ihm Mittel zum Zweck sein sollte. Denn da er von der Nothwendigkeit überzeugt war, sich auf eine kräftige Abwehr eines noch so starken Angriffs bereit zu halten, so mußte er nicht nur die schlesischen Festungen in den besten Vertheidigungsstand setzen, sondern dieselben auch für den Fall einer Belagerung hinlänglich mit Munition versehen und solche desgleichen in's Feld in ausreichender Menge liefern, wozu die wenigen brandenburgischen Eisenwerke nicht genügten. Diesen vermehrten Bedarf zu produciren, bot das neuerworbene Schlesien die günstigste Gelegenheit.⁵⁾

§ 28. Der Oberforstmeister Rhebanz, ein durch und durch praktischer Mann, welcher eine richtige Kenntniß der materiellen Verhältnisse Schlesiens besaß, unterstützte den König hierbei in der anerkanntwertheften Weise, und

¹⁾ Die Zahl der Tuchmacher in Schlesien betrug etwa 6000.

²⁾ Welzel: Geschichte der Stadt Neustadt D.-S. p. 519.

³⁾ Dieser Puppenbetrieb hörte erst mit dem Ende des vorigen Jahrhunderts auf.

⁴⁾ Wachler: Die Eisenerzeugung Oberschlesiens Heft IV. S. 10.

⁵⁾ Wachler: a. a. D. 31 ff.

erwarb sich um Forst, wie um Hütte, gleich große Verdienste. Er schlug vor, in Oberschlesien und zwar im Oppelner Kreise, wo Holz in Ueberfluß und Wiefenerze in hinlänglicher Menge vorhanden waren, neue Eisenhüttenwerke anzulegen, welches der König auch alsbald genehmigte und ihm selbst die Ausführung übertrug. So entstand 1753 an der Malapane, in einer Gegend, die meilenweit fast von Urwald bedeckt und von nur wenig Menschen bewohnt war, das erste königliche Eisenhüttenwerk (Malapane) in Oberschlesien, bestehend in einem Hohofen und zwei Frischfeuern.¹⁾ In ähnlicher Weise erhob sich ebenfalls mitten im Walde in der Gegend von Kreuzburg²⁾ das zweite königliche Eisenhüttenwerk (Kreuzburgerhütte) im Jahre 1755.³⁾ Die Aufsicht über beide führte nach Rhedanz' Tode die Breslauer Kriegs- und Domainenkammer bis zum Jahre 1780, wo das schlesische Oberbergamt die Verwaltung übernahm.

Wie sehr Friedrich überhaupt die Eisenhüttenanlagen begünstigte, erhellt aus einem Erlaß d. d. Potsdam, 20. März 1755; denn sollten tüchtige, sachverständige Arbeiter aus Sachsen, dem Harze und den brandenburgischen Districten ihre cultivirtere Heimath gegen die wüsten, unbewohnten Wäldungen Oberschlesiens vertauschen, so mußten ihnen große Vergünstigungen zu Theil werden, wie Steuererlaß, Befreiung vom Kriegsdienst etc. Durch solche Ansiedlungen entstanden allmählig 1769 und 1781 die Kolonien Hüttendorf und Antonia um Malapane, sowie Friedrichsthal um Kreuzburgerhütte.

§ 29. In Folge des Rescriptes d. d. Berlin, den 3. December 1769 wurde für Schlesien ein Oberbergamt in Reichenstein constituirt und einem „abligen Director“ unterstellt. Am 1. September 1778 wurde es nach Reichenbach verlegt, nachdem schon 1773 in Reichenstein, Waldenburg und Giehren Bergdeputationen zur unmittelbaren Beaufsichtigung eingerichtet worden waren. 1779 d. d. 20. Mai kam das Oberbergamt nach Breslau, wo es noch heut, nach einer Unterbrechung von fast 32 Jahren, (nämlich vom 30. Mai 1818 bis 9. Februar 1850), in welcher Zeit es in Brieg seinen Sitz hatte, seine segensreiche Wirksamkeit entfaltet.⁴⁾

Die genannten Bergdeputationen: Reichenstein (für Reichenstein und die im Fürstenthum Münsterberg und der Grafschaft Glatz belegenen Werke), Waldenburg (für das Fürstenthum Schweidnitz), Giehren (für das Fürstenthum Jauer) wurden durch Verfügung der Bergwerks- und Hüttenadministration d. d. 25. November 1779 dem Oberbergamte subordinirt und zugleich um eine vierte, die oberschlesische Bergdeputation zu Tarnowitz, vermehrt. Auf den Vorschlag des Oberbergamts-Directors, Grafen von Neben, erhielten die vier Behörden die Bezeichnung „Bergämter.“⁵⁾

Unter dem 5. Juni 1769 erließ der König eine „revidirte Bergordnung für das souveraine Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz,“ da, wie es in derselben heißt, „die früher erlassenen Bergordnungen theils unhinlänglich und unbestimmt, theils nicht gehörig observirt worden waren,“ und zugleich wurde unter demselben Datum zum Besten der Bergleute das schlesische Knappschafts-Institut eingerichtet. Außer vielen andern Privilegien, die durch das besagte Reglement den Bergbeamten und Bergleuten bewilligt wurden, erhielten dieselben auch ihr eigenes Recht und Gericht in Bergsachen.⁶⁾ — Die 3 ersten Oberbeamten waren: der Bergdirector, der Ober-Bergrichter und der Ober-Bergmeister; hinter diesen standen im Range die Geschworenen, die Ober-Schichtmeister, die Schichtmeister, Steiger, Gewerke und Bergleute.

Das Oberbergamt richtete nun wohl hauptsächlich auf die Eisenhüttenwerke seine Aufmerksamkeit und er-

¹⁾ Das Frischen ist ein Proceß, durch welchen dem Roheisen der Kohlenstoff durch Verbrennung desselben entzogen, also aus jenem Roheisen Stab- oder Schmiedeeisen gewonnen wird.

²⁾ Wachler a. a. D. S. 61 ff.

³⁾ Als drittes königliches Werk entstand Rybnitz; im Jahre 1788 kaufte die königliche Kriegs- und Domainenkammer die Herrschaft Rybnitz mit den dazu gehörenden Forsten und Hüttenwerken vom Grafen von Wengersky für 400,000 Thaler. 1795 ward in Paruschowitz bei Rybnitz ein großer Hohofen angelegt. Wachler a. a. D. IV. 46 ff.

⁴⁾ Serlo: Beitrag zur Geschichte des schlesischen Bergbaues in den letzten hundert Jahren, Breslau 1869, S. 22–25.

⁵⁾ 1837 am 1. Januar wurden für Niederschlesien die 3 vorhandenen Bergämter in eins verschmolzen, welches in Waldenburg seinen Sitz hatte; Reichenstein und Kupferberg (1811 war hierher das Bergamt Giehren verlegt worden) wurden Bergamts-Commissionen (als delegirte Instanzen), aber schon d. d. 9. Februar 1853 aufgehoben und die Geschäfte auf Waldenburg übertragen. (Serlo a. a. D. 27 f.)

⁶⁾ Die Berggerichtsbarkeit wurde 1808 vom Oberbergamt den ordentlichen Gerichten überwiesen, durch Edict vom 21. Februar 1816 aber den Bergämtern resp. den bei denselben eingeführten Berggerichten. In Folge der Verordnung vom 2. Januar 1849 fiel die Gerichtsbarkeit auch in Bergwerksangelegenheiten den ordentlichen Gerichten zu.

reichte auch als Resultat, daß nicht nur fremdes Eisen entbehrlich gemacht, ¹⁾ sondern sogar mehrere tausend Centner schlesisches Eisen ausgeführt werden konnten: aber ein bedeutender Aufschwung erfolgte erst mit dem Jahre 1780, als das Oberbergamt die Verwaltung der beiden königlichen Werke selbst übernahm, indem nun durch zweckmäßige Einrichtungen den Besitzern anderer Werke ein gutes Beispiel gegeben wurde. Diese Behörde ²⁾ hat, durch umsichtige, praktisch erfahrene, technische Beamte unterstützt, den Betrieb wesentlich emporgebracht, den Haushalt geordnet und namentlich die in England bei der Eisenbereitung gemachten großen Fortschritte mit Erfolg hierher zu übertragen und anzuwenden gewußt. ³⁾

§ 30. Besonders verdient machte sich der Chef des schlesischen Oberbergamtes, der Ober-Finanzrath und Berghauptmann, Graf von Reben, ⁴⁾ welcher die verborgenen Reichthümer von Oberschlesien erkannte, auch Englands großartige Anlagen mehrfach bereist hatte, um die Vervollkommenung der Eisengießereien, die Einführung besserer Hohöfen und eines zweckmäßigen Frischfeuers, sowie um die Verbesserung der Kählereien. Er und der Hüttenrath Kummer bereisten ⁵⁾ auf Friedrich's Anordnung Oberschlesiens sämtliche Werke und gaben den Besitzern derselben Anweisungen zur Verbesserung des gesammten Berg- und Hüttenbetriebs. In Berlin hatte Friedrich außerdem ein Haupt-Eisencomptoir errichtet, das für seine Rechnung Eisenankaufsplätze in Ratibor, Cosel, Oppeln und Breslau unterhielt. Jeder Hüttenbesitzer wurde aufgefordert, mit denselben unter billigen Bedingungen und annehmbaren Preisen zu contrahiren.

¹⁾ Um die schlesische Eisenindustrie zu heben, verbot Friedrich d. d. 4. November 1779 die Einfuhr des schwedischen Eisens in seinen Staaten.

²⁾ Seit 1851 wurden die Functionen der Bergbehörde vereinfacht: man legte den Schwerpunkt in die beiden Bergämter zu Waldenburg und Tarnowitz, welche ihrerseits durch die als beständige Commissarien thätigen Berggeschworenen (Bergrevierbeamte) den regelmäßigen Verkehr mit den Gewerkschaften führten, während das Oberbergamt zu Breslau die aufsichtführende, controlirende und bestätigende Behörde bildete. So waren also einschließlich des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten 4 Instanzen, und in Folge dessen mußte der Geschäftsgang natürlich schleppend sein. Deshalb trat am 10. Juni 1861 eine abermalige Vereinfachung ein: Die Bergämter wurden aufgehoben und nur die 3 Instanzen belassen: die Revierbeamten, das Oberbergamt, der Handelsminister.

Durch Allerhöchsten Erlaß d. d. 29. Juni 1861 wurden neben der heutigen gesammten Provinz Schlesien auch die ganzen Provinzen Posen und Preußen dem Oberbergamte zu Breslau als Verwaltungsbezirk zugetheilt.

Derselbe umfaßt 3 größere Gruppen:

1. Den ober-schlesischen Bezirk (Regierungsbezirk Oppeln), welcher durch 6 Revierbeamte mit den Sitzen zu Ratibor, Nicolai, Rattowitz, Königshütte, Beuthen, Tarnowitz in erster Instanz verwaltet wird.

2. Den nieder-schlesischen Bezirk (Regierungsbezirk Breslau und von Liegnitz die Kreise: Bolkenshain, Bunzlau, Goldberg-Gainau, Hirschberg, Zauer, Landeshut, Liegnitz, Löwenberg, Schönnau) mit 2 Revierbeamten in Waldenburg und Neurode.

3. Das Görlitzer Revier mit dem Sitz des Revierbeamten zu Görlitz (vom Regierungsbezirk Liegnitz die Kreise: Lauban, Görlitz, Sprottau, Hoyerwerda, Lüben, Sagan, Glogau, Freistadt, Grünberg, Rothenburg, sowie die Provinzen Posen und Preußen. (Serlo a. a. D. 28, 29.)

Durch das allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 wurden die Bergwerksbesitzer von der Bevormundung der Bergbehörde vollständig befreit, so daß sie ihre eigenen Wege gehen konnten. Das war sehr gut, denn die technischen Kenntnisse waren nicht mehr im Alleinbesitz der Staatsbeamten: sie waren Allgemeingut geworden. (Serlo a. a. D. 49).

³⁾ Wachler a. a. D. IV. S. 11.

⁴⁾ Friedrich Wilhelm Graf von Reben, in Folge sorgfamer Studien auf der Universität Göttingen, sowie der wissenschaftlich-technischen Reisen in England und Deutschland sehr erfahren und praktisch, wurde auf Antrieb des Chefs des preussischen Bergwesens, des Freiherrn von Heinitz, durch Friedrich II. unter Ernennung zum Oberberggrath 1778 Mitglied bei dem Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directoriums. 1779 schickte ihn Freiherr von Heinitz als commissarischen Director des Oberbergamtes nach Breslau, welches wichtige Amt er nicht lange darauf definitiv übernahm und bis 1802, also über 22 Jahre verwaltete. 1795 war er zum Berghauptmann ernannt worden. Im genannten Jahre 1802 trat er, zur Nachfolge des Ministers von Heinitz nach Berlin berufen, an die Spitze des Bergwerks- und Hütten-Departements als Oberberghauptmann und später als Wirklicher Geheimer Staatsminister. 1807 begab er sich aus dieser hohen Stellung zur Ruhe nach seinem schönen Buchwalde am Riesengebirge, wo er 1815 starb. Durch ihn entstanden die jetzigen kolossalen Muster-Anlagen Gleiwitz 1794 und Königshütte 1798; durch ihn ward die Grundlage zur jetzigen Ausdehnung und Ausführung des Gewerbes gelegt, welches Oberschlesiens Wohlstand ausmacht. Durch ihn ist auch der Abbau der ober-schlesischen Kohle seit 1781 gefördert worden. Ihm schulden wir Schlesier die größte Dankbarkeit: sein Name wird, durch seine Werke unsterblich, in der Geschichte unserer Provinz und unseres Staates, stets einen hervorragenden Platz einnehmen. Am 29. August 1853 wurde das ihm gewidmete Denkmal auf dem Rebenberge bei Königshütte feierlich enthüllt, welchem schönen Feste Se. Majestät, König Friedrich Wilhelm IV., durch seine hohe Anwesenheit eine höhere Weihe gab. (Serlo a. a. D. S. 43).

⁵⁾ Potthast: Geschichte der ehemaligen Cisterzienserabtei Raaben D.-S., S. 176.

Der Bergbau machte in Folge der großen Thätigkeit Nedens bedeutende Fortschritte. Bis zum Jahre 1780 kannte man in Oberschlesien gar keinen Steinkohlenbergbau, erst 1781 begann man damit bei Kultiſchin. Der Galmeibergbau zu Scharley (Kreis Beuthen D.-S.) wurde nur schwach betrieben (etwa 10,000 Centner jährliche Ausbeute), der Bleierzbergbau aber bei Tarnowitz lag ganz darnieder, und um die Eisenproduction war es so schlimm bestellt gewesen, daß das schlesische Eisen wegen zu schlechter Beschaffenheit in andere Provinzen des Staats gar nicht eingeführt werden durfte. In 36 mit Holzkohle betriebenen Hohöfen wurden etwa 100,000 Centner Roheisen resp. 75,000 Centner Stabeisen (in Frischfeuern fabricirt) gewonnen. In Niederschlesien war es besser: 1780 waren 27 Steinkohlengruben im Betriebe, davon 6 bei Neurode.¹⁾

Um den schlesischen Producten einen leichteren Abfuhrweg zu verschaffen, regte der Graf von Neden die Erbauung des Klobnikcanals an, welches Project Friedrich zur Ausführung brachte; so wurde der schiffbare „Hauptſchlüſſelerbſtolln,“ welcher den Canal mit Wasser versehen sollte, mit der Ober verbunden.

§ 31. Der Berg- und Hüttenbau hat vorzüglich in Oberschlesien viel Gutes gestiftet: abgesehen von den materiellen Vortheilen und der Ausbeute, die er brachte, hat er deutsche Bildung verbreitet, und dadurch wieder haben die Einwohner besser ihre Häuser bauen, besser ihr Vieh ziehen, besser ihren Acker und ihren Garten bestellen gelernt; denn stets wirkt das Beispiel mehr, als alle Befehle. Ehre dem oberschlesischen Berg- und Hüttenbau und Ehre dem, der ihn so wacker gefördert! —

Anderer Zweige der inländischen Industrie: mineralische Farbematerialien, Glas, Leder, Färberöthe, wurden ebenfalls mit Glück befördert. Die Stifter und Vermehrer neuer Fabriken wurden aus den königlichen Kassen unterstützt; vermögende Stände und Privatleute wurden durch den Beifall des Königs ermuntert, Fabriken anzulegen, Naturproducte zu vermehren, fremde Arbeiter anzuziehen und dieselben zu unterstützen.

Auch die Stifter und Klöster sollten zu diesem Zwecke beitragen: wer Prälat oder Abt werden wollte, mußte sich verpflichten, Wachsbleichen, Zeugwebereien, Colonien von Spinnern und Webern, Lebergerbereien u. dgl. m. anzulegen, französische Seidenweber, sächsische Leinendamastweber, westfälische Drahtzieher herbeizurufen und ihnen Arbeit zu verschaffen.

Aber im Ganzen hat diese erzwungene Betriebsamkeit nicht den gewünschten Erfolg gehabt, da es den meisten Mönchen an Lust und Kenntnissen dazu fehlte und die gemietheten Vorsteher und Unternehmer sie auf tausendfache Weise betrogen.

§ 32. Handel, insbesondere Expeditionshandel,²⁾ trieb Schlesien mit Hamburg, Frankreich, Italien, Rußland, Polen, Ungarn, der Moldau, insofern genannte Länder über Breslau aus Sachsen, Oesterreich, Italien, Frankreich u. s. w. Waaren bezogen und dem Breslauer Kaufmann für die Mühe der Expedition einen gewissen Gewinn überließen.

Da Friedrich von dem Princip ausging, daß die Artikel, welche nur durch Gewohnheit und Luxus zu Bedürfnissen der Menschen geworden, im Lande aber nicht erzeugt werden könnten, zum Besten der Staatseinkünfte nach dem Verhältniß ihrer größeren oder geringeren Entbehrlichkeit höher oder niedriger besteuert werden müßten, so schädeten diese Zölle dem vortheilhaften, ausgebreiteten Expeditionshandel der Stadt Breslau, ferner den Fuhrleuten, Arbeitern, Gastwirthen u. A., denn die Waaren wurden jetzt mit Vermeidung Schlesiens auf billigeren Wegen versendet.

Auch sonst hatte Breslau Einbußen erlitten, indem das Schattenbild vergangener Herrlichkeit, das sich hier am täuschendsten erhalten hatte, ebenso wie in den andern Städten vernichtet ward. Darum entschädigte sie Friedrich auf andere Weise durch mannigfache Vergünstigungen:³⁾ sie wurde gleich nach dem Friedensschluß zur dritten Haupt- und Residenzstadt seines Staates erhoben, wurde mit ihren Vorstädten von der Werbung gänzlich befreit, erhielt 2 Hauptmessen mit einer eigenen Handlungs-Commission und bekam zur Entschädigung für die getragenen Lasten alle alten Steuerreste erlassen. Auch erlaubte er der Stadt die Einrichtung eines eigenen Pfand- und Leihhauses mit einer besonderen Pfand- und Leihamtsordnung.

Damit große Geldzahlungen recht bequem vor sich gehen könnten, verlangte⁴⁾ der König, daß in Breslau

¹⁾ Serlo a. a. D. 44.

²⁾ Vom Ausfuhrhandel war oben §§ 24, 25 bei Gelegenheit des schlesischen Gewerbleißes die Rede.

³⁾ Menzel a. a. D. III. 540.

⁴⁾ v. Kloeber II. 341.

eine Girobank¹⁾ errichtet würde; allein die Sache fand so wenig Beifall und Theilnehmer, daß sie aufgegeben werden mußte. Dagegen wurde ein Comptoir der Berliner Bank daselbst angelegt.

Da Friedrich in Schlessien nur wenig Postanstalten fand, erließ er behufs Erleichterung des Verkehrs d. d. 20. Juli 1741 eine Cabinetsordre²⁾ wegen Einrichtung eines geordneten Postwesens und legte 1743 einen neuen Fahrkurs von Breslau über Schweidnitz nach Landshut zc. und einen von Breslau über Strehlen, Nimptsch, Frankenstein nach Glatz zc. an. Oberschlessien hatte damals 4 Postämter: Neustadt, Oppeln, Ratibor und Tarnowitz; unter letzterem stand die Postwärterei Gleiwitz.

5. Friedrich's Fürsorge für das platte Land.

§ 33. Die Lage des Landmanns und sein Verhältniß zum Edelmann war besonders einer Verbesserung bedürftig. Die Bewohner des platten Landes zerfielen, abgesehen von den adligen Gutsbesitzern, in: 1. Bauern und Halbbauern, 2. Gärtner oder Rossathen, 3. Häusler. Bauern³⁾ nannte man diejenigen, welche einen Hof mit einer oder mehreren Hufen⁴⁾ oder weniger Land besaßen und davon dem Grundherrschaft mit eigenen Pferden Arbeit und Fuhren auf bestimmte oder unbestimmte Zeit leisten mußten. Die Gärtner oder Rossathen⁵⁾ hatten nur einige Morgen Land oder einen Garten (daher der Name „Gärtner“) und mußten, wenn sie sich nicht durch Zinsen oder Verträge ganz frei gemacht, („Freigärtner“) dem Grundherrschaft eine Anzahl Handarbeiten auf dem Felde oder auf dem Hofe leisten, wofür sie entweder einen festgesetzten Antheil des von ihnen bearbeiteten herrschaftlichen Getreides oder einen bestimmten Lohn in Geld erhielten. Häusler endlich waren diejenigen Dorfbewohner, welche nur ein kleines Haus ohne jedes Land besaßen, von einem Handwerk oder von Tagearbeit lebten und dem Grundherrschaft einen kleinen Zins bezahlen mußten.

Der Zustand aller dieser Unterthanen war ein sehr trauriger.⁶⁾ Der Bauer hatte an seine Stelle nur ein beschränktes Erb- und Eigenthumsrecht: den größten Theil der Woche mußte er dem Grundherrschaft mit seinem Vieh und seinen Händen fröhnen⁷⁾ und konnte also auf seinen Acker nur wenig Sorgfalt verwenden. Durch den ge-

¹⁾ Eine Girobank ist eine gemeinschaftliche Kasse der Kaufleute eines Ortes, in welcher über das Geld, das sie alle in derselben haben, richtige Rechnung geführt wird, wobei durch bloße Berechnung resp. Umschreibung ohne die geringste Auszahlung und Umständlichkeit einer der wirkliche Besitzer der Summe werden kann, die ihm der andere schuldig ist. — In England besteht diese Einrichtung schon längst und heißt daselbst Clearing house (Girobank). — Wenn die Theilnehmer sich Scheine geben lassen, die den ganzen Verlauf ihres eingelegten Geldes enthalten und mit diesen Scheinen wie mit baarem Gelde bezahlen, so entsteht eine Zettelbank, wie z. B. eine solche der Schotte Law am 2. Mai 1716 in Paris errichtete.

²⁾ Wetzlar: Geschichte von Neustadt S. 506.

³⁾ Altdeutsch: Sipuro, Sipur, Buari; Mittelhochdeutsch: Buuare, allgemeine Bezeichnung für diejenige Klasse von Staatsbürgern, welche ihren Aufenthalt außerhalb der Städte haben und sich mit Ackerbau, Viehzucht und den damit verwandten Arbeiten beschäftigen. Ursprünglich verstand man unter „Bauer“ nicht ausschließlich einen Landbewohner; erst als sich die Städter unter dem Namen „Bürger“ von den Landbewohnern scharfer abgeschieden hatten, blieb der Name „Bauer“ den letzteren ausschließlich, doch in verschiedenem Sinne, denn er bezeichnete bald den freien Ackerbesitzer, bald den hängigen Hintersassen.

⁴⁾ Unter Hufe versteht man ein Stück Ackerland nebst Zubehör von dem Umfange, daß es ein Landmann mit einem Gespann Zugthiere bestellen kann. Die Größe ist in den einzelnen Ländern und nach der Güte des Bodens verschieden; in Schlessien betrug sie ca. 60–70 Morgen. — Nach Hufen wurde seit der ältesten Zeit gerechnet, gemessen und gekauft; nach ihnen gliederten sich die Gemeindeverhältnisse, sowie die Beziehungen zum Staate, an sie knüpfte sich Recht und Pflicht der Bauern. (Codex diplomaticus Silesiae IV. Bd. ed. Dr. A. Meitzen, Breslau 1863 p. 27).

⁵⁾ Abgeleitet von Rothe (niederdeutsch) d. i. ein Bauernhaus, welches weder Hof noch Ländereien hatte, und dessen Besitzer bloß zu Hand- und Fußdiensten verbunden war. Daher hießen Rothassen (Rossathen, Kassathen, Rätner [Rathe], Röther, Hintersassen) zum Unterschiede von den eigentlichen Bauern, diejenigen Dorfbewohner, welche bloß eine Rothe, mithin weder Zugvieh noch Länderei besaßen.

⁶⁾ v. Kloeber: II. 259–290.

⁷⁾ Das Katastralprotokoll vom 7. December 1742 (Acten der Amtsregistratur zu Eschewitz, einem Dorfe bei Breslau, in welchem 5 Bauern, 18 Freigärtner, 15 Dreischgärtner und 8 Angerhäusler waren) sagt: Roboten in natura der Bauern: solche sind schuldig mit 4 Pferden den Acker zu bestellen 24 Tage, Dünger zu fahren 8 Tage, Heufuhren zu verrichten 8 Tage, Getreide einzuführen 8 Tage, Getreide zu verschleppen 12 Tage; Bauern zu verrichten, beträgt per fractionem (?) 16 Tage, Summa von sämmtlichen (5) Bauern durch's ganze Jahr umsonst 76 Tage. Außerdem mußten sie noch eine Menge Fuhren und Handdienste verrichten, wofür sie einen entsprechenden Lohn erhielten. Die Gärtner und Häusler mußten gewisse Tage umsonst arbeiten, für andere erhielten sie 3, resp. 2 Sgr. nebst Kost. (Cod. dipl. Silesiae IV. p. 191 f.)

ringsten Mißwachs gerieth er außer Stand, seine Wirthschaft fortzuführen. Dann zogen die Gutsherren solche Baueräcker zu ihren eigenen Gütern ein, und die Bauern sanken zu Tagelöhnern, Dreschern, Knechten herab, oder sie gingen nach Polen. Daß ein so unsicherer Besitz keine Arbeitsfreudigkeit erzeugen konnte, liegt auf der Hand: Verdroßtheit, Faulheit, sclavische Gesinnung waren die nothwendigen Folgen dieser traurigen Einrichtung.

§ 34. Die vorige Landesregierung hatte sich um die Verbesserung der Lage ihrer Unterthanen wenig gekümmert: ihre Hauptforge war die Einziehung der Einkünfte gewesen; deren Vertheilung und Aufbringung wurde dem Lande überlassen.¹⁾ Wenn also die Grundherren die Steuern von den eingezogenen Bauergütern entrichteten, so bekümmerte sich die Regierung nicht darum, ob und wie diese Stellen bewirthschaftet wurden. Als der König Schlesien gewann, waren viele tausend dergleichen Bauergüter ohne Wirth in den Händen der Grundherren. Das wurde nun anders: Friedrich verordnete durch ein Edict vom 14. Juli 1749, daß alle diese sogenannten wüsten Stellen hergestellt, mit allem dazu Gehörigen versehen, tüchtigen Wirthen übergeben, und sowie alle übrigen Bauergüter erb- und eigenthümlich gemacht würden. Die Gutbesitzer waren natürlich darüber erbittert, da sie einen großen Theil ihrer Vorwerke herausgeben mußten; aber die Sache wurde nachdrücklich betrieben, und die Kammern überzeugten sich gewissenhaft, ob auch Alles der königlichen Vorschrift gemäß geschehen war.

In derselben Verfügung war aber auch den Bauern verboten, adlige Rittergüter und Dominien zu kaufen oder auf irgend eine andere Weise zu erwerben;²⁾ denn „der getreuen Ritterschaft sollten die allergnädigst zustandenen Prärogative nicht verkürzt werden.“

Durch eine ähnliche Verordnung wurde jeder Bauer auf den Besitz eines einzigen Bauerhofes eingeschränkt; diejenigen, welche mehrere besaßen, mußten dieselben trennen, entweder verkaufen oder ihre volljährigen Söhne darauf setzen; denn Friedrich ging von dem Grundsatz aus, daß jede Stelle, die eine Familie ernähren könne, auch einen besonderen Wirth haben müsse. Auch den Bürgern in den Städten wurde verboten, außer ihrer Stadtwirthschaft noch Bauergüter zu besitzen, und der Verkauf derselben an Landwirth wurde den Besitzern zur Pflicht gemacht.

§ 35. Andere Verordnungen setzten der Härte der Grundherren gegen ihre Unterthanen Schranken; denn der Stock und die Geißel hatten bis dahin eine große Rolle gespielt. Die Gemüthselben konnten sich nun bei den Kammern über zu unmäßige Strenge und Züchtigungen und über zu harte Frohndienste beschweren; die Kammern aber waren auf's Strengste angewiesen, die Klagen gewissenhaft zu untersuchen und die Uebertretung nach dem Gesetz zu ahnden.

Ebenso wurde den Grundherren durch ein Edict d. d. 10. December 1748 zur Pflicht gemacht, den Erbunterthänigen gegen Bezahlung des festgesetzten Lösegeldes (1 Ducaten für jede unterthänige Person) die Entlassung aus der Unterthänigkeit zu gewähren, wenn diese Gelegenheit fanden, an andern Orten durch Heirath oder Gewerbe ihre Umstände zu verbessern. Bis jetzt hatte der Erbherr die Loslassung willkürlich verweigern können, nun aber mußte er sie gegen das angeführte Loskaufungsgeld (Lutrum) ertheilen.

Durch alle diese Verordnungen sollte der Zustand der Bevölkerung gebessert, die Volksmenge selbst aber vermehrt werden; denn Friedrich war von der Ueberzeugung beseelt, daß die Vereinigung vieler Leute in einem Orte sowohl dem Ganzen, als dem Einzelnen vom Vortheil sei. Zu diesem Zwecke dienten die Militairbesatzungen, sowie die Heranziehung von Fremden, Beförderung der Industrie in den Städten und Anlegung von Colonien auf dem Lande. Von den ersteren Einrichtungen ist schon oben gesprochen; bezüglich des letzteren aber verordnete der König, daß jedes Terrain so nutzbar als möglich gemacht werden solle, damit durch Errichtung neuer Ortschaften sowohl Ausländer herangezogen, als auch ledigen Personen Gelegenheit geboten würde, sich einen eigenen Heerd zu gründen und so „die Population und mit ihr den Nahrungsbetrieb zu vermehren.“

¹⁾ Damit soll keineswegs gesagt sein, daß alle diese Bedrückungen und Ungerechtigkeiten in der Intention des habsburgischen Herrscherhauses gelegen hätten: nein, aber der Regent stand dem Lande zu fern, war dem Einzelnen unnahbar und überließ zu sehr die Regierung den Beamten, die bei der fehlenden Controle nicht immer gewissenhaft waren. Die Schlesier hatten ihre österreichischen Oberherren nie in ihrem Lande gesehen; ein steifes Ceremoniel trennte den Unterthan vom kaiserlichen Hofe.

²⁾ Durch ein Edict d. d. 9. October 1807 wurde den Bürgerlichen der Erwerb adeliger Güter und umgekehrt dem Adel, bürgerliche und bäuerliche Güter an sich zu bringen und bürgerliche Gewerbe zu treiben gestattet, sowie überhaupt die freie Verfügung über das Grundeigenthum behufs Verbesserung der Cultur erleichtert und zugleich bestimmt, daß vom 11. November 1810 an kein Unterthänigkeitsverhältniß mehr entstehen und die vorhandenen aufhören sollten.

Mit großem Kostenaufwande ließ er, zumeist in Oberschlesien, neue Dörfer bauen und mit deutschen Wirthen besetzen. In einem Edicte d. d. Breslau, 28. August 1773 bestimmte er,¹⁾ daß jeder, der bei seinen Gütern dazu Gelegenheit habe, einen oder mehrere Orte anlegen solle. Die Erbgrundherrschaft übertrug er dem Erbauer, verlangte aber, daß die Bewohner in kein persönliches Unterthänigkeitsverhältniß zu demselben treten, sondern freie Leute bleiben sollten. Um zu solchen Anlagen zu gelangen, bewilligte der König für jede erbaute Stelle in denselben 150 Thlr. baar als Bonification. So entstanden über 250 neue Dörfer und über 2000 neue Häuslerstellen in Rodungen z. B. Antonia, Güttendorf, Münchhausen, Friedrichsgrätz, Königshuld, Massow, Horst, Zinkenstein, Podewills, Heinrichsfeld, Kreuzburgerhütte, Tauenzienow, Safen, Friedrichsfeld, Friedrichsthal u. s. w.²⁾

§ 36. Ebenso sorgfältig war aber auch Friedrich darauf bedacht, Hilfe zu schaffen, wenn die Landleute durch Wetterschaden, Hagel, Wasser, Feuer, Viehsterben zc. in Unglück geriethen. Das ganze platte Land ward in Gesellschaften getheilt, von denen jedes Mitglied nach einem solchen Unglücksfall eine Beihilfe an Geld, Fuhren, Stroh und Handarbeiten erhielt. So wurde denn der Beschädigte, besonders da noch baare Vergütungen aus der Steuerkasse dazu kamen, in den Stand gesetzt, seine Stelle aufzubauen, Vieh zu kaufen und seinen Erwerb fortzusetzen.

Selbstverständlich mußte vorher der Landrath des Kreises den Schaden genau untersuchen, abschätzen und den Befund an die Kammer berichten, welche dann die Berechnung und Auszahlung durch die Steuerkasse besorgen ließ. Dies geschah alles so prompt, daß der erlittene Schaden in wenig Monaten beseitigt und die abgebrannte Stelle aufgebaut sein mußte, damit die Cultur nicht unterbrochen würde.

Um Feuersbrünste zu verhüten oder ihrer bald Herr zu werden, wurde bestimmt, daß jedes Dorf seine Feuerspritze, jeder Wirth eine Anzahl lederner Wassereimer und andere Löschgeräthe habe. Im polnischen Theile Oberschlesiens waren die Häuser (sowie auch in den meisten Städten) von aufeinandergelegten Baumstämmen gebaut, mit Stroh oder Schindeln gedeckt und ohne gemauerte Schornsteine. Nach den Verboten und Verordnungen der Kammer zu schließen, müssen diese Leute in einem erschreckenden Grade von Sorglosigkeit und Uncultur gelebt haben, so daß man sich unwillkürlich unter Neuseeländer oder Hottentotten versetzt glaubt.

§ 37. Der fortgesetzten Aufmerksamkeit der preussischen Regierung und der gewissenhaftesten Aufsicht der Kammern gelang es nun in einigen Jahren, daß gemauerte Schornsteine aufgeführt, die Bauart überhaupt eine bessere und gründlichere, und die Backöfen und Dörrehäuser nicht mehr bei den Wohnungen, sondern davon entfernt, auf sicheren Plätzen angelegt wurden.

Um dem allzuhäufigen Viehsterben, welches zumeist eine Folge der sumpfigen Wälder, der feuchten Nebel, des Mangels an Stallfütterung und einer richtigen Pflege überhaupt war, abzuhelpen, erließ Friedrich bestimmte Vorschriften in dieser Beziehung, rief Vieh-Assicuranz-Gesellschaften ins Leben und setzte fest, daß nur derjenige, dessen Vieh wirklich durch Seuche umgekommen, einen Beitrag aus dieser Kasse, sowie Steuererlassung erhalte, keinesfalls aber derjenige, der durch Verwahrlosung selbst die Ursache gewesen. Um dies festzustellen, mußten durch den Kreisarzt, welcher von Staatswegen besoldet wurde, in Gegenwart des Landraths immer erst einige Stücke Vieh geöffnet und genau untersucht werden. Als bestes Mittel zur Verhütung des Viehsterbens ward die Stallfütterung empfohlen und consequent durchgeführt.

§ 38. Die Mängel und Uebelstände im Ackerbau suchte der König dauernd abzustellen und den Landwirth durch Prämien und gute Beispiele klüger, auf Versuche und Verbesserungen aufmerksam und zur Nachahmung geneigt zu machen. Auf seine Kosten ließ er schlesische Oekonomen zur gründlicheren Ausbildung in England und anderen Ländern reisen, damit sie nach ihrer Rückkehr ihren Landsleuten Anleitung geben könnten. Auf die königlichen Domainen wurden auswärtige erprobte Landwirthe gesetzt, um das Beispiel des besseren Ackerbaues zu geben, neue Erdfrüchte zu bauen und deren Gebrauch bekannt zu machen.

Die so nützlichen Kartoffeln, gegen die man allgemein im Volke ein Vorurtheil³⁾ hatte, befahl er anzupflanzen und führte sie dadurch erst in Deutschland und damit auch in Schlesien ein. Der schlesische Minister, Herr von Schlabrendorf, sah gewissenhaft auf die Durchführung des königlichen Befehls und beugte so einer Hungersnoth vor,⁴⁾ die bei dem Andrang so vieler Armen schrecklich geworden wäre, wie sie es in dem Fehljahre

¹⁾ Potthast: Geschichte der ehemaligen Eisterzienserabtei Randen D.=S. p. 120.

²⁾ Die angeführten Orte finden sich in der Gegend von Oppeln. (Pozizowski: Geschichte der Stadt Oppeln S. 254.)

³⁾ Man fürchtete allgemein, von dem Genuß der Kartoffeln das Fieber zu bekommen und nannte sie deshalb „Frieselskissen.“

⁴⁾ v. Kloeber II. 198 cfr. Wolfgang Meuzel: Geschichte der Deutschen, Band III. S. 175.

1770 wirklich wurde, wo in Sachsen 100,000, in Böhmen 180,000 Menschen verhungerten und 20,000 Böhmen sich nur durch die Auswanderung nach Preußen, dem Lande der Kartoffeln, retteten.

Die Stifter und Klöster wurden streng angewiesen, auf ihren großen Landgütern dergleichen ökonomische Verbesserungen und Versuche vorzunehmen; kein neugewählter Abt ward bestätigt, wenn er sich nicht verpflichtete, Weinberge, Eichen, Kartoffeln, Maulbeerbäume ¹⁾ zu pflanzen, Bienengärten anzulegen, preussische Hengste, ostfriesische Kühe, magdeburgische Verwalter, westfälische Torfgräber, französische Seidenbauer u. s. w. kommen zu lassen und zu unterhalten.

§ 39. Charakteristisch für die nach allen Seiten hin sich erstreckende Thätigkeit Friedrich's ist auch die Begünstigung ²⁾ der in der Oppelner Gegend seit Jahrhunderten gepflegten Bienenzucht. Es wurde ein besonderer Königlich Ober-Bienen-Inspector, Namens Niem angestellt, welcher 1777 eine patriotische Bienengesellschaft gründete. 1781 schickte er sogar Halloren (aus Halle) nach Oppeln, um den dortigen Fischern und Schiffern das Schwimmen beizubringen.

Es würde zu weit führen, wollten wir die großartige, wahrhaft bewunderungswürdige Sorgfalt des Königs für Hebung des platten Landes überall hin verfolgen, so bezüglich der Aufhebung ³⁾ der „Gemeinheiten,“ (man verstand darunter Weide-Anger, Brache, Gemeinhütung auf den Feldern etc.), allgemeine Einführung der Stallfütterung mittelst Klee's und anderer Futterkräuter, Verbesserung und Erweiterung der Schafzucht u. dgl. m.: es genüge, zu constatiren, daß der große König den schwersten Schritt, den Anfang zur Aufklärung und Aufmerksamkeit in der Oekonomie gethan und dem Volke gezeigt hat, daß die Landwirthschaft einer Verbesserung fähig war, woran man fast nicht mehr glauben wollte. Das Interesse war erwacht: nun wurde in Schlesien über alle Gegenstände des Landbaues gedacht, geschrieben ⁴⁾ und gelehrt. Eine Gesellschaft von tüchtigen und denkenden Wirthschaftsverständigen und Naturforschern, die sogenannte ökonomisch-patriotische Gesellschaft, welche 1770 auf Anregung des schlesischen Justizministers v. Carmer gegründet ward und bis 1791 segensreich wirkte, machte das Publicum durch Schriften und Beispiele mit den Verbesserungen und den selbstgemachten Beobachtungen und Erfahrungen bekannt. ⁵⁾

Dem Könige stand als treuer Berather und Helfer der schlesische Staats- und Kriegsminister, Graf von Schlabrendorf (1755—1769) zur Seite, welcher seine Absichten mit Eifer und Erfolg ⁶⁾ durchführte.

§ 40. Ebenso verdient machte sich der schlesische Justizminister v. Carmer, welcher den König bei Errichtung der schlesischen Landschafts-Creditbank oder kurz genannt „Landschaft“ mit vielem Geschick unterstützte.

Da nämlich viele Edelleute und Grundherren durch den siebenjährigen Krieg, durch die Herabsetzung des Münzfußes, ⁷⁾ sowie in Folge von Aufwand und Verschwendung in Schulden gerathen und eine Beute der Wucherer und

¹⁾ Es giebt weiße, schwarze, rothe, philippinische (auf den spanischen Philippinen) und indische Maulbeerbäume. Hier ist der weiße M. gemeint, welcher in Kleinasien zu Hause ist, aber in ganz Europa von den südlichsten bis zu den nördlichsten Gegenden fortkommt und sich zur Seidenzucht eignet. Der Bast liefert ein ziemlich weißes und feines Papier. Die Früchte sind sehr süß und wurden früher als Arznei bei Brust- und Halsbeschwerden angewendet.

²⁾ Józefowski a. a. O. p. 256.

³⁾ Verordnet durch ein Patent d. d. 14. April 1771, welches eine Epoche zum Aufschwunge des Ackerbaues in Schlesien begründet.

⁴⁾ z. B. „Der schlesische Landwirth“ 1771. „Die schlesische Landwirthschaft“ 1772. Des Grafen von Dyrn Abhandlung „von der Reichwirthschaft“ 1776 u. s. w.

⁵⁾ Nachrichten der ökonomischen Gesellschaft in Schlesien.

⁶⁾ Der Werth der Grundstücke hob sich bedeutend: bis zum Jahre 1763 galt ein Morgen bäuerliches (Rustical-)Land, der 1850 mit 50 Thalern bezahlt wurde, nicht über 6½ Thlr., 1770 stieg er auf's Doppelte, 13 Thlr., nach der Befreiung von Grund und Boden auf's Vierfache, 26 Thlr.

⁷⁾ Während des siebenjährigen Krieges hatte Friedrich den Münzfuß verringert, so daß 8 Thaler kaum den Werth von 1 Ducaten ausmachten. 1763 ließ er bessere Münzen prägen und die in Umlauf befindlichen herabsetzen; 1764 aber stellte er das Geld auf den Münzfuß, der bis zum 1. Januar 1875 bestand, und setzte das coursirende Geld nun auf seinen wahren Werth herab. Viele traf dies allerdings hart, besonders Capitalisten; aber das Uebel mußte gehoben werden, und es schien dem Könige am besten, es auf einmal zu heben. Dabei muß man nicht vergessen, daß Friedrich das Menschenmögliche geleistet, um das Land nicht zu brücken; er hatte während des langen Krieges keine neuen Auflagen gemacht, keine Steuervorschläge von seinen Unterthanen gefordert, keine fremde Capitalien aufgenommen und doch sein Heer regelmäßig besoldet. Das macht ihm heut kein Herrscher nach! Und wie väterlich hat er nach dem Kriege die Wunden zu heilen gesucht! cfr. § 55.

Advocaten geworden waren, so konnten sie ihre Güter nicht mehr bewirthschaften. Durch die Gerichtshöfe wurde der Etats- und dirigirende Justizminister für Schlesien, Herr v. Carmer, von diesen traurigen Umständen unterrichtet, und er beschloß alsbald, falls der König ihn unterstütze, woran bei der Nothwendigkeit der Sache nicht zu zweifeln war, diesem Uebel abzuhelpen. Zum Zweck der Gründung eines Creditinstituts berief er für den 25. Juni 1770 eine Versammlung von erwählten Vertretern der adligen Gutsbesitzer in Schlesien und der Grafschaft Glatz, mit Ausschluß aller geistlichen, städtischen und bäuerlichen Besigungen.¹⁾ Unter seiner Leitung fanden im Fürstensaale des Rathhauses zu Breslau 12 Sitzungen statt, in denen die Grundsätze für die Abschätzung der Landgüter berathen, die Statuten festgestellt und am Schluß der zwölften und letzten Sitzung (9. Juli) unterschrieben wurden. Sechs Tage später d. d. Potsdam, 15. Juli 1770 genehmigte Friedrich dies „Landschaftsreglement“ und befahl in einer an den Minister v. Carmer gerichteten Ordre die Ausfertigung der Confirmation. Nun wurde zu Breslau unter dem Vorfig des Ministers ein Landschafts-Collegium und eine Leihkasse eingerichtet. Auf die gemeinschaftliche Bürgschaft erhielt die Landschaft die Capitalien derjenigen, welche ihre Gelder auf Grundstücke sicher unterbringen wollten, und ward so in den Stand gesetzt, denen, welche auf ihre Güter Gelder suchten, Darlehen zu bewilligen.²⁾ Zur Sicherheit der Landschaft und der Gläubiger wurde jedoch festgesetzt, daß diese Darlehen die Hälfte³⁾ des Werthes des verpfändeten Gutes nicht übersteigen, und die Güter deßhalb vorher durch Abgeordnete der Landschaft abgeschätzt werden sollten. Sobald dies geschehen war, fertigte man auf Pergament gedruckte und gestempelte Schuldverschreibungen, Pfandbriefe genannt, aus, welche den Namen des verpfändeten Gutes und die Beglaubigung der Landschaftsabgeordneten enthielten. Wer Capitalien bei der Landschaft unterbrachte, also der Gläubiger derselben, erhielt soviel Pfandbriefe (à 100—1000 Thaler), als das Darlehen betrug, und konnte dieselben statt baar Geld überall gebrauchen. Der Inhaber von Pfandbriefen hatte mit dem Besitzer des verpfändeten Gutes nichts zu thun; sein Schuldner war die Landschaft, von deren Kasse er sowohl die Zinsen,⁴⁾ als das Capital, wenn er es verlangte, zu den landesüblichen Terminen erhielt. Die Landschaft erhob von ihren Schuldnern halbjährlich die Zinsen⁵⁾ und war berechtigt, wenn selbige nicht richtig und pünctlich abgeliefert wurden, die verpfändeten Güter durch Sequester (Beschlagnahme) verwalten zu lassen, die Einkünfte einzuziehen und dem Schuldner einen mäßigen Unterhalt auszusetzen. Ward ein solches Gut gerichtlich verkauft, so hatte die Landschaft den Vorzug vor allen anderen Gläubigern und konnte nicht in den Concursproceß verwickelt werden.

Der König interessirte sich lebhaft für die Landschaft und gab ihr ein Capital von einigen Tonnen Goldes zu 2 pCt. mit der Bestimmung, die Zinsen von diesem Darlehen an unvermögende adlige Offiziers-Wittwen und Töchter zu zahlen.

§ 41. Dieses Institut, welches ein vorzügliches Mittel ward zur Hebung der Landwirthschaft, wurde nach dem oben erwähnten Reglement folgendermaßen verwaltet: An der Spitze des Ganzen stand ein General-Landschafts-Präsident, und unter ihm eine Haupt-Landschafts-Commission. Dieser wurde ein engerer Landesausschuß an die Seite gesetzt, welcher aus den Abgeordneten der einzelnen Fürstenthums-Collegien, wenn es erforderlich war, zusammenberufen wurde. Solcher Fürstenthums-Collegien oder Fürstenthums-Landschaften, die selbst wieder in Kreise zerfielen, gab es 8: 1) die obereschlesische Fürstenthums-Landschaft (bestehend aus den Fürstenthümern Oppeln-Ratibor, dem Kreise Leobschütz, den Standesherrschaften Pleß, Beuthen, Loslau und den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf dießseit der Oppa) mit ihrem Sitz in Cosel, seit 1807 aber, wo diese Festung belagert ward, in Ratibor; ⁶⁾ 2) für Breslau, Brieg, Trachenberg, Wartenberg, Gochschütz, Neuschloß, Suhlau und Freyhan; 3) für das Bisthum, sämmtliche Domcapitular- und Kreuzstiftsgüter und die Fürstenthümer Neife und Grottkau; ⁷⁾ 4) für

¹⁾ Menzel a. a. O. III. 613 ff.

²⁾ Nach einer Cabinetsordre d. d. 11. Mai 1849 bekommen auch Rusticalbesitzer (Bauergutsbesitzer) Capitalien von der Landschaft.

³⁾ Auf besonderen Wunsch werden jetzt auch Darlehen bis zu $\frac{1}{2}$ des abgeschätzten Werthes der Güter, allerdings zu einem höheren Zinssatze — weil größeres Risiko — gegeben.

⁴⁾ Anfangs 5 pCt., etwas später $4\frac{1}{2}$, $4\frac{1}{4}$, gegenwärtig 4 und $3\frac{1}{4}$ pCt.

⁵⁾ Der Schuldner zahlte $\frac{1}{2}$ pCt. mehr, als der Gläubiger erhielt; das Mehr war zu den Verwaltungskosten und dem Fonds des Instituts bestimmt.

⁶⁾ Welgel: Geschichte der Stadt Ratibor S. 631.

⁷⁾ Diese Landschaft hat jetzt den Titel: Neife-Grottkauer Fürstenthums-Landschaft, denn jene zerstreut liegenden Güter sind, je nach ihrer territorialen Lage, denjenigen Fürstenthums-Landschaften zugetheilt worden, welchen das Fürstenthum angehört, in dem sie selbst liegen.

Dels und Militsch; 5) für Schweidnitz und Jauer; 6) für Liegnitz und Wohlau; 7) für Glogau und Sagan; 8) für Münsterberg und Glatz.¹⁾

Jede dieser Landschaften war einem Landschafts-Director unterstellt, welchen die Stände alle 3 Jahre aus ihrer Mitte erwählten.

Der unmittelbare Nutzen des Landschaftssystems bestand und besteht darin, daß die Grundherren, welche ihre Schulden mit 6, 10 und mehr pCt. verzinsen mußten, bei der Landschaft Capitalien zu $4\frac{3}{4}$ und weniger pCt. erhalten und nicht von der Gnade eines Privatgläubigers oder Wucherers abhängen, und daß Capitalisten Gelegenheit haben, ihre Gelder sicher unterzubringen,²⁾ ihre Zinsen richtig erhalten und keine Concursproceßes besorgen dürfen. Nicht minder wichtig war das mittelbare oder moralische Gute der Einrichtung: Die Edelleute mußten bessere Wirthe werden und den Gang zur Verschwendung einschränken. Sie konnten ihre Güter nicht leicht über die Hälfte des Werthes mit Schulden belasten; denn wenn es auch den Eigenthümern nicht verwehrt ward, auch von Privatgläubigern Gelder aufzunehmen, so waren und sind doch wenig Capitalisten geneigt, das Ihrige den Edelleuten über die Hälfte des Werthes der Güter, wenn auch gegen höhere Zinsen, anzuvertrauen. Die Edelleute mußten also lernen, den Ertrag ihrer Güter durch gute Cultur zu erhöhen und ihre Ausgaben nach den Einkünften zu bemessen. —

6. Rechtspflege.

§ 42. Dem Justizwesen gab Friedrich d. d. 15. Januar 1742 eine neue Einrichtung. Er hob alle verschiedenen Gerichte und Jurisdictionen, welche bisher in den unmittelbaren schlesischen Fürstenthümern bestanden hatten,³⁾ auf und richtete dafür 2 Oberamtsregierungen zu Breslau und Glogau⁴⁾ ein, zu denen er am 29. Februar 1744 noch eine dritte für Oberschlesien fügte, nämlich zu Oppeln, die später, im Sommer 1756, nach Brieg verlegt wurde.⁵⁾ Die mittelbaren Fürstenthümer und Standesherrschaften, sowie die Stadt Breslau blieben bei ihren Gerichtsverfassungen unter Aufsicht der Oberämter, die Appellationen aber wurden ans Ober-Tribunal in Berlin verwiesen.

Die frühere Landesbehörde hatte die Justiz vernachlässigt,⁶⁾ deshalb wandte ihr Friedrich eine besondere Aufmerksamkeit zu. Er trennte sie von der Verwaltung, vertraute sie wissenschaftlich Befähigten an, führte das Institut der Auscultatoren und Referendarien ein, erneuerte und hob den gesammten preussischen Juristenstand: kurz Friedrich der Große machte den Militairstaat Preußen, in dem Schlesien ein hervorragendes Glied war, auch zu einem Rechtsstaat.

Bezüglich der Criminal-Justiz verordnete er gleich anfangs, daß alle Todesurtheile ohne Ausnahme der Königl. Bestätigung vorgelegt würden. Aber auch die Civil-Justiz verlangte eine Reform, sowohl in Bezug auf die Richter, Advocaten und Procuratoren, als in Betreff der Gesetze selbst und des ganzen richterlichen Verfahrens; denn mit einzelnen Verordnungen konnten die „bisherigen, leider eingerissenen und oft himmelschreienden Mißbräuche“ nicht von Grund aus getilgt werden.⁷⁾

¹⁾ In neuerer Zeit ist noch als 9. die Görlitzer Fürstenthums-Landschaft hinzugekommen. Durch den Wiener Congreß (Wiener Schlußacte d. d. 9. Juni 1815) erwarb nämlich Preußen die größere Hälfte des Königreichs Sachsen. Der abgetretene Theil der Ober-Lausitz mit der Hauptstadt Görlitz wurde mit Schlesien verbunden, so daß nun unsere Provinz 731, □ Ml. mit gegenwärtig 3, Millionen Einwohnern umfaßt.

²⁾ Es giebt für Capitalisten keine sicherere Anlage für ihr Vermögen, als die Landschaftskasse; deshalb ward auch ein Aufgeld (Agio) für die Pfandbriefe bezahlt.

³⁾ Nämlich: das Oberamt zu Breslau, die Landeshauptmannschaften zu Breslau, Liegnitz, Schweidnitz, Jauer, Brieg, Wohlau, das Manngericht, das Zwölfergericht, das Baudenrecht, das Ritterrecht, die Hof- und alle anderen Gerichte, die in des Oberlehnsheeren Namen gehalten worden. (Menzel a. a. O. 532).

⁴⁾ Die ersten Präsidenten waren: in Breslau der Fürst von Carolath, in Glogau der Graf von Roeden.

⁵⁾ Diese 3 Oberämter oder Oberamtsregierungen zu Breslau, Glogau, Brieg, erhielten im Jahre 1809 den Namen „Oberlandesgerichte;“ das zu Brieg ward am 1. October 1817 nach Ratibor verlegt, was für Oberschlesien sehr wichtig war. Seit 1851 d. d. 26. April wurden sie „Appellationsgerichte“ genannt; von dem zu Ratibor waren 16 Kreisgerichte incl. 4 Schwurgerichte; Ratibor, Oppeln, Gleiwitz (1862 nach Bentzen D.-S. verlegt), Reife abhängig. cfr. Welzel: Geschichte von Ratibor p. 255.

⁶⁾ Menzel a. a. O. 548.

⁷⁾ Schon 1740 erklärte sich der König gegen die Anwendung der Tortur, und 1754 verbot er sie gänzlich. cfr. Provinzialblätter 1827 I. S. 357 ff.

§ 43. Mit dieser Arbeit betraute Friedrich seinen Groß-Kanzler Cocceji, einen Mann von fleckenlosem Character und gründlichem Wissen. Derselbe legte nach einem Jahre einen mit großer Sorgfalt ausgearbeiteten Entwurf der neuen Gerichtsordnung vor, welcher, als „Codex Fridericianus“ für den gesammten preussischen Staat verbindlich, in Schlessien durch ein Patent vom 15. October 1748 bei allen Ober- und Untergerichten eingeführt wurde. Den Richtern war darin ganz besonders eingeschärft, daß sie bei Streitigkeiten zwischen Privatpersonen und dem Staate lediglich das beschworene Recht und nicht etwa eine Rücksicht auf den König obwalten lassen sollten. Ja, Friedrich ging so weit, etwaige Machtsprüche, zu denen er sich selbst, vielleicht gegen den gesetzlichen Gang der Rechtspflege, verleiten lassen möchte, im Voraus für ungültig zu erklären, „denn ihre höchste Pflicht sei die Gerechtigkeit, auf die sie geschworen. — Alle 3 Jahre sollte eine General-Visitation der obersten Justizhöfe stattfinden, um die Beobachtung der neuen Gesetze zu überwachen und die unredlichen Beamten zu bestrafen.

Da es aber den König bedünken wollte, daß die Richter in dem bekannten Müller Arnold'schen Prozesse 1779 parteiisch geurtheilt hätten, so beschloß er eine durchgreifende Reform des Justizwesens: er berief den schlesischen Justizminister v. Carmer ¹⁾ als Groß-Kanzler nach Berlin und beauftragte ihn, ein neues Gesetzbuch (für Schlessien zum ersten Mal in deutscher Sprache), sowie eine neue Proceßordnung auszuarbeiten. Mit gewohntem Eifer unternahm sich Carmer dieser schwierigen Aufgabe in Verbindung mit 2 Schlesiern: dem Geheimen Oberamts-Regierungsrath Suarez und dem Oberamts-Advocaten Klein. Zur Berathung einzelner Theile der wichtigen Arbeit setzte er besondere Commissionen ²⁾ nieder, ließ von allen bedeutenden Rechtsgelehrten vielfache Gutachten ausarbeiten, und konnte endlich nach jahrelanger gewissenhafter Mühe das „Allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten“ vorlegen, welches vor allen damaligen Gesetzbüchern der europäischen Länder ausgezeichnet war und noch heute die Hauptgrundlage unseres öffentlichen Rechts bildet. Friedrich selbst erlebte die Vollendung der Arbeit, welche erst am 1. Juni 1794 veröffentlicht werden konnte, ³⁾ nicht mehr; aber seiner Anregung und Mühewaltung gebührt der Dank für diese dem Lande erwiesene Wohlthat! Durch ihn erhielt Schlessien ein modernes, humanes, einheitliches Recht, während früher jedes einzelne Fürstenthum sein besonderes, veraltetes und recht hartes Recht gehabt hatte.

II.

Friedrich's Sorge für Kirche und Schule.

1. Kirchliche Verhältnisse.

§ 44. In Bezug auf die Religion und deren Ausübung hatten beim Beginn der preussischen Herrschaft die Katholiken Schlesiens gefürchtet, und die Evangelischen gehofft, daß die protestantische Kirche herrschend, die katholische dagegen unterdrückt werden würde. ⁴⁾ Dem war aber nicht so: der philosophische König verkündete, übte und forderte Toleranz; alle verschiedenen Religionsbekenner: Katholiken, Lutheraner, Calvinisten, Schwenkfeldianer, ⁵⁾ Hussiten, Herrnhuter, Griechen, Juden u. a. mußten unter seinem Scepter lernen, verträglich zu sein.

Friedrich war in diesem Punkte wahrhaft groß. Wie er sich selbst zu den geoffenbarten und von der Kirche verkündeten Heilswahrheiten verhielt, darüber haben wir nicht zu befinden oder zu richten, das ist eines Jeden eigenste Sache; — auch war er ja nicht, was man wohl einen Atheisten nennt; denn wenn ihm auch der eigentliche christliche Glaube, der Glaube an die Erlösung und Rechtfertigung des Menschen durch Christus, fehlte, so war er doch von den sittlichen Vorschriften Christi und dem erhabenen Beispiele, welches der Heiland in seinem irdischen

¹⁾ An Carmer's Stelle als schlesischer Justizminister trat Graf von Dankelmann.

²⁾ Hahn: Geschichte des preussischen Vaterlands p. 313.

³⁾ Das „Allgemeine Landrecht“ erhielt am 1. Juni 1797 nach allen Theilen und in allen Gebieten des Staates volle Gültigkeit.

⁴⁾ v. Kloeber II. 464—543.

⁵⁾ Eine protestantische Secte, so genannt nach ihrem Gründer Caspar von Schwenkfeld aus Riegnitz (1490—1561), welcher ein Christenthum des innern Sinnes und der fortwährenden göttlichen Eingebung wollte; seine Anhänger lebten besonders in Schlessien, der Pausitz und America. —

Bandel gegeben, mit Bewunderung und Ehrfurcht erfüllt. Und die Hauptaufgabe eines jeden Menschen, den Platz, den ihm die Vorsehung hienieden angewiesen, ganz auszufüllen, wenigstens reblich darnach zu streben: diese Aufgabe hat er in großem Maasstabe gelöst; sein Beruf war gewiß kein verfehlter; — an dem Glauben aber und der Ueberzeugung seines Volkes hütete er sich wohl, zu rütteln und belastete überhaupt nicht die Gewissen durch irgend welchen Zwang. Er verfiel nicht in die große Verirrung der französischen Revolution, Jeden zu verfolgen, welcher als ein streng Gläubiger bekannt war. Wie er überhaupt wollte, daß in seinen Staaten „Jeder nach seiner Façon selig werden“ sollte, so ließ er getren diesem echt liberalen Grundsatz auch diejenigen frei gewähren, welche in einem tieferen christlichen Glauben ihre Seligkeit suchten und fanden; nur verlangte er, ¹⁾ daß auch von ihnen keine Unduldsamkeit gegen die Andersdenkenden geübt würde.

1743 wurde festgesetzt, daß in gemischten Ehen die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in der der Mutter erzogen würden, so wie auch, daß die Bekenner der einen Kirche die der anderen in ihrem Gottesdienste durch keine geräuschvollen Arbeiten in der Nähe der Kirchen stören sollten. Ueberhaupt war der König durchaus darauf bedacht, Einigkeit und Frieden zwischen den beiden christlichen Religionsparteien zu befördern.

§ 45. Die Verfassung der katholischen Kirche in Schlessien, durch den Breslauer Frieden garantirt, erlitt nur insofern eine Veränderung, als die Verbindung mit Rom beschränkt wurde. Der Fürstbischof von Breslau, Cardinal Philipp Graf von Sinzendorf, (1732—1747 Bischof), erließ gleich nach der preussischen Besitzergreifung 1742 eine Verordnung an die katholische Geistlichkeit Schlesiens, worin er sie zur Verträglichkeit mit andern Glaubensgenossen ermahnte und ihr gebot, alle beschimpfenden und gehässigen Ausdrücke, besonders die Worte „Keter“ und „Kekerei“ zu vermeiden. ²⁾

Da sich nun Friedrich als das unmittelbare Oberhaupt aller Kirchen in seinem Staat ansah, ernannte er den Cardinal zum Generalvicar aller Römisch-Katholischen in Gesamt-Preußen, mit der Bestimmung, daß sich ferner Niemand in geistlichen Angelegenheiten nach Rom wende, sondern eben einzig und allein an den Generalvicar. Die Verbindung der Ordensgeistlichen mit auswärtigen Provinzialen ihrer Orden wurde untersagt, und da die Fürst-Erzbischofe von Prag und Olmütz und der Bischof von Krakau einen Theil ihres Kirchsprengels in Schlessien hatten, ³⁾ so mußten sie Bevollmächtigte ernennen, an welche die landesherrlichen Befehle erlassen werden konnten.

Der päpstliche Hof suchte dies zwar zu hintertreiben oder wenigstens den Generalvicar zu veranlassen, von der ihm übertragenen Würde keinen Gebrauch zu machen; aber endlich bestätigte ihn doch der Papst, allerdings mit dem Vorbehalt, daß das Exequatur (Genehmigung zur Vollziehung) nicht vom König allein, sondern zugleich vom Papst abhängen sollte. ⁴⁾ In Wirklichkeit aber war der Einfluß des Papstes in Schlessien nur gering und auf einige Förmlichkeiten, Bestätigungen, Ablassbullen u. dgl. beschränkt. Letztere durften aber auch nur mit königlicher Erlaubniß bekannt gemacht werden.

Eine Appellation vom Urtheil des Generalvicars konnte nur bei einem Synodalgericht von schlessischen Geistlichen, welches besonders berufen werden mußte, angebracht werden, und dies war dann die 2. und letzte Instanz.

§ 46. Die geistlichen Stellen zu vergeben, behielt sich der König als sein Recht vor. Bei der Wahl der Aebte und Aebtissinnen ernannte er selbst aus drei erwählten Candidaten einen zu der erledigten Würde. Zu den

¹⁾ Hahn: Geschichte des preussischen Vaterlandes S. 315.

²⁾ Im Anfange des Krieges hatte er sich allerdings nicht so freundschaftlich gezeigt, wenigstens erfuhr Friedrich, daß er mit den Oesterreichern im Briefwechsel gestanden, und Reize mit Geld und Lebensmittel versehen habe. Der König ließ ihn deshalb nach der Schlacht bei Mollwitz (10. April 1741) auf seinem Schlosse Dttmachau gefangen nehmen und nach Breslau führen, erlaubte ihm aber dann, sich während des Krieges in Wien aufzuhalten. Nach dem Friedensschlusse kehrte der Cardinal nach Breslau zurück und erließ alsbald die qu. Anordnung.

³⁾ Unter dem Fürst-Erzbischof von Prag (gegenwärtig Cardinal Fürst von Schwarzenberg) steht heute noch die Grafenschaft Glatz und wird von einem Großdechanten (zugleich Ehrenomherrn von Breslau) verwaltet, welcher jetzt zufällig seinen Sitz in Neuode hat. Unter dem Fürst-Erzbischof von Olmütz (gegenwärtig Landgraf von Fürstenberg) steht der größte Theil des Leobschützler und Ratiborer Kreises und wird von einem fürst-erzbischöflichen Commissarius, der seinen Sitz in Ratfcher hat, verwaltet. Dem Bischof von Krakau ist heut in Schlessien nichts mehr untergeben.

⁴⁾ Die Verhältnisse der katholischen Kirche zum Staate Preußen wurden 1821 durch eine Uebereinkunft (Concordat) des Königs mit dem Papste (Bulle: de Salute animarum) neu geregelt, wonach die kirchliche Verwaltung den 2 Erzbischöfen von Köln und Posen-Gnesen und den 6 Bischöfen von Trier, Münster, Paderborn, Breslau, Kulm und Ermeland ziemlich selbständig übertragen wurde. Auch wurde bestimmt, daß der Bischof nebst den Domherren, desgleichen die Pfarrer der vom Staate eingezogenen Stifts- und Klosterkirchen ihren Gehalt vom Staate beziehen sollten.

Pfarreien konnten die Grundherren als Patrone die Geistlichen präsentiren; die Bestätigung aber oder das placitum regium erfolgte durch die Kammern im Namen des Königs. Deren Sache war es nun, sich vorher nicht nur über die Bildung und die Kenntnisse, sondern auch über die Eigenschaften und Gesinnungen der Präsentirten gewissenhaft zu informiren, weil gerade in der katholischen Kirche durch die Geistlichkeit die Denkungsart ¹⁾ des großen Haufens beeinflusst und geleitet wird.

Da Cardinal Singendorf schon alt und schwach geworden, so setzte ihm der König im Jahre 1744 in der Person des Breslauer Dompropstes, Grafen Philipp Gotthard von Schafgotsch, einen Coadjutor, den er auch bei dem 1747 erfolgten Tode des Cardinals zum Bischof ernannte. Das Domcapitel machte dagegen Vorstellungen, und der Coadjutor selbst verbat sich die ihm zugedachte Würde, aber nur um sie durch einen ausdrücklichen Befehl des Monarchen auf's Neue zu erhalten. Der Königliche Staats- und Kriegsminister in Schlesien, Graf von Münchow, machte ihm diesen Befehl bekannt, forderte dem Domcapitel die Schlüssel der bischöflichen Residenz ab, und setzte im Namen des Königs den Bischof ein, der dann endlich 1748 auch die päpstliche (Benedict's XIV. 1740—1758) Bestätigung erhielt.

§ 47. Am 23. November 1757 bemächtigten sich die Oesterreicher der Stadt Breslau und wurden erst 14 Tage nach der Schlacht bei Leuthen daraus vertrieben (19. December). Der König ließ ²⁾ nun in Breslau das Betragen der Behörden während der österreichischen Besignahme untersuchen, einige ihres Amtes entsetzen, andere auf die Festung bringen.

In Friedrich gewann seit dieser Zeit immer mehr der Gedanke Platz, daß die Katholiken keine treuen Unterthanen seien; darum erließ er die drückende Verordnung, daß die Katholiken keine Stelle über 300 Thaler inne haben sollten. Aber auch früher schon wollte er in Schlesien keine Katholiken zu höheren Beamten haben, ³⁾ weil er argwöhnte, daß sie österreichisch gesinnt wären. In diesem Sinne hatte er schon am 11. October 1741 eine Cabinetsordre erlassen, „daß hinführo die ersten regierenden Bürgermeisterstellen, desgleichen die der Syndici und Rämmerer nicht anders, als mit Subjectis, welche der evangelischen Religion zugethan sind, besetzt werden, die Katholiken hingegen sich mit dem 2. Consulat und mit Rathsherrnbedienungen begnügen müssen.“

Damit sich das Volk mehr an Arbeitsamkeit gewöhne, verminderte Friedrich die vielen katholischen Feiertage. Durch eine Königliche Verordnung vom 12. März 1754 wurde festgesetzt, daß nur folgende bestehen blieben: die 3 Hauptfeste: Ostern, Pfingsten, Weihnachten, die 4 vierteljährlichen Bußtage, der grüne Donnerstag, Charfreitag, Himmelfahrtstag und Neujahrstag. Eine zweite Verordnung d. d. 23. Januar 1773 hob von diesen Feiertagen noch auf: die dritten Feiertage an den hohen Festen, den grünen Donnerstag, drei Bußtage und Christi Himmelfahrt, ⁴⁾ (welches Fest am nächsten Sonntage gefeiert werden sollte). Der eine Bußtag wurde auf den Mittwoch nach Jubilate, ⁵⁾ das Andenken an Mariä Verkündigung ⁶⁾ auf den Sonntag Lätare ⁷⁾ festgesetzt; zugleich wurde auf den Sonntag nach Michaelis ein allgemeines Erndtefest angeordnet. ⁸⁾

Dies war Alles ganz gesetzmäßig und ohne große Kämpfe mit Rom vor sich gegangen; sowohl Papst Benedict XIV. (1740—1758), als Clemens XIV. (1769—1774) ⁹⁾ hatten durch besondere Breven in diese Verminderung der Feiertage für die preussischen Staaten gewilligt, und der Fürstbischof Philipp Graf von Schafgotsch veröffentlichte diese Breven in der Diöcese Breslau mit Angabe der 17 abgeschafften Feiertage.

§ 48. Während das katholische Kirchen- und Schulwesen den Domainenkammern unterstellt war, lag die Aufsicht über das protestantische Kirchen- und Schulwesen drei mit den Oberamtsregierungen verbundenen Ober-

¹⁾ Treue, Gehorsam gegenüber der Landesregierung, Verträglichkeit mit andern Religionsbekennern u. dgl. m.

²⁾ Harnisch: Schlesien. Breslau 1820. S. 345.

³⁾ Potthast: Geschichte von Randen S. 111.

⁴⁾ Dieser Feiertag wurde 1789 auf Königlichen Befehl (Friedrich Wilhelm's II.) wieder hergestellt.

⁵⁾ Jubilate ist der dritte Sonntag nach Ostern.

⁶⁾ Wurde später für den 25. März bestimmt und wird auch jetzt noch an diesem Tage gefeiert.

⁷⁾ Lätare ist der dritte Sonntag vor Ostern. Reihenfolge der Sonntage: Lätare, Jubica, Palmsonntag, Ostern.

⁸⁾ Ehrhardt's Presbyterologie I. S. 254. — Dies Erndtefest wird heut noch gefeiert.

⁹⁾ Während Friedrich's des Großen Regierung herrschten in Rom folgende Päpste: Benedict XIV. 1740—1758. Clemens XIII. 1758—1769. Clemens XIV. 1769—1774. Pius VI. 1775—1799.

Consistorien ¹⁾ ob, die aus weltlichen Oberamts-Räthen und einigen Geistlichen zusammengesetzt waren. Ihre Aufsicht erstreckte sich über Kirchen, Schulen, Prüfung der Candidaten, Bestätigung und Einführung der Prediger, Ehesachen u. dgl. Diese Ober-Consistorien waren also die Ober-Behörde für das ganze evangelische Kirchenwesen; außer ihnen waren noch in Breslau und Dels eigene Orts-Consistorien vorhanden. Unter jedem der zuerst genannten Consistorien stand eine Anzahl Inspectoren (seit 1806 Superintendenten genannt), welche in den ihnen zugewiesenen Kreisen über Kirchen und Schulen die Aufsicht hatten und die Consistorial-Verordnungen vollziehen mußten.

Damit die evangelischen Gemeinden ihren Gottesdienst nicht, wie bisher, oft in sehr entlegenen Kirchen suchen dürften, ließ der König schon 1741 zwölf Candidaten aus Berlin nach Rauschwitz bei Glogau kommen und trug dem Prinzen Leopold von Dessau, welcher hier sein Hauptquartier hatte, auf, dieselben an solche Gemeinden zu vertheilen, die eigene Prediger zu haben wünschten. ²⁾ Später wurden noch 19 ordinirt und angestellt, besonders in den Fürstenthümern Glogau und Jauer. Aber dabei wurde immer bestimmt, daß dadurch den katholischen Orts-Pfarrern durchaus kein Abbruch in ihren Einkünften geschehen solle. Es mußten also an den Orten, wo lutherische Kirchen erbaut und Prediger eingesetzt wurden, die lutherischen Einwohner den katholischen Geistlichen nach wie vor den Zehnten und andere Parochialgebühren entrichten, und dabei ihre eigenen Prediger, Klöster und Kirchen durch Opfergeld und andere Spenden und Beiträge unterhalten. Ebenso mußten aber auch in den evangelischen Pfarbörfern die katholischen Einwohner die Stolgebühren ³⁾ nach der Stolatare der Altranstädter Convention ⁴⁾ an die evangelischen Pfarrer zahlen.

Während die Katholiken zur Zeit der preussischen Besitzergreifung 2000 Kirchen und Schulen besaßen, so hatten die Protestanten deren 200. Da nun aber zu Anfang des Jahres 1742 die Einrichtung getroffen ward, daß jeder Ort, welcher nachweislich im Stande war, ein Bethaus oder eine Kirche zu erbauen und einen Prediger zu unterhalten, die Erlaubniß dazu erhielt, so entstanden allein in diesem Jahre (1742) 200 evangelische Kirchen, deren Prediger statt Wiedemut und Decem einen bestimmten Gehalt bekamen und daneben die Stolgebühren. Wenn nun auch so die evangelischen Einwohner durch die Einrichtung des eigenen Gottesdienstes am Orte in viele Kosten versetzt wurden, — was eben nicht anders möglich war, — so trugen sie doch die Last gern: war ihnen doch ihr Wunsch erfüllt.

§ 49. Im Jahre 1750 d. d. Berlin, 8. August ließ der König eine neue Tare der Stolgebühren („Stolae-Tar-Ordnung“) für Schlesien ⁵⁾ anfertigen und befahl, daß alle Streitigkeiten über die zu entrichtenden Stolgebühren nach dieser Tare entschieden werden sollten. An den meisten Orten wurde dieselbe angenommen, aber an anderen, besonders in alten evangelischen Pfarreien, verglich sich die Gemeinde mit dem Pfarrer dahin, daß die

¹⁾ Mit dem Jahre 1808 wurden die Consistorialgeschäfte den Regierungen übergeben, und es besteht seitdem bei jeder Regierung eine Abtheilung für geistliche und Schul-Angelegenheiten, aber nur ein königliches Consistorium bei der Regierung zu Breslau für die ganze Provinz Schlesien, welches seinerseits wieder dem seit 1850 eingerichteten Ober-Kirchenrath in Berlin untergeordnet ist. Die Consistorien einzelner Städte, wie das zu Dels, hörten auf, und nur der Stadt Breslau blieb ein eigenes städtisches mit dem Magistrat verbundenes Consistorium.

²⁾ Hensel's Kirchengeschichte S. 704.

³⁾ Stolgebühren sind die Gebühren, die für gewisse kirchliche Handlungen an die Geistlichen entrichtet werden.

⁴⁾ Als Karl XII. von Schweden auf seinem unaufhaltsamen Siegeszuge aus Polen nach Sachsen durch Schlesien kam und hier die traurige Lage der evangelischen Schlesier, theils mit eigenen Augen, theils aus den an ihn gerichteten Bitten der Schlesier, sich ihrer anzunehmen, kennen gelernt hatte, so benutzte er als Protestant und Garant des westfälischen Friedens sein Ansehen, um beim Kaiser Joseph I. (1705—1711) die Abstellung der schriftlich eingereichten Beschwerden durchzusetzen. Der Kaiser, ein gerechter, duldsamer Mann, gab nach und schickte den Grafen von Mitrowitz als Gesandten in das schwedische Hauptquartier, Dorf Altranstädt, 3 Stunden von Leipzig, wo am 22. August 1707 jener Vertrag zwischen Karl XII. und Joseph I. vereinbart ward, der unter dem Namen „Altranstädter Convention“ bekannt ist. Karl sorgte aber auch dafür, daß der Vergleich wirklich ausgeführt wurde; ebenso setzte er es durch, daß 1709 d. d. 8. Februar in Brieg, Wohlau und Liegnitz wieder Consistorien errichtet und in diesen Fürstenthümern, sowie Münsterberg und Dels 121 Kirchen den Evangelischen zurückgegeben wurden. — (sfr. Tiede's Jahrestage, Bd. 3. S. 179—181). Ebenso war 1708 eine neue Stolataxordnung für die evangelischen Kirchen festgestellt worden.

⁵⁾ Darnach waren die Städte in 2 Klassen eingetheilt; aus ganz Oberschlesien gehörten zur 1. Klasse nur Neiße und Neustadt. sfr. Wetsel: Geschichte von Neustadt 320.

Ultranstädter Tage beibehalten werden sollte, woher es denn gekommen ist, daß bis vor Kurzem an solchen Orten diese alte Taxe geltend war.¹⁾

Am 31. Dezember 1757 hob Friedrich den Nexus parochialis auf, d. h. die Evangelischen wurden von Erlegung aller Gebühren und alles Decemz an ihre katholischen Orts-Pfarrer frei gesprochen, so wie schon einige Monate vorher, als Schlesiens für Preußen verloren schien, der Prinz Karl von Lothringen die Katholiken von Decimen und Gebühren an evangelische Geistliche befreit hatte. Dadurch wurde aber die Geistlichkeit beider Theile in ihrem Einkommen geschädigt, indem dann der Orts-Pfarrer von den nicht zu seiner Confession gehörigen Dorfbewohnern keinen Decem erhielt.²⁾

Von den übrigen Religionsverwandten wurden vor allen anderen die Reformirten mit den Katholiken und Lutheranern gleichgesetzt, und sie erbauten sich Kirchen zu Breslau und Groß-Glogau.

Die Schwenkfeldianer, die unter der vorigen Regierung vertrieben worden, wurden durch ein Edict zur Rückkehr nach Schlesien eingeladen: sie hatten sich aber längst zerstreut, und Keiner ist wiedergekommen.

Desto mehr machte sich die von dem sächsischen Grafen von Zinzendorf im Jahre 1723 gestiftete „evangelische Brüdergemeinde“ (die Herrnhuter) die Toleranz des Königs zu Nutze. Unter dem 25. December 1742 erhielt sie die Erlaubniß, sich in Schlesien mit vollkommener Gewissensfreiheit niederzulassen und ihre Prediger nach Gutdünken zu bestellen. Zugleich wurde sie in geistlichen und Kirchensachen von der Oberaufsicht der Consistorien befreit. Die ersten Colonien, welche sie anlegte, waren bei den Dörfern Groß-Krausche und Peilau, welche die Namen Gnadenberg und Gnadenfrei erhielten. 1746 wurde ihnen auch die Befreiung von der Werbung zugestanden.

§ 50. Was die zahlreich in Schlesien lebenden Juden anlangt, die bis auf Friedrich's Zeit fortdauernd waren beschränkt worden, so wurde auch unter diesem toleranten Könige ihre Lage nicht wesentlich gebessert: man hielt eben einfach ihr Emporkommen für den Staat gefährlich. Den Standpunct, von dem man hierbei ausging, hat der vortreffliche Verfasser der Geschichte Schlesiens, der hier oft angeführte Menzel, gezeichnet, und wir geben ihn ohne Kritik, dem Wortlaut nach, wieder, wobei wir bloß hinzufügen wollen, daß es uns aufrichtig freut, daß nach allmäliger Aufhebung aller dieser Beschränkungen die gehegten und ausgesprochenen Befürchtungen sich nicht erfüllt haben. Die betreffende Stelle³⁾ lautet:

„So wie die Katholiken nicht wegen ihres Cultus, sondern wegen einer vorausgesetzten Vorliebe für die österreichische Regierung zurückgesetzt, und die Protestanten wegen einer als nothwendig angenommenen Anhänglichkeit an das preussische System vorgezogen wurden, so wurden fortdauernd die Juden nicht aus religiösen Ansichten wegen ihres Cultus, sondern aus politischen, wegen ihrer Nationalität, mit vollem Rechte beschränkt. Ein Volk, welches sich von der übrigen Nation durch Sitten, Gebräuche und eigene Verfassung absondert und einen Staat im Staate bildet; welches nur eine einzige Tendenz, die des unmittelbaren Geldgewinnes kennt, und die erworbenen Schätze nicht gleich den übrigen Staatsbürgern zurückschleusen läßt, sondern dieselben in Massen aufzuhäufen strebt, damit nicht etwa des Lebens fröhliche Wechselwirkung, sondern immer und ewig nur der düstere Schimmer des Goldes gedeihe: ein solches Volk kann, so lange es dieser Tendenz treu bleibt, vom Staate keine Gleichheit der Rechte mit den übrigen Bürgern verlangen. Der Jude ist Mensch, wie der Christ, und daß er die Gottheit nach den Vorschriften Moses' anbetet, dürfte seine Ausschließung von den Rechten aller so wenig begründen, als es rechtmäßig ist, daß in einem katholischen Lande die Protestanten, in einem protestantischen die Katholiken bedrängt werden: die eigentliche und einzige Ursache, welche die Vermehrung dieses Volkes für den Staat schädlich macht, und ihn zwingt, dieselbe zu hindern, ist die Abgötterei, die dasselbe mit dem Gelbe treibt, das von ihm nicht als Mittel des Genußes, sondern dessen todter Besitz als Genuß selbst angesehen wird. Da der eigentliche Jude nur erwirbt und über die dringendste Nothwendigkeit nichts ausgiebt, so würden sich bei seiner Betriebfamkeit allmählig alle Reichthümer des Landes in seiner Hand sammeln, und kein halbes Jahrhundert würde verstreichen, bevor die Gesamtheit des Volkes aus Bettlern und aus Geldwucherern bestände.“ —

¹⁾ Morgenbesser: Geschichte Schlesiens 431. Eine neue Stolzgebührenordnung für die Evangelischen erschien am 28. December 1870 und ist für ganz Schlesien mit Ausnahme von Breslau gültig. Für die Katholiken der Diocese Breslau war schon d. d. 26. September 1868 vom Fürstbischöf Dr. Heinrich Foerster ein vom Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten d. d. 25. Juli desselben Jahres staatlich anerkanntes Stolzgebühren-Reglement veröffentlicht worden.

²⁾ Tiede: Jahrestage IV. 425. cfr. Vorbes: Rechte der evangelischen Gemeinden, S. 239 und 241.

³⁾ Menzel a. a. O. III. 645 f.

§ 51. Es blieb daher bei der schon vor 1740 bestehenden Einrichtung, die den Grundherren nicht gestattete, Juden aufzunehmen, Schutzgeld von ihnen zu fordern, oder sie zu vertreiben; diese Rechte wurden der königlichen Kammer vorbehalten. 1751 wurde das Gesetz erneuert, daß von jeder jüdischen Familie nur ein Sohn die Erlaubniß haben sollte, sich im Lande zu verheirathen und ansässig zu machen, wofern er nämlich ein Vermögen von 500 Thalern nachweisen konnte. Auswärtige Juden erhielten nur bei einem Vermögen von 2000, später von 3000 Thalern die Vergünstigung, sich in Schlesien niederzulassen. In den Gebirgsstädten durften sie überhaupt nicht wohnen, auf der linken Oberseite nur in Breslau, Glogau, Brieg;¹⁾ auf der rechten Oberseite aber war ihnen der Aufenthalt, mit Ausnahme einiger Städte, erlaubt.

Bezüglich der Gewerbe wurde ihnen 1751 erlaubt, in Oberschlesien Schlachten, Branntweinbrennen und Backen uneingeschränkt, Bierbrauen aber nur an der polnischen Grenze zu betreiben. Alle Pachtungen von Privatwäldern, Viehnutzungen und von Bauergütern wurde ihnen schon 1751, und der erbliche Besitz von Grundstücken 1752 unterlagt.

Ihr Hauptgewerbe war der Handel, jedoch mit mancherlei Einschränkungen: mit inländischer Wolle, mit Garn, Flach, Röhre und den Artikeln, zu denen gewisse Innungen berechtigt waren, z. B. mit Tuch, durften sie nicht handeln. Indes ward ihnen im Anfange der preussischen Regierung nicht nur erlaubt, in Oberschlesien Kramläden anzulegen, sondern sie erhielten seit 1750 auch Gnadengelber, wenn sie daselbst „wüste Stellen“ massiv bauten, leere Häuser kauften und Kramläden anlegten. Eine eigenthümliche Härte der Bestimmungen war es auch, daß der Schleichhandel an Juden viel strenger gestraft wurde, als an Christen.

Außer den Abgaben, die auch der Christ entrichtete, zahlte der einheimische städtische Jude noch ein Schutzgeld, der auf dem Lande eine Nahrungssteuer, der fremde verschiedene Gebühren für Niederlassung, Verheirathung u. dgl.

In Breslau erhielten in Folge mehrerer Verordnungen vom Jahre 1744 einige 20 jüdische Familien, die sich durch Bildung auszeichneten, General-Schutzprivilegien für sich und ihre Nachkommen, alle Rechte christlicher Kaufleute und die Erlaubniß, alle ihre Kinder ansässig zu machen.²⁾

2. Schulwesen.

§ 52. Die Schulen bedurften dringend überall einer Berücksichtigung und Verbesserung; aber eine durchgreifende Reform ist doch erst in unserer Zeit angestrebt worden. In kleinen Städten und in den Dörfern war der Schulunterricht größtentheils sehr ungeschickten Schulmeistern³⁾ überlassen, die, um leben zu können, ein Nebenhandwerk treiben mußten; die meisten waren Dorfspielleute. Da es auf dem Lande nur wenige Schulen gab, so blieben die Bauernkinder zumeist ohne Unterricht, besonders in Oberschlesien, an der polnischen Grenze. Für sehr viele Orte gab es gar keine Schule oder nur sogenannte Winterschulmeister, welche im Winter angenommen und von den Bauern nach der Reihe beherbergt und ernährt, im Sommer aber wieder entlassen wurden. Eine Vermehrung der Schulen und eine bessere Einrichtung derselben war deshalb dringend geboten.

In Sagan hatte bereits der Augustinerabt Johann Ignaz v. Felbiger⁴⁾ die Schulen in besseren Zustand gebracht. Darum erhob der schlesische Minister v. Schlabrendorf dies Stift zur Pflanzschule für Schullehrer, in welchem Geistliche und Lehrer für ähnliche Seminaristen zu Breslau, Glogau, Grüssau, Leubus, Ratibor, Randen und anderen Orten gebildet werden sollten. Zur Unterhaltung dieser Seminaristen mußte laut Decret der königlichen Kammer jeder neue Pfarrer auf das erste Quartal seiner Revenuen verzichten. Hierauf erschien 1765 eine königliche

¹⁾ Später ward es ihnen auch in anderen Städten, z. B. Münsterberg, gestattet.

²⁾ Menzel a. a. O. III. S. 645—647. Im Jahre 1791 mußten alle Juden in Schlesien Familiennamen annehmen. Um sie zu bewegen, Handwerke zu erlernen, wurden 1798 von der Breslauer Kriegs- und Domainenkammer Prämien von 25 Thalern festgesetzt und in allen Städten durch die Provinzialblätter („Schlesische Provinzialblätter“ Bd. 27, S. 471) den Gewerben bekannt gemacht. — Im Verlaufe des Jahres 1812 erfolgte im preussischen Staate und also auch in Schlesien eine denkwürdige Veränderung im Verhältniß der Juden. Durch einen königlichen Befehl d. d. 11. März 1812 wurden alle im Staate lebenden Juden für Staatsbürger erklärt, unter der Bedingung, daß sie bestimmte Familiennamen annehmen, ihre Handelsbücher, Verträge und Erklärungen in deutscher Sprache abfassen, und ihre Unterschriften mit deutscher oder lateinischer Schrift zeichnen sollten. Sie durften kein Schutzgeld mehr bezahlen, welches bis dahin dem Staate ca. 10,000 Thaler eingebracht hatte. Von nun an trugen sie gleiche Lasten mit allen Staatsbürgern, mußten sich dem Kriegsdienste unterziehen und wurden mit allen übrigen Unterthanen nach gleichen Gesetzen behandelt.

³⁾ Menzel a. a. O. III. S. 635 ff.

⁴⁾ † 17. Mai 1788.

Verordnung (gedrucktes Reglement), welche den Unterricht in diesen Seminarien und die Aufsicht über dieselben näher bestimmte. In derselben Verordnung war auch vorgeschrieben, daß alle Kinder vom 6. bis 13. Jahre die Schulen besuchen sollten, und den Patronen und Gemeinden wurde die Unterhaltung der Schulen anbefohlen, den Pfarrern aber, den Schulaufscheidern und dem Weihbischof die gewissenhafte Beaufsichtigung zur Pflicht gemacht.

Alle diese Einrichtungen waren zwar recht zweckmäßig, aber sie sind doch nur zum geringsten Theil ausgeführt worden, besonders da die ganze Felbiger'sche Methode ¹⁾ mehr ein Abrichten, als eine Entwicklung des Geistes war. Dazu kam noch der Umstand, daß die Schulmeister allzu gering besoldet wurden, sowie daß viele Geistliche sich der ihrer Aufsicht unterstellten Schulen nicht mit dem gehörigen Eifer annahmen.

§ 53. Als durch die Bulle „Dominus ac Redemptor noster“ d. d. 21. Juli 1773 Papst Clemens XIV. (als Cardinal Ganganelli) den Jesuitenorden aufhob, verbot Friedrich, ²⁾ welcher den Orden für das schlesische, wie überhaupt für das katholische Schulwesen nicht glaubte entbehren zu können, die Veröffentlichung der Bulle in seinen Staaten, und trug den Jesuiten nur auf, sich des Schulunterrichts mit Eifer anzunehmen. Darauf erfolgte auch eine Verbesserung des Unterrichts auf der Universität Breslau, deren Ausführung 1774 dem Professor Zeplichal übertragen wurde. ³⁾ Da aber die Aufhebung des Ordens doch im Lande bekannt worden war, so wurde die Stellung der Jesuiten ⁴⁾ den Katholiken gegenüber unhaltbar, und Friedrich ging 1776 auf deren eigene Bitten darauf ein, sie zwar als Orden aufzuheben, aber als Mitglieder eines neu gebildeten königlichen Schulinstituts fortbestehen zu lassen. An die Stelle ihrer früheren Obern trat eine besondere Schulcommission, und ihr Gottesdienst wurde auf ihre eigene Kirchen eingeschränkt. ⁵⁾ Weil sie aber nun aufhörten eine Corporation zu sein, welche Eigenthum besitzen konnte, so wurden ihre Güter unter königliche Verwaltung ⁶⁾ genommen und aus deren Erträgen die katholischen höheren Lehranstalten erhalten.

§ 54. Für die evangelischen Schulen geschah weniger; ein Befehl des königlichen Consistoriums zu Glogau 1752 forderte zwar regelmäßigen Schulbesuch auf dem Lande, aber es wurde damit nicht viel erreicht. Seit 1780 begann zu Breslau ein Unterricht für Landschullehrer, d. h. also, es ward daselbst eine Art Seminar errichtet.

Die reformirte Gemeinde in Breslau ging mit großem Eifer an die Anlegung einer Schule, welche d. d. 24. Januar 1765 als „Realschule“ eröffnet und mit einer Erziehungsanstalt bereichert wurde. Friedrich begünstigte diese Schule, schenkte ihr 1770 eine Summe Geldes und erhob sie 1776 als „Friedrichsschule“ zu einer königlichen Anstalt. ⁷⁾

Das Gymnasium zu Maria Magdalena erhielt 1766 eine veränderte Einrichtung, indem es zu einer „Realschule“ umgeschaffen wurde, so daß also neben den Sprachkenntnissen hauptsächlich die realen Wissenschaften gelehrt werden sollten. ⁸⁾ Schon seit 1745 wurden auf Verordnung der Kammer in Breslau Vorlesungen für angehende Wundärzte und für Hebammen gehalten.

Das mag nun allerdings Manchem als gering erscheinen, besonders heut, wo Regierung und Communen so viel Sorgfalt auf Schulen und Schulaufsicht verwenden, und wo gerade in Schlesien jede irgendwie bedeutendere Stadt ihr Gymnasium, ihre Real-, Gewerbe-, höhere Bürger-, Mittel-, Vorbereitungs-Schule, ihr Seminar, ihre Präparandenanstalt, höhere Töcherschule und wie alle diese Schulen heißen mögen, oder mehrere derselben zugleich besitzt. Aber seien wir nur nicht undankbar und ungerecht, und denken wir an die Zeitverhältnisse, in denen der große Friedrich wirkte und schuf: aus der Erde heraus lassen sich eben gerade so wenig, wie Armeen, Schulen

¹⁾ Durch die d. d. 18. Mai 1801 vorgenommene Reorganisation des katholischen Schulwesens wurde sie zu Grabe getragen.

²⁾ Ebenso Katharina II. von Rußland (1762—1796).

³⁾ Morgenbesser: Geschichte Schlesiens, S. 434.

⁴⁾ Jzbitowski: Geschichte der Stadt Oppeln, S. 266.

⁵⁾ Dies Schulinstitut ward d. d. 26. Juli 1800 aufgehoben und auch weltlichen Lehrern der Zutritt zum höheren Lehramt gestattet. Das Vermögen desselben ward Staatseigenthum, doch mit der Zusicherung, daß es für ewige Zeiten zum Besten der katholischen Schulen verwendet werden und einen Schulfonds bilden solle. — Eine Schuldirection ward angeordnet, unter welcher die Universität und die Gymnasien stehen sollten, und welche auch über die anderen katholischen Schulen eine Oberaufsicht in pädagogischer Hinsicht zu führen verpflichtet war. Diese Direction sollte unmittelbar unter dem schlesischen Minister v. Hohn stehen. — Durch ein anderes Edict d. d. 18. Mai 1801 wurden Verbesserungen betreff der katholischen Landschulen angeordnet, die Gehaltsfrage geregelt und der Bischof beauftragt, Schulen-Inspectoren für jeden Kreis zu bestimmen. — Zu dem schon durch Friedrich den Großen errichteten Schullehrerseminar in Breslau kamen noch 2 andere: in Sagan und in Oppeln, welches letztere später nach Ober-Glogau verlegt worden ist.

⁶⁾ Steiner: Beiträge zu der Geschichte der inneren Verfassung der Universität Breslau. I. Stück.

⁷⁾ Morgenbesser: Geschichte Schlesiens, S. 435.

⁸⁾ Diese Einrichtung bewährte sich aber nicht, und man ging 1788 wieder auf die gelehrte Bildung, als Vorbereitung auf die Universitätsstudien zurück, und richtete die Schule also wieder als Gymnasium ein.

stampfen, und eben so wenig lassen sich vorgefaßte Meinungen und Ansichten der Zeit auf einmal verdrängen. Gewiß ist, daß der hochgebildete, philosophische König Alles aufgeboten hat, um auch nach dieser Richtung hin reorganisirend und neu schaffend vorzugehen, und wenn hierin auch die Erfolge weit hinter seinem Willen und seinen Absichten zurückblieben, so hat er doch den Impuls gegeben zu einem regeren Leben und einem aufgeklärteren Handeln und hat entschieden bessere Zustände angebahnt.

§ 55. Nachdem wir nun solchergestalt Friedrich als Reorganisator Schlesiens auf allen Gebieten kennen gelernt, erübrigen nur noch wenige Worte, um darzuthun, daß er auch ein wahrhaft väterlicher Beschützer unseres Heimathlandes war. Durch die Kriege überhaupt, besonders aber durch den siebenjährigen Krieg hatte Schlesien unendlich gelitten: viele Städte und Dörfer waren vollständig oder zum Theil niedergebrannt, ganze Länderstrecken verwüstet, die Felder nicht angebauet. Viele Bewohner hatten all ihr Besizthum verloren; den meisten fehlte es an Samengetreide, an Zugvieh zur Bestellung des Ackers und an den nöthigen Wirthschaftsgeräthen. Die Bevölkerung war durch den Krieg um 150,000 Köpfe vermindert worden. Um diese tiefen Wunden zu heilen, bedurfte es gewiß nicht bloß großer Thätigkeit und eines raschen Blickes, sondern auch der Liebe, der hingebenden, aufopfernden Liebe zu seinem Volke. Und Friedrich hat diese Aufgabe gelöst, hat sie in einem Umfange und in einer Weise gelöst, die unsere vollste Bewunderung verdient. Während des Krieges hatte er dem Lande keine neuen Lasten aufgelegt,¹⁾ von seinen Unterthanen keine Steuervorschüsse gefordert, keine fremden Capitalien aufgenommen und seine Heere doch niemals ohne Sold gelassen. Nach dem Kriege öffnete er vor Allem seine Magazine, ließ Getreide zur Ausfaat und zu Brod austheilen, schenkte 17,000 Artillerie- und Bagagepferde zum Ackerbau, erließ eine sechsmonatliche Steuer und schenkte 339,000 Thaler zur Bezahlung der Kriegsschulden. Hierauf sorgte er für den Aufbau der eingäscherten Städte und Dörfer, und gab zu diesem Zwecke größere Summen her. So sind 15 ansehnliche Städte, die vorher in polnischer Bauart von aufeinandergelegten Baumstämmen erbauet waren, größtentheils auf Kosten des Königs von Mauersteinen in regelmäßiger Art fast ganz neu aufgeführt worden: Freiburg, Freistadt, Gubrau, Gainsau, Herrnstadt, Jauer, Neumarkt, Parchwitz, Polkwitz, Ratibor, Rauden, Winzig u. a. —

Alle Jahr im Mai reiste der König, wie nach Sachsen und Preußen, so auch nach Schlesien, um außer den Truppenmusterungen, die er regelmäßig abhielt, auch nach Allem in der bürgerlichen Verwaltung zu sehen. In einem Briefe an Voltaire spricht er sich selbst über den Zweck dieser Landesreisen, wie folgt, aus: „Ich suche in meinem Vaterlande zu verhindern, daß der Mächtige den Schwachen unterdrücke, und bisweilen Urtheile zu mildern, die mir zu strenge scheinen, dies ist zum Theil meine Beschäftigung, wenn ich die Provinzen durchreise; Jedermann hat Zutritt zu mir, alle Klagen werden entweder von mir selbst untersucht, oder von Andern, und ich bin dadurch Personen nützlich, deren Dasein ich nicht einmal kannte, ehe ich ihre Bittschrift erhielt. Diese Revision macht die Richter aufmerksam und verhütet zu harte und zu strenge Prozeduren.“

§ 56. Wohl ließe sich noch Vieles über den großen König und über das, was er für Schlesien gethan, sagen, aber der uns vergönnte Raum ist zu eng dazu, und der Schluß scheint geboten; übrigens kann der patriotische Schlesier schon aus diesen Zeilen genugsam entnehmen, was uns Friedrich gewesen, und welch innige Dankbarkeit uns Alle gegen ihn befeelen muß!

Am 17. August 1786, früh nach 2 Uhr, verschied der große König, nachdem er 46 Jahre ruhmvoll geherrscht. In seinem letzten Vermächtniß spricht er die wahren und schönen Worte:

„Seitdem ich zur Handhabung der öffentlichen Geschäfte gelangt bin, habe ich mich mit allen Kräften, welche die Natur mir verliehen hat, und nach Maßgabe meiner geringen Einsichten bestrebt, den Staat, welchen ich die Ehre gehabt habe zu regieren, glücklich und blühend zu machen. Ich habe Geseze und Gerechtigkeit herrschen lassen; ich habe Ordnung und Pünctlichkeit in die Finanzen gebracht, ich habe in die Armee jene Mannszucht eingeführt, wodurch sie vor allen übrigen Truppen Europa's den Vorrang erhalten hat.

Meine letzten Wünsche in dem Augenblicke, wo ich den letzten Hauch von mir gebe, werden für die Glückseligkeit meines Reiches sein. Möge es stets mit Gerechtigkeit, Weisheit und Nachdruck regiert werden, möge es durch die Milde seiner Geseze der glücklichste, möge es in Rücksicht auf die Finanzen der am besten verwaltete, möge es durch ein Heer, das nur nach Ehre und edlem Ruhme strebt, der am tapfersten vertheidigte Staat sein! O möge es in höchster Blüthe bis an das Ende der Zeiten fortbauern!“

Dr. Joseph Mattern.

¹⁾ v. Kloeber a. a. O. II. 204.

Schulnachrichten.

I. Schulbehörden.

- A. Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
- B. Die Königliche Regierung zu Oppeln.
- C. Das Curatorium bestehend aus den Herren:
- 1) Der Vorsitz im Curatorium ist zur Zeit unbefetzt.
 - 2) Stadtverordneten-Vorsteher, Sanitätsrath Dr. Freund, Stellvertreter des Vorsitzenden.
 - 3) Königlicher Hüttenamts-Director a. D. Brand.
 - 4) Königlicher Commerzienrath Hegenscheidt.
 - 5) Director der Schule.
- D. Das Lehrer-Collegium, welches z. B. folgendermaßen zusammengesetzt ist:
- 1) Adolf Wernicke, Director und ord. Lehrer für Mathematik, Mechanik und Maschinenlehre.
 - 2) Otto Hausknecht, Dr. phil., ord. Lehrer für Physik, Chemie, Mineralogie und praktisch-chemische Arbeiten im Laboratorium.
 - 3) Joseph Mattern, Dr. phil. ord. Lehrer für Deutsch, Geschichte, Geographie und französische Sprache.
 - 4) Carl Hieronymus, Baumeister und ord. Lehrer für Bauwesen und Linearzeichnen.
 - 5) August Gelschap, ord. Lehrer für Freihandzeichnen und Modelliren in Thon.
 - 6) Otto Cunerth, Lehrer für Deutsch, Geschichte, Geographie, französische und englische Sprache.
 - 7) Arthur Kleinstüber, Lehrer für Maschinenlehre und Linearzeichnen.
 - 8) Johannes Fox, Lehrer für Mathematik.
 - 9) Carl Ravn, Dr. phil., Lehrer für Deutsch, Geschichte, Geographie, französische und englische Sprache.
 - 10) Anton Ullmann, ord. Lehrer für die 4. Klasse.
 - 11) Julius König, ord. Lehrer für die 5. Klasse.
 - 12) Franz Borg, Lehrer für beschreibende Naturwissenschaften und Hilfslehrer für chemisch-praktische Arbeiten im Laboratorium.
 - 13) Rabbiner Dr. Hirschfeld, Religionslehrer für die jüdischen Schüler.
 - 14) Pastor Schulke, Religionslehrer für die evangelischen Schüler.
 - 15) Ober-Kaplan Franzke, Religionslehrer für die katholischen Schüler.
(Weirich, Kastellan der Schule.)

II. Verordnungen der vorgesetzten Behörden.

- 1) 13. September 1874. Durch Ministerial-Rescript wird der Lehrer Geselschap zum ordentlichen Gewerbeschullehrer ernannt.
- 2) 15. September. Der eingereichte Lehrplan für das Schuljahr 1874/75 wird genehmigt.
- 3) 27. November. Durch Ministerial-Rescript wird die Dienstzeit der Gewerbeschullehrer derartig festgesetzt, daß auch die Amtsthätigkeit an anderen Gewerbeschulen im Falle einer Pensionirung zur Anrechnung kommt.
- 4) 24. Januar 1875. Die Wahl des Dr. Ravn als Lehrer für Deutsch, Geschichte und Geographie wird bestätigt.
- 5) 24. März. Die commissarische Beschäftigung des Lehrers D. Cunerth für französische und englische Sprache wird genehmigt.
- 6) 30. März. Durch Ministerial-Erlaß wird der Uebertritt der Schüler reorganisirter Gewerbeschulen an nicht reorganisirte dahin geregelt, daß vor Ablegung der Entlassungsprüfung, ein Jahr zwischen dem Wechsel der Anstalten verfloßen sein muß.
- 7) 15. April. Die feste Anstellung des Lehrer König wird genehmigt.
- 8) 12. Mai. Anzeige der Königlichen Regierung, daß das Staats-Stipendium im Betrage von 600 Mark jährlich, zum 1. October zur Vertheilung gelangt.
- 9) 2. Juni. Anzeige der Königlichen Regierung, daß 2 Saling'sche Stipendien im Betrage von je 600 Mark, zum 1. October zur Vertheilung gelangen.
- 10) 11. Juni. Die Königliche Regierung ernennt den Regierungs- und Bau-Rath Berring zum Commissar für die diesjährige Entlassungs-Prüfung.
- 11) 20. Juni. Der von der Chilenischen Regierung Abgesandte, Herr Friedrich Vogen, wird, behufs seiner Information über die preussischen technischen Lehranstalten, dem Director der Schule durch Ministerial-Rescript empfohlen.
- 12) 1. Juli. Herr Sanitätsrath Dr. Freund wird bis zur definitiven Besetzung des hiesigen Bürgermeister-Postens zum Vorsitzenden im Curatorium der Schule ernannt.
- 13) 4. Juli. Verordnung der Königlichen Regierung, die zweite Impfung der Schüler betreffend.
- 14) 16. Juli. Die mündliche Prüfung der Abiturienten wird auf Montag, den 26. Juli festgesetzt. Durch telegraphische Ordre wird der Termin auf Dienstag, den 27. Juli verlegt.

III. Chronik der Schule.

Mit der feierlichen Entlassung der Abiturienten und dem Schluß des vorigen Schuljahres am 20. August 1874 fand zugleich die öffentliche Vertheilung der Stipendien der Humboldt-Stiftung für das Schuljahr 1874/75 statt. Es erhielten § 3 des Statuts gemäß ein Stipendium:

Heinrich Oswald aus Gleiwitz, Schüler der ersten Klasse, im Betrage von . . .	27	Thlr.	—	Sgr.
Wilhelm Bobrczyk aus Gleiwitz, Schüler der zweiten Klasse, im Betrage von . .	13	„	15	„
Marcus Modlinger aus Lemberg, Schüler der dritten Klasse A., im Betrage von	13	„	15	„
Ernst Poenicke aus Gleiwitz, Schüler der dritten Klasse B., im Betrage von . . .	13	„	15	„

Am 24. September beehrte der Herr Oberpräsident der Provinz, Freiherr v. Nordenflicht, in Begleitung des Herrn Regierungspräsidenten v. Hagemeister und des Landraths Herrn Grafen Strachwitz, die Schule mit seinem Besuche und nahm von den Sammlungen und Zeichnungen der Schüler eingehend Kenntniß.

Der neue Jahres-Cursus wurde am Dienstag, den 6. October, mit einer Ansprache, Verlesen der Schulgesetze und Ueberweisung der Schüler in die betreffenden Klassen, auf Grund der vom 1. bis 5. October stattgefundenen Besetzungs- und Aufnahme-Prüfungen eröffnet.

Am 15. October übernahm Herr Borg als neugewählter Lehrer für die beschreibenden Naturwissenschaften, sowie als Hilfslehrer für die praktisch-chemischen Arbeiten im Laboratorium sein Amt. Ueber seine persönlichen Verhältnisse hat derselbe folgende Mittheilungen gemacht:

Franz Borg, im Jahre 1842 zu Cöthen im Herzogthum Anhalt geboren, besuchte daselbst die Bürgerschule, das Gymnasium und von 1860 bis 1864 das Herzogliche Schullehrer-Seminar. Nach beendigten vierjährigen Seminarcurfus machte er sein Examen als Schulumtscandidat und fungirte von Michaelis 1864 als Elementarlehrer in seiner Vaterstadt. Im Jahre 1865 ging derselbe als Hauslehrer nach Cöln am Rhein, kehrte im nächsten Jahre wieder zurück und unterrichtete bis Neujahr 1873 ununterbrochen der Reihe nach an drei Herzoglichen Schulanstalten als Elementarlehrer und zugleich an zwei Privatschulanstalten als Schreib-, Zeichen- und Naturgeschichtslehrer. Vom Jahre 1868 bis 1873 übernahm er nebenbei noch das Amt seines erkrankten Vaters, des Custos Borg. Nach dem Tode desselben realisirte Borg seine Lieblingsidee und studirte noch drei Semester in Halle a/S. beschreibende Naturwissenschaft und Chemie. Im October vorigen Jahres wurde Borg auf seine Bewerbung zum zweiten Lehrer für Naturwissenschaften an die hiesige Königliche Gewerbeschule gewählt.

Die Weihnachtsferien währten vom 22. December bis 3. Januar.

Die Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs fand am Montag, den 22. März in festlicher Weise statt. Die Rede, die Dr. Ferwer übernommen hatte, behandelte Friedrich den Großen in seiner eigenartigen großartigen Thätigkeit. In dem letzten Jahres-Bericht ist durch ein Versehen der Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs keine Erwähnung geschehen. Dieselbe fand am 21. März statt und hielt Baumeister Hieronymus die Rede, worin er von der Bauhätigkeit und Kunstpflege der preussischen Könige ein Bild gab.

Ende des Wintersemesters verließ Dr. Ferwer die Anstalt, um einem Rufe an eine Realschule zu Frankfurt a/M. zu folgen.

Die Osterferien dauerten vom 23. März bis 5. April.

Mit dem Anfange des Sommersemesters trat der neugewählte Lehrer Dr. Ravn sein Amt an. Ueber seine persönlichen Verhältnisse hat derselbe folgende Mittheilungen gemacht:

Carl W. G. Fr. Ravn, im Jahre 1841 zu Grafenstein, Kreis Sonderburg, geboren, besuchte das Gymnasium zu Hadersleben bis zum Herbst 1861, worauf er in Kopenhagen, Bonn und Kiel Philologie studirte, im Frühjahr 1868 in Kiel promovirte und sein Staatsexamen im Sommer desselben Jahres in Bonn ablegte. Nachdem er hierauf sein Probejahr am Gymnasium zu Hadersleben absolvirt hatte, wirkte er als Lehrer am Gymnasium zu Enden in Baden, an den höheren Bürgerschulen zu M.-Glabbach, Quakenbrück und Unna, zuletzt im Mecklenburgischen bis zu seiner im April 1875 erfolgten Berufung an die hiesige Königliche Gewerbeschule.

Wegen des Pfingstfestes fiel der Unterricht vom 15. bis 19. Mai aus.

Am 23. Mai beehrte der Herr Oberpräsident der Provinz Schlesien, Graf Arnim Boyzenburg, in Begleitung der Herren: Regierungspräsident v. Hagemeister, Präsidialrath v. Jastrow, Landrath Graf Strachwitz und Bürgermeister Koernig, die Schule mit seinem Besuche. Die Herren nahmen eingehend Kenntniß von den Sammlungen, Apparaten und Instrumenten der Schule, besichtigten die Zeichnungen der Schüler auf das Genaueste und wohnten auch in einer Klasse auf kurze Zeit dem Unterrichte bei.

Am 3. Juni hatten wir die Freude, Herrn Regierungsrath Heidfeld, Decernent für die Gewerbeschul-Angelegenheiten bei der Königlichen Regierung zu Oppeln, in der Schule zu begrüßen und demselben die vervollständigten Sammlungen, sowie Zeichnungen von Schülern zu zeigen.

Am 5. und 6. Juni unternahmen sämmtliche Lehrer mit 100 Schülern der oberen Klassen, im Anschluß an den hiesigen Gewerbe-Verein, eine Fahrt nach Krakau und Bielitzka und besichtigten die Sehenswürdigkeiten der alten Stadt, sowie die großartigen Abbauten in dem Salzbergwerke, welche durch die splendide Beleuchtung zur besonderen Geltung kamen, so daß die Erinnerung daran, allen Theilnehmern unvergeßlich bleiben wird.

Der Vorsigende des Curatoriums, Herr Bürgermeister Teuchert, der sich bereits zu Neujahr wegen Krankheit von der städtischen Verwaltung zurückgezogen, legte Anfang Juni auch sein Amt als Curator der hiesigen Gewerbeschule nieder, um dem neugewählten Bürgermeister den Eintritt in das Curatorium zu ermöglichen. Durch diesen Abgang verliert die Schule ihren besonderen Gönner und Förderer, dessen Andenken in dem Herzen des z. Z. bestehenden Lehrer-Collegiums niemals erlöschen wird. Mit welcher Liebe und Aufopferung Herr Bürgermeister Teuchert sich den Interessen der Schule, die durch seine Initiative ins Leben gerufen, gewidmet, kann der Bericht-

erstatter am besten ermessen, da er Zeuge gewesen von der rastlosen Thätigkeit und Umsicht, welche der verehrte Herr jederzeit, wo es sich um Förderung der Schulzwecke handelte, im hohen Maße entwickelte. In Anbetracht dieser hohen Verdienste des Herrn Bürgermeister Teuchert um die hiesige Schule, überreichte der Berichterstatter demselben im Namen des Curatoriums und des Lehrer-Collegiums ein Tableau von photographischen Brustbildern sämtlicher mit der Schule in Verbindung stehenden Herren, und das Lehrer-Collegium feierte den hohen Chef der Schule noch besonders durch folgende in kunstvoller Ausstattung ausgeführte Adresse, welche demselben am 20. Juni übergeben wurde.

Hochwohlgeborner Herr,
Hochgeehrtester Herr Bürgermeister!

Em. Hochwohlgeboren hohe Einsicht, feste Entschlossenheit und rastlose Thätigkeit haben Sie befähigt, während Ihrer langen Amtsführung zunächst für die hiesige Gemeinde Großes zu leisten und zu schaffen, insbesondere deutsche Gesittung und Ordnung in den bürgerlichen Verhältnissen zur Geltung zu bringen.

„Ein dauerndes Andenken ist Ihnen dafür in den Herzen Ihrer Mitbürger gesichert.“

Aber nicht allein das gegenwärtige Geschlecht, sondern auch die künftige Generation wird Ihrer in Liebe und Dankbarkeit gedenken, denn die von Ihnen getroffenen Einrichtungen und Anstalten reichen sowohl über die Gegenwart, als auch über das Weichbild der hiesigen Stadt hinaus.

„Die Gewerbeschule, das Werk Ihres Geistes und Ihrer Hände, liefert hierfür den mächtigsten Beweis.“

Als höhere technische Lehranstalt übt sie ihren Einfluß über kein geringeres Gebiet, als ganz Ober-Schlesien aus und ist nicht für die Bedürfnisse des Augenblicks allein berechnet, sondern wird ihre segensreiche Wirkung bis in die fernste Zukunft offenbaren.

Das gehorsamst unterzeichnete Lehrer-Collegium dieser zur Förderung der vaterländischen Industrie in's Leben gerufenen Anstalt erachtet es deshalb für seine dringende Pflicht, an dem heutigen Tage, an welchem das Band sich äußerlich löst, das Sie, hochgeehrtester Herr Bürgermeister, mit demselben bisher zusammen hielt, dem aufrichtigen Gefühle der Hochachtung und Dankbarkeit für Sie unverkennbaren Ausdruck zu verleihen.

Wir, die Mitglieder des Lehrer-Collegiums, werden es stets zu unseren schönsten Pflichten zählen, in den Jünglingen das Andenken an Sie, den Gründer der Anstalt, frisch und lebendig zu erhalten; so wie wir selbst, die Ihnen nahe gestanden, niemals die unermesslichen Vorarbeiten und jahrelangen Mühen, die der Gründung der Schule vorangegangen, vergessen werden. Ebenso wenig wird aus unserm Gedächtnisse entschwinden, wie Sie die Gewerbeschule, das jüngste Kind Ihrer Amtsthätigkeit, gehegt und gepflegt haben vom Tage ihrer Eröffnung an bis zu dieser Stunde, in welcher sie nach kurzem Bestehen als kräftiger, weit verzweigter Baum erscheint, der bereits nahrhafte Früchte getragen.

Für das große Vertrauen, das Sie jedem Einzelnen von uns in reichem Maße entgegen gebracht, sagen wir Ihnen, hochgeehrtester Herr, noch unsern ganz besonderen Dank, dem wir die Versicherung hinzufügen, in Ihrem Geiste weiter wirken zu wollen, um der Schule den Ruf zu erhalten, den sie sich bereits unter ihren Schwester-Anstalten erworben hat.

Mit diesem Versprechen und dem innigsten Dankgeföhle gegen Sie, hochgeehrtester Herr, richten wir zugleich die Bitte an den Allmächtigen:

Er möge Ihnen nach thatenreichem Leben noch recht lange die wohlverdiente Ruhe spenden.

Er möge Ihnen die Genußthuung zu Theil werden lassen, in der späteren Verwaltung der städtischen Angelegenheiten Ihre Grundsätze wieder zu erkennen.

Er möge Ihnen endlich die hohe Freude gewähren, Ihre geliebte Schöpfung, die Gewerbeschule, zu immer herrlicherer Blüthe sich entfalten zu sehen.

Gleiwitz, den 3. Juni 1875.

Das Lehrer-Collegium der Königl. Gewerbeschule.

Am 18. Juni fand die Feier des 200 jährigen Jahrestages der Schacht bei Fehrbellin statt. Für die Schüler der oberen Klassen hielt Herr Cunerth, für die der unteren Klassen Herr Dr. Ravn die Ansprache.

Am 6. Juli unternahmen die Schüler der 4 unteren Klassen in Begleitung ihrer Ordinarien den üblichen Spaziergang. Das Ziel desselben war Laband resp. Peiskretscham. Um 6 Uhr Abends fand eine Vereinigung der Schüler in Petersdorf statt, wohin sich auch die übrigen Lehrer und viele Schüler der oberen Klassen begeben hatten.

Am 7. und 8. Juli besuchte Herr Staatsrath Dr. Richter, Director der 2. Realschule zu St. Petersburg, die hiesige Anstalt. Derselbe wohnte in mehreren Klassen dem Unterrichte bei und nahm die Zeichnungen der Schüler, sowie die Sammlungen der Schule näher in Augenschein.

Die Schüler der Fachklasse haben unter Führung der betreffenden Lehrer, innerhalb des Jahres die technischen Etablissements der hiesigen Gegend besucht und sind überall mit der größten Liebenswürdigkeit aufgenommen worden, wofür ich mir hiermit den wärmsten Dank auszusprechen gestatte.

IV. Lehrverfassung.

Der Unterricht wird in sämtlichen Klassen in jährigen Cursen ertheilt. In Bezug auf die Vertheilung des Unterrichtes während des Winters ist mit Rücksicht auf den im April eingetretenen Lehrerwechsel folgendes voranzuschicken. Der am 1. April abgegangene Lehrer Dr. Ferwer hatte mit dem Ordinariat in IIIb. den sprachlichen Unterricht in dieser Klasse zu ertheilen, außerdem war ihm der Unterricht in den neueren Sprachen in der Fachklasse und ersten Klasse, sowie der in der englischen Sprache in IIIb. übertragen. Den Unterricht in der Geschichte und Geographie in der vierten Klasse und in IIIb. ertheilte der Lehrer Dr. Mattern und der Lehrer Cunerth war im Wintersemester Ordinarius in IIIa., in welcher Klasse demselben der Unterricht im Deutschen, Französischen, sowie in der Geschichte und Geographie übertragen war.

Fachklasse. Ordinarius: der Director.

Abtheilung a.

Für die Vorbereitung zum Eintritt in eine höhere technische Lehranstalt.

Deutsche Sprache: 2 St. Dr. Mattern. Literaturgeschichte der neueren Zeit. Lectüre: Goethe's Faust, aus dem viel memorirt wurde. Referate über die gelesenen Musterwerke. Repetition der althochdeutschen und mittelhochdeutschen Periode, sowie des gesamten Lehrstoffes der oberen Klassen. Monatlich ein Aufsatz.

Französische Sprache: 3 St. Cunerth. Grammatische Repetitionen. Lectüre: Lectures choisies, tirées de l'Anthologie Polytechnique & Militaire par Dr. J. Baumgarten. Uebungen im Sprechen. Aufsätze und Klassenarbeiten.

Englische Sprache: 3 St. Cunerth. Grammatische Repetitionen. Lectüre: Steam engine by Lardner und A Christmas Carol by C. Dickens. Uebungen im Sprechen. Aufsätze und Klassenarbeiten.

Geographie und Geschichte: 3 St. Dr. Mattern. Geschichte der Neuzeit. Speziellere Geschichte Preußens und Deutschlands bis auf unsere Tage. Repetitionen aus dem Gesamtgebiete der Geschichte und Geographie.

Mathematik: 6 St. Der Director. Die Eigenschaften der Kegelschnitte durch Betrachtung der allgemeinen Gleichung zweiten Grades. Elemente der Curvenlehre. Convergenz unendlicher Reihen, der binomische Satz, die Exponentialreihe, die logarithmischen und trigonometrischen Reihen. Cyclometrische Funktionen. Auflösung höherer und transcendenter Gleichungen durch Näherung. Maxima- und Minima-Berechnungen. Repetition der gesamten Mathematik. Alle 14 Tage eine häusliche Arbeit, umfassend Auflösung von Aufgaben aus allen Gebieten der Mathematik. — Procentrechnungen, Geldwechsel, Contocorrent, Wechsellehre, Buchführung. — Die Widerstände der Bewegung. Die Festigkeitslehre. Bewegung fester Körper. Der Stoß. Elemente der Hydromechanik.

Feldmessen: 2 St. Hieronymus. Erläuterung der Meß-Instrumente, deren Anwendung und Berichtigung. Instrumente zur Längenmessung: Meßstäbe, Meßbänder, Meßketten. Messung der Geraden in ebenem und unebenem Terrain. Reduktion geneigter Längen auf den Horizont. Instrumente zur Winkelmessung: Winkel-

kreuz, Spiegeldiopter, Winkeltrommel, Winkelspiegel, Winkelpismen, Prismenkreuz. Theorie dieser Instrumente. Verschiedene Aufgaben, deren Lösung mit den vorstehenden Hilfsmitteln möglich ist. Abstecken von Geraden und Winkeln und indirekte Längenmessung. Flächenmessung geradlinig und krummlinig begränzter Parzellen. Der einfache und repetirende Theodolit, die Boussole. Instrumente zur graphischen Aufnahme: der Meßtisch, das Diopterlineal, die Rippregel, die Lothgabel. Aufnahme von Parzellen mit Meßtisch und Kette. — Höhenmessung einzelner Objecte. Längen- und Flächen-Nivellements. Nivellir-Instrumente mit festem und umlegbarem Fernrohre. Nivellir-Diopter, Canal- und Quecksilberwage. — Im Sommer-Semester praktische Uebungen. Kartiren der aufgenommenen Objecte.

Naturwissenschaften: 6 St. Dr. Hansknecht.

1) Physik: 2 St. Physikalische Mechanik: Waage, Fall, Wurf, mathematisches und physisches Pendel, Centralbewegung. Physikalische und mathematische Geographie. Grundzüge der Astronomie, namentlich Sonnenphysik. Wiederholungen und Ergänzungen des Gesamtgebietes. Aufgaben.

2) Chemie und chemische Technologie: 2 St. Das Calcium und seine Verbindungen, Eisen, Hohen-Prozess, Stabeisen- und Stahlfabrikation, das Quecksilber. Geschichte der Chemie, die neueren Theorien, namentlich der organischen Chemie, die Cyanverbindungen, die Methyl- und Aethyl-Reihe. Principien der Brauerei und Branntweinbrennerei.

3) Mineralogie: 2 St. Einleitung, Kennzeichenlehre, namentlich Krystallographie. Systematik. Ueberblick über die wichtigeren Mineralien.

Maschinenlehre: 4 St. Kleinstüber. Konstruktion und Berechnung der einfachen Maschinentheile. Dampfkessel nebst Armatur und Feuerung mit Rücksicht auf die neuesten Systeme. Dampfmaschinen. Steuerungen. Wasserräder.

Bauconstructionslehre: 2 St. Hieronymus. Verlängerung, Verbreiterung, Verstärkung und Verknüpfung der Hölzer. Fachwerkwände, Hänge- und Sprengewände, Blockwände, Bohlen- und Lattenwände. Dachzerlegungen und Ausmittlungen. Die Balkenlagen für die verschiedenen Grundrisse, Details der Gebälke, Auflagerung, Verankerung, Auswechselung, Schließung der Balkenfache. Trägerconstruktionen. Die Dachformen, Construction der Dächer mit und ohne Anwendung von Hängewerken. Dacheindeckungen. Mauern aus künstlichen Steinen. Blockverband, Kreuzverband, gothischer Verband, Stromverband. Pfeiler, Fenster- und Thüröffnungen. Mauern aus natürlichen Steinen. Bruchsteinmauern, Werksteinmauern, Gewinnung und Bearbeitung der Quadern. Verbandarten, Verlegen der Werksteine. Pisé-Mauern und Wellenwände. Stärke der Mauern bei Gebäuden, Abnahme der Mauerstärken nach den Geschossen. Verstärkung durch Strebepfeiler. Anordnung der Kellerräume, Lichteinführung, Schutz der Grundmauern gegen Feuchtigkeit. Bögen und Gewölbe; verschiedene Formen der Wölbelinien; Stärke der Gewölbe und Widerlager-Verband.

Freihandzeichnen: 4 St. Gesellschaft. Ausgeführte Arbeiten nach schwierigen Vorlagen von Mauch und Gropius, nach Photographien alter italienischer Renaissanceornamente von Hauptmann, nach Gipsmodellen griechischen Stils und nach Vorlage italienischer Renaissance von Feirich. Stoffmuster aus den Blättern der technischen Baudeputation zu Berlin. Einfachere Ornamente nach Vorlagen von Bötticher, Gropius etc.

Modelliren in Thon: 2 St. Gesellschaft. Ornamente verschiedener Stilarten nach Modellen der polytechnischen Schule zu Stuttgart und Dresden.

Abtheilung b.

für Bauhandwerker.

Mathematik: 8 St. Außer den mit Abtheilung a. combinirten 6 St. noch 2 St. Uebungen in Anwendung der beschreibenden Geometrie. Perspective und Schattenconstruktionen, Aronometrie. Kleinstüber.

Feldmessen: 2 St., Naturwissenschaften: 6 St., Maschinenlehre: 4 St. mit a. combinirt.

Bauconstructionslehre: 4 St. Hieronymus. Außer den mit Abtheilung a. combinirten 2 St. noch 2 St. specielle Bauconstructionslehre. Der innere Ausbau von Wohngebäuden. Gerade, gebrochene und gewundene Treppen in Holz, Stein und Eisen. Fenster, Thüren und Thorwege, Fußböden und Wandbekleidungen; Beschläge der Fenster und Thüren. Uebersicht über die Arbeiten der übrigen Bauhandwerker und Reihenfolge der

Arbeiten bei Hochbauten. Feuerungs-Anlagen und Ventilation. Kachelöfen, eiserne Defen, Ramine, Kesselfeuerungen, Backöfen, Malzdarren und Braupfannen. Luft, Wasser- und Dampfheizung; Schornsteine. Grund- und Fundamentbau: Bohrungen, verschiedene Bodenarten, die Fundirungen mit Rücksicht auf dieselben; Fundirung auf Sandschüttung und Beton, Senkbrunnen, Schwellrost, Pfahlrost, Rammarbeiten, Trodenhaltung der Baugruben. Wege-Anlagen: Construction der Kunst-Straßen, Durchlässe; Ueber- und Unterführungen bei Eisenbahnen. Wasserbau: Die Fundirungen, Holz- und massive Brücken kleineren Umfanges.

Bau=Veranschlagen: 2 St. Hieronymus. Anfertigung und Zweck des Kosten=Anschlags, Kosten- und Inhalts=Verechnung, Form des Kosten=Anschlags; Ermittlung des Materialbedarfs, Materialien=Tabellen; Bau=Verträge, Verdingung der Bauarbeiten; Taxation von Gebäuden.

Baumaterialienlehre: 1 St. Hieronymus. Die natürlichen und künstlichen Steine und deren Anwendung im Bauwesen; Characteristische Kennzeichen, Festigkeit und Verwitterung. Laub- und Nadelhölzer, Dauer, Verwendung, Conservirung; Mittel zur Verhütung der Schwamm- und Fäulnisbildung. Die übrigen Baumaterialien. — Die Baupolizei in Preußen und speciell in Schlesien. Bauführung und Bau=Abnahme.

Architektonische Formenlehre: 2 St. Hieronymus. Erläuterung architektonischer Symbole. Uebersicht über die Bauwerke in Egypten, Assyrien, Indien und Persien. Die Bauwerke der Hellenen. Dorischer Styl: Krepidoma, Säule, Ante und Wand. Capital, Epistyl, Triglyphen, Metopen, Deckenbildung, Geison, Syma, Dach- und Giebelbildung. Ionischer und Korinthischer Styl: Die Strukturtherile. Geschichtlicher Ueberblick. Uebergang zur römischen Baukunst, der Bogenbau in Verbindung mit Säulen und Wänden. Die altchristlichen und byzantinischen Bauwerke, die Basilika und die Central-Anlagen. Mittelalterliche Baukunst; die Bauwerke der Renaissance. Skizziren und Zeichnen einzelner Ornamente aus den verschiedenen Epochen. Steinschnitt: Die hauptsächlichsten Gewölbe- und Bogen=Constructionsionen.

Entwerfen von baulichen Anlagen: 8 St. Hieronymus. Mauer- und Holzverbände, Dach=Constructionsionen in Verbindung mit Hängewerken. Treppen-Anlagen in Holz und Stein. Entwurf zu einem bürgerlichen Wohngebäude. Entwurf zu einer Villa.

Modelliren in Thon: 4 St., von denen 2 mit a. combinirt sind. Gesellschaft.

Abtheilung c.

für mechanisch=technische Gewerbe.

Mathematik: 8 St., Feldmessen: 2 St., Naturwissenschaften: 6 St., Bau=Constructionslehre: 2 St., Bau=Veranschlagen: 2 St., und Entwerfen von baulichen Anlagen: 2 St. mit b. combinirt. In dem letzteren Unterricht gelangten zur Ausführung: Mauer- und Holzverbände, Entwurf zu einem Bahnwärterhause mit Wärterbude; desgleichen zu einem Güterschuppen, sowie zu einer Dorfschmiede.

Freihandzeichnen: 2 St., Modelliren in Thon: 2 St. mit a. combinirt.

Maschinenlehre: 6 St. Kleinstüber. Außer den mit a. und b. combinirten 4 St. noch 2 St. specielle Maschinenlehre. Mahlmühlen, Oelmühlen, Schneidemühlen. Flaschenzüge, Winden, Regulatoren.

Entwerfen von Maschinen: 7 St. Kleinstüber. Aufnahme und Zeichnung einer ausgeführten Dampfmaschine. Nach erfolgter Berechnung wurden entworfen: Stirn- und Regelräder, Lager, Kuppelungen, Riemscheiben, Flaschenzüge, Winden, ein Schützenaufzug, Schieberdiagramme, Mahlgang mit Oberläufer, Mahlgang mit Unterläufer. Sämmtliche Details wurden in natürlicher Größe gezeichnet.

Abtheilung d.

für chemisch=technische Gewerbe.

Mathematik: 8 St., Maschinenlehre: 4 St., Bau=Constructionslehre: 2 St., Bauanschläge: 2 St., Entwerfen von baulichen Anlagen: 2 St., combinirt mit a. resp. b. und c.

Naturwissenschaften: 21 St. Außer den mit a. combinirten 6 St. Vorträge und praktische Arbeiten im Laboratorium 15 St. (4 St. Dr. Haupknecht, 11 St. Borg). Dieselben wurden in folgender Weise verwendet: 1) Vorträge über die Reactionen der Elemente: Borg; über qualitative, quantitative und Maas-Analyse Dr. Haupknecht. 2) Analyse. Einübung der Reactionen. Vielfache Uebungen in der qualitativen Analyse einfacher

und zusammengefügter Verbindungen, Uebung im Gebrauch des Löthrohres. 3) Quantitative Analysen von Metall-Legirungen, Eisen-, Zink-, Kupfer- und Bleierzten, Kalksteinen und Silicaten. Maass-Analyse: Alkalimetrie, Acidimetrie, Chlorometrie, Chamaeleon- und Zinkprobe. 4) Anorganische und organische Präparate in solcher Auswahl, daß jeder Praktikant die verschiedensten Operationen ausführte.

Erste Klasse. Ordinarius: Cunerth (im Winter Kleinstüber).

Deutsche Sprache: 2 St. Cunerth. Geschichte der deutschen Literatur von ihren Anfängen bis zur neuhochdeutschen Epoche, in Verbindung mit der Lectüre einzelner Abschnitte aus dem Nibelungenliede, Gudrun, Parcival, Tristan und Isolde etc. Lectüre: Minna v. Barnhelm und Wallenstein. Freie Vorträge. Monatlich ein Aufsatz.

Französische Sprache: 2 St. Cunerth. Grammatik nach Ploetz. Lectüre: Dr. J. Baumgarten's Anthologie Polytechnique & Militaire. Schriftliche Arbeiten.

Englische Sprache: 2 St. Cunerth. Grammatik nach Gesenius 2. Theil. Lectüre: G. Eger's Selection from the New Technical Literature of England. Schriftliche Arbeiten und Sprechübungen.

Geographie und Geschichte: 4 St. Cunerth. Die außereuropäischen Erdtheile. Geschichte des Mittelalters.

Mathematik: 10 St., davon 6 St. der Direktor, 4 St. For. Wiederholung und Ergänzung der Planimetrie und ebenen Trigonometrie. Stereometrie und sphärische Trigonometrie. Analytische Geometrie der Ebene und zwar die gerade Linie, die Kegelschnitte, sowie die allgemeine Gleichung zweiten Grades. Quadratische Gleichungen mit mehreren Unbekannten. Binomialcoefficienten. Höhere arithmetische Reihen. — Logarithmische Rechnungen. Geometrische Progression. Zinsseszinsen, Renten-, Versicherungs- und Pensions-Rechnungen. Elemente der Wahrscheinlichkeit mit Anwendung auf Sterblichkeit. — Bewegung des mathematischen Punktes. Mechanik des materiellen Punktes. Zusammensetzung und Zerlegung der Kräfte. Der Schwerpunkt. — Im Sommer alle 14 Tage eine häusliche Arbeit von 4 Aufgaben aus dem Gesamtgebiete der Mathematik.

Naturwissenschaften: 6 St. Dr. Häußnecht. 1) Physik: 3 St. Galvanismus, Wellenlehre, Optik. 2) Chemie: 3 St. Stickstoff, Phosphor, Bor, Kohlenstoff, Verbrennungs-Proceß, Cyan, Silicium, Kalium, Natrium, Ammonium, Baryum, Strontium, Calcium, Magnesium, Aluminium, Eisen; einzelne ausgewählte Abschnitte aus der chemischen Technologie.

Freihandzeichnen: 5 St. Gesellsch. ap. Complicirtere Ornamente nach Vorlagen von Bötticher und Domische, sowie einfachere Ornamente nach Vorlagen von Möllinger und nach Gipsmodellen aus der Modellirwerkstätte der polytechnischen Schule zu Stuttgart.

Linearzeichnen: 6 St. Kleinstüber. Aufnahme von Maschinentheilen, Zeichnen vollständiger Maschinen nach Vorlagen. Construction der für die Technik wichtigen Curven. Zeichnen von Holz- und Mauerverbänden, Rohbaugesimsen, Dachconstructions, Gewölben und Facaden. Zuschübungen.

Beschreibende Geometrie: 1 St. Kleinstüber. Spuren von Linien und Ebenen. Schnitte von Geraden mit Ebenen und von Ebenen mit einander. Cylinderflächen, Kegelflächen, windschiefe Flächen. Ebene Schnitte von Körpern der verschiedensten Gestalt und Lage gegen die Projectionsebenen. Durchdringungen und Ausschneidungen. Abwickelungen.

Zweite Klasse. Ordinarius: Dr. Mattern.

Deutsche Sprache: 2 St. Dr. Mattern. Uebersicht der Nationalliteratur von Schiller bis Barnhagen v. Ense. Außer vielen Musterstücken von Schiller, Jean Paul, Hebel, Aug. Wilh. v. Schlegel, Schenkendorf, Koerner, Arndt, Chamisso, Alex. v. Humboldt, Steffens, Ritter, wurden Schiller's Glocke und Braut von Messina eingehend behandelt. Deklamationen. Freie Vorträge; Dispositionsübungen. Monatlich ein Aufsatz.

Französische Sprache: 2 St. Dr. Mattern. Wiederholung der Formenlehre und Syntax nach Ploetz Schulgrammatik bis Section 60. Lectüre: Expédition scientifique des freres Schlagintweit par Louis Figuier. La bataille de Sadowa par Elie Sorin. (Anthologie — par Baumgarten). Alle 14 Tage ein Extemporale.

Englische Sprache: 2 St. Cunerth. Grammatik nach Gesenius. Wiederholung von Cursus I. und die Casuslehre von Cursus II. Lectüre: Dr. Crueger's English reading book. Exercitien und Extemporalien.

Geographie und Geschichte: 4 St. Dr. Mattern. Europa im Speciellen, nach Daniel. Griechische und römische Geschichte verbunden mit der Geographie der bezüglichen Länder.

Mathematik: 10 St., davon 3 St. der Director, 7 St. For. Die ganze Planimetrie mit zahlreichen Constructionsaufgaben. (Berührungsproblem). Goniometrie und ihre Anwendung auf das rechtwinklige Dreieck. — Die sieben Grundoperationen mit allgemeinen Zahlen. Gleichungen des ersten und zweiten Grades. Vielsache Uebungen im Umformen algebraischer Ausdrücke und im Auflösen von Wortgleichungen. — Uebungen im Kopfrechnen. Decimalbrüche, Kettenbrüche nebst Anwendungen. Wurzelauziehen. Procent und Zinsberechnungen.

Naturwissenschaften: 6 St. Dr. Haußknecht. 1) Physik. 3 St. Einleitung. Die allgemeinen Eigenschaften der Körper. Grundzüge der Hydrostatik und Aërostatik mit besonderer Berücksichtigung des specifischen Gewichtes, des Barometers und der Luftpumpe. Wärme. Magnetismus. Reibungs-Electricität. Galvanismus bis zu den constanten Ketten. 2) Chemie: 3 St. Einleitung in die neuere Chemie. Begründung und Erklärung chemischer Formeln. Stöchiometrie. Wasserstoff, Sauerstoff, Chlor, Brom, Jod, Fluor, Schwefel, Selen, Tellur.

Freihandzeichnen: 5 St. Gesellschaft. Einfache Ornamente in Conturen und leichter Schattirung nach Vorlagen von Haerdle, Möllinger, Domschke und Böttcher. Farbige Stoffmuster nach Vorlagen der technischen Baudeputation und Dekorationen nach Vorlagen von Rothmann und Hella.

Linearzeichnen: 5 St. Hieronymus. Erläuterung der Fundamental-Aufgaben der beschreibenden Geometrie; demnach wurden gezeichnet resp. dargestellt: Rechtwinklige Projectionen des Punktes und der Geraden in ihren verschiedenen Lagen; Spuren von Geraden und Ebenen; Nieder- und Zurückschlagen ebener Figuren und Drehung derselben um Axen; Schnitte und Neigungswinkel von Geraden und Ebenen mit den Projectionsebenen; Projection des Kreises und conjugirte Durchmesser der Ellipse. Ebenflächige Körper, namentlich Prismen, Pyramiden; ihre Schnitte mit Ebenen. Darstellung des Cylinders und Kegels in verschiedenen Lagen zu den Projectionsebenen; Abwickelungen. Grundbegriffe der Schattenconstructionen: Uebungsaufgaben unter Anwendung von Tusche. Zeichnen von einfachen Maschinentheilen, Holz- und Mauerverbänden. Anwendung der beschreibenden Geometrie und Schattenlehre bei Darstellung von Schrauben, gewundenen Treppen etc.

Dritte Klasse A. Ordinarius: For (im Winter Cunerth).

Religion: 1) Für die evangelischen Schüler 2 St. Pastor Schulke. Die Kirchengeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts. Die Apostelgeschichte von Lucas gelesen und erklärt. Das christliche Kirchenjahr im Zusammenhange verstanden und 4 Lieder gelernt.

2) Für die katholischen Schüler 2 St. Ober-Kaplan Franzke. Religionsgeschichte nach Barthel: Von den Christenverfolgungen bis zu den Kreuzzügen. Religionslehre nach Dubelmann, II. Theil. Die Lehre von den Gnadenmitteln.

3) Für die jüdischen Schüler 1 St. Dr. Hirschfeld. Geschichte der jüdischen Literatur von Zerstörung des ersten Tempels bis Ende des Mittelalters.

Deutsche Sprache: 3 St. Dr. Ravn. Prosaische und poetische Stücke aus dem Lesebuche von Colz-horn und Goedeke III. Anleitung zum Auffuchen der Disposition gelesener Stücke und zum Disponiren. Die wichtigsten Lehren der Metrik und Poetik. Deklamationen. Alle 3 Wochen ein Aufsatz beschreibenden, schildernden und erörternden Inhalts.

Französische Sprache: 5 St. Dr. Mattern. Grammatik nach Ploetz Schulgrammatik bis Section 50. Lectüre: Ploetz, Lectures choisies. Alle 14 Tage ein Extemporale.

Englische Sprache: 2 St. Cunerth. Grammatik nach Gesenius II. bis zu den unregelmäßigen Verben einschließlich. Schriftliche Arbeiten.

Geographie: 2 St. Cunerth. Physische und politische Geographie von Asien, Afrika, Amerika und Australien.

Geschichte: 3 St. Dr. Mattern. Das Mittelalter von Rudolf von Habsburg bis zur Zeit Friedrich's des Großen. Specielle Geschichte des preussischen Staates bis 1871. Frankreich von 1789—1815.

Mathematik: 8 St. For. 1) Geometrie: Wiederholung und Vollendung der Planimetrie, Constructionsaufgaben. — Aus der Stereometrie die Hauptsätze über Ebenen und Geraden, Kubinhalt der vorzüglichsten Körper. 2) Zahlenlehre: Wiederholung der Potenzlehre. Zerfallen in Factoren und seine Anwendung auf die

Reduction complicirter Ausdrücke. Quadratwurzeln. — Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten, Gleichungen zweiten Grades. Wortgleichungen. 3) Rechnen: Zins- und Procentrechnungen. Kettenbrüche. Quadrat- und Kubikwurzeln. Flächen- und Körperberechnungen. Einfache Buchführung.

Physik: 3 St. Borg. Einleitung in die Physik. Allgemeine Eigenschaften der Körper: (Räumliche Ausdehnung, Masse, Inhaltsberechnung, Raumerfüllung, Aggregatzustände, Cohäsion und Expansion, Porosität, Theilbarkeit, Schwere; absolutes und specifisches Gewicht). — Aërostatik und Aërodynamik: (Schwere der Luft, Gewichtsverlust in Luft, Luftballon, Luftdruck, Barometer, Mariotte'sches Gesetz, Apparate, welche auf dem Luftdruck und dem Mariotte'schen Gesetze beruhen, z. B. Heronsball, Heronsbrunnen, einfache und französische Heber, Gist-, und Stechheber, Zaubertrichter, Mariotte'sche Flasche, Cartesianscher Taucher, Luftpumpe, Luftpumpenversuche). — Die Wärme: (Wärmequellen und Leitung der Wärme. Ausdehnung der Körper durch die Wärme und die verschiedenen Thermometer. Veränderungen des Aggregatzustandes der Körper durch die Wärme: Schmelzen und Verdampfen. Condensation und Destillation). — Magnetismus. — Reibungselectricität. — Die Grundbegriffe der physikalischen Geographie und Astronomie: (Gestalt und Größe der Erde. Drehung derselben um ihre Achse und um die Sonne. Tageslänge und Jahresrechnung. Das Planetensystem. Sonnen- und Mondfinsternisse. Ebbe und Fluth. Die Sonne. Cometen, Meteore und Fixsterne).

Naturbeschreibung: 2 St. Borg. a. Zoologie, im Wintersemester. Einleitung in die Zoologie. Anatomie des Menschen und Unterschied zwischen Mensch und Affen. Vergleichende Uebersicht über den Bau der verschiedenen Klassen des Thierreichs. Mikroskopische Beobachtungen von niederen Thieren. Die Petrefakten. — b. Botanik, im Sommersemester. Einleitung in die Botanik. Specielle Pflanzenkunde. Pflanzencharakteristik. Systematik (System von Linné und Jussieu). Allgemeine Pflanzenkunde. Pflanzenanatomie und mikroskopische Beobachtungen. Pflanzenphysiologie und Pflanzenchemie.

Freihandzeichnen: 2 St. Gesellschaft. Einfache Ornamente verschiedener Stilarten in Conturen und in leichter Schattirung nach Vorlagen von Haerdle, Möllinger und Domschke und nach Gipsmodellen.

Linearzeichnen: 2 St. Kleinstüber. Uebungen im Gebrauch der Farben. Laviren glatter Flächen, farbige Flächenornamente. Mauerverbände. Rohbaugesimse, Fenstereinfassungen. Fachwerksausmauerungen. Einfache Maschinentheile und Gebäude. Einfache Schattenconstructionen, Tuschübungen.

Dritte Klasse B. Ordinarius: Dr. Ravn.

Religion: Die Schüler evangelischer und katholischer Confession mit Klasse III. A. combinirt. Für die jüdischen Schüler 1 St. Rabbiner Dr. Hirschfeld. Religions- und Sittenlehre. Bibliographie.

Deutsch: 3 St. Dr. Ravn. Grammatische und orthographische Uebungen im Anschluß an das Lesebuch von Colshorn und Gödeke III. nebst Deklamation. Alle 14 Tage ein Aufsatz.

Französisch: 5 St. Dr. Ravn. Die ersten 48 Lectionen der Schulgrammatik von Bloez; Lectüre in der Chrestomathie desselben. Wöchentlich eine schriftliche Arbeit.

Englisch: 2 St. Dr. Ravn. Grammatik von Gesenius, erste Reihe, die 18 ersten Uebungsstücke nebst den dazu nöthigen Regeln und Vocabeln. Wöchentlich eine schriftliche Arbeit.

Geographie: 2 St. Dr. Ravn. Die außereuropäischen Erdtheile nach Klöden: Leitfaden in der Geographie.

Geschichte: 3 St. Dr. Ravn. Dielig: Grundriß der Weltgeschichte vom Vertrage zu Verdun bis zum schmalkaldischen Kriege.

Mathematik: 8 St. 1) Geometrie: 4 St. Ullmann. Wiederholung der Lehre von den Dreiecken und Parallelogrammen; die Lehre vom Kreise und von der Flächengleichheit geradliniger Figuren. 2) Zahlenlehre und Rechnen: 4 St. For. Die vier Grundoperationen, Potenzlehre für ganze positive Exponenten. Zerfallen in Factoren. Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten und ihre Anwendung auf die Procentrechnungen und die Mischungsrechnung.

Physik: 1 St. Borg. Einleitung. Allgemeine Eigenschaften der Körper. Aërostatik und Aërodynamik. Pumpen und Spritzen. Der Kreislauf des Wassers auf der Erde. (Verdunstung, Wolken, Regen, Schnee, Hagel etc.) Filtriren und Destillation von Wasser und anderen Flüssigkeiten. Die verschiedenen Thermometer. Krystalle.

Naturbeschreibung: 2 St. Borg. a) Zoologie im Wintersemester. Einleitung. Eintheilung des Thierreichs. Die wirbellosen Thiere, namentlich die Gliederthiere. b) Botanik im Sommersemester. Einleitung. Hauptkennzeichen der größeren Pflanzenfamilien. Demonstrationen an lebenden Pflanzen. Nützliche und schädliche Gewächse. Das Linné'sche Sexualsystem. Organographie (Wurzel, Stengel, Blüthen etc.)

Freihandzeichnen: 2 St. Gesellsch. Leichte Flächenverzierungen als Vorübung im Tuschen. Allmählicher Uebergang zu einfachen griechischen Elementarformen in leichten Conturen nach Vorlagen von Möllinger. Einfache griechische Ornamente mit leichter Anschattirung nach Vorlagen von Domschke und mit Zuhülfenahme von Gipsmodellen.

Linearzeichnen: 2 St. Kleinstüber. Uebungen im Gebrauch der Ziehfeder. Geometrische Constructionen. Kreistheilungen und Berührungen, Ovalen, Spiralen, Maßstäbe. Flächenornamente mit Schraffirübungen.

Schreiben: 2 St. Ullmann. Uebung im Schreiben verschiedener Alphabete zu Ueberschriften.

Vierte Klasse Ordinarius: Ullmann.

Religion: 1) Für die evangelischen Schüler 2 St. Pastor Schulze. Die biblische Geschichte des alten Testaments. Das 3. Hauptstück des lutherischen Katechismus. Die Sonntagsevangelien wurden durchgesprochen und 6 Lieder gelernt.

2) Für die katholischen Schüler 2 St. Ober-Kaplan Franzke. Biblische Geschichte des neuen Bundes. Die Zeit der jüdischen Könige aus der Geschichte des alten Testaments. Geographie von Palästina. Aus dem Diöcesan-Katechismus wurde das 4. Hauptstück von den heiligen Sakramenten erklärt und gelernt.

3) Für die jüdischen Schüler 1 St. Rabbiner Dr. Hirschfeld. „Die ersten Propheten“ gelesen und erklärt; die wichtigsten Stellen eingeübt.

Deutsche Sprache: 4 St. König. Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Stücke aus Colz-horn und Goedeke II. Uebung im Wiedererzählen gelesener Stücke. Deklamationen. Specielle Behandlung der Wortarten und des erweiterten einfachen Satzes. Die eingebürgerten Fremdwörter. Wöchentlich abwechselnd eine orthographische Uebung mit einem Aufsatze erzählenden oder beschreibenden Inhalts.

Französisch: 6 St. König. Wiederholung der regelmäßigen Conjugationen; das Passiv, die gebräuchlichsten unregelmäßigen Verben, die persönlichen Fürwörter, die reflexiven Verben, die Veränderung des Participe passé. Beendigung des Elementarbuches von Ploeg, aus dessen Schulgrammatik Section 1 bis 6, aus dessen Lectures choisies etwa 25 leichte, ausgewählte Stücke. Ploeg Vocabulaire 31 bis 60. Exercitien, Extemporalien und Diktate.

Geographie: 2 St. Dr. Ravn. Ausführlichere Durchnahme des deutschen und österreichisch-ungarischen Reiches nach Klödens Leitfaden.

Geschichte: 2 St. Dr. Ravn. Orientalische Geschichte, die griechische Geschichte bis zum Tode Alexanders des Großen und die römische bis zum Beginn der Kaiserzeit, nebst kurzer Uebersicht derselben bis zum Mittelalter, nach Diels Leitfaden.

Mathematik: 8 St. Ullmann. Die Planimetrie bis zur Kreislehre nach Rambly. Constructionen. Die 4 Grundoperationen mit allgemeinen Zahlen nach Hoffmann II. Abschnitt I. Einfache Gleichungen ersten Grades. — Wiederholung der Bruchrechnung. Regel-de-tri. Proportionen, einfache Aufgaben aus der Procent- und Zinsrechnung. Münzreduktionen. Quadratwurzelausziehen. Uebungen aus Hoffmann I. Abschnitt II.

Naturbeschreibung: 2 St. Borg. a. Zoologie im Wintersemester. Einleitung. Das Knochen-system des Menschen und die Unterschiede des Menschen vom Affen. Eintheilung des Thierreichs. Die Wirbelthiere. — b. Botanik im Sommersemester. Beschreibung einzelner Pflanzen mit besonderer Rücksicht auf die Organographie. Das Linné'sche und Jussieu'sche System ganz kurz.

Schreiben: 2 St. Ullmann. Uebung der deutschen und lateinischen, sowie der Kanzlei- und französischen Rundschrift.

Zeichnen: 2 St. Gesellsch. Gerade und gebogene Linien in allen möglichen Richtungen und Lagen. Stufenmäßige Entwicklung leichter ornamentaler Formen nach Vorzeichnungen auf der Wandtafel.

Fünfte Klasse. Ordinarius: König.

Religion: Die Schüler evangelischer und katholischer Confession sind mit der vierten Klasse combinirt.

Für die jüdischen Schüler 1 St. Rabbiner Dr. Hirschfeld. „Pentateuch“ mit Weglassung der Opfergesetze, gelesen und erklärt.

Deutsche Sprache: 4 St. König. Behandlung prosaischer und poetischer Lesestücke aus Colshorn und Goedeke I. Orthographische Uebungen. Aufsätze erzählenden Inhalts. Declamationen. Der einfache Satz und die Wortarten.

Französisch: 6 St. König. Methodischer Theil des Elementarbuches von Ploetz bis zum regelmäßigen Verbum, Section 1 bis 60. Die regelmäßigen Conjugationen. Vocabulaire 1 bis 40. Extemporalien und Diktate.

Geographie: 4 St. König. Die geographischen Grundbegriffe, durch Globen und Karten veranschaulicht. Allgemeine Uebersicht sämmtlicher Erdtheile nach Klöden, Abschnitt 1 und 2.

Mathematik: 7 St. Ullmann. Anfangsgründe der Geometrie. Linien, Winkel. Die Hauptsätze vom Dreieck nach Rambly. Einfache Constructionen. — Die 4 Species mit ganzen benannten und unbenannten Zahlen, mit gewöhnlichen und Decimalbrüchen. Gebrauch der Klammern. Kopfrechnen. Uebungen aus Hoffmann I.

Naturbeschreibung: 2 St. Borg. a. Zoologie im Wintersemester. Einleitung. Grundzüge der Anatomie des Menschen, namentlich das Knochen-system. Unterschiede des Menschen vom Affen. Eintheilung des Thierreichs. Beschreibung einzelner Säugethiere. — b. Botanik im Sommersemester. Beschreibung einzelner Pflanzen, welche dem Schüler in die Hand gegeben werden. (Erklärung der wichtigsten Organe der Pflanzen.) Das Linne'sche Sexualsystem.

Schreiben: 2 St. Ullmann. Uebung der deutschen und lateinischen Schrift. Tactschreiben.

Zeichnen: 2 St. Ullmann. Uebung im Zeichnen gerader und krummer Linien, sowie einfacher Conturen nach Härdle.

Außerordentlicher Unterricht.

Gesang: Ullmann. Die erste Abtheilung, gebildet aus den geübteren Schülern der vier Unterklassen, übte 2 St. wöchentlich mehrstimmige Volkslieder, patriotische Lieder und einige zu feierlichen Aufführungen ausgewählte Gefänge. Die zweite Abtheilung wöchentlich 2 St. Kenntniß der Noten, Treffübungen und Uebung im Gesange ein- und zweistimmiger Lieder.

Turnen: Gesellschaft. Im Turnen wurden Frei-, Ordnungs- und Geräth-Uebungen in systematischer Folge nach Lion, Jahn und Euler zweimal wöchentlich, im Winter mit den Vorturnern und im Sommer mit sämmtlichen Schülern durchgenommen. Die Geräthe sind jetzt derart vervollständigt, daß sämmtliche Schüler zu gleicher Zeit in geordneten Riegen turnen können. Der Turnplatz ist mit Bäumen bepflanzt worden.

Themata für die deutschen Aufsätze.

A. In der Fachklasse. 1) Beim Tode eines geliebten Monarchen (eine Rede). 2) Der Ackerbau als Anfang der Cultur. 3) Anrede des Columbus an seine Schiffsmannschaft, welche, entmuthigt, ihn zum Aufgeben seiner Entdeckungsfahrt nöthigen will. 4) Erklärung des Schiller'schen Distichons: „In den Ocean schiffst mit tausend Masten der Jüngling; Still, auf gerettetem Boot, treibt in den Hafen der Greis.“ (Erwartung und Erfüllung). 5) Ludwig XIV. und der große Churfürst (eine Parallele). 6) Ein Spaziergang im Herbst. 7) „Willst du, mein Sohn, frei bleiben, so lerne was Rechtes und halte dich genügsam, und nie blicke nach oben hinauf!“ (Clausur). 8) Was verdankt England seiner Insellage in Bezug auf seine Macht und Seeherrschaft? 9) Abschiedsrede eines Abiturienten. — „Rückwärts — vorwärts laßt uns blicken!“ 10) Autobiographie. 11) Abiturientenaufsatz.

B. In der ersten Klasse. 1) Lob Schlesiens. 2) Welchen Nutzen gewährt das Studium der reinen Mathematik? 3) O daß das Leben so kurz ist! 4) Sei eine Schnecke im Rathen; aber ein Vogel im Thaten!

5) Warum haben die Deutschen ein Recht, auf ihren Namen stolz zu sein? 6) Ueber die zerstörenden und wohlthätigen Folgen des Krieges. (Klassenarbeit). 7) Ehre verloren, Alles verloren. 8) Der Nil und der Mississippi, eine Parallele. 9) Characteristik der beiden Piccolominis nach Schiller. 10) Die Sprache des Frühlings. 11) Die Uebel des Lebens haben ihr Gutes. (Klassenarbeit).

C. In der zweiten Klasse. 1) Was läßt sich für und wider den Krieg sagen? 2) Das Olenische Fest von Schiller, oder: Der Ackerbau als Anfang der Cultur. 3) a. Anrede des Columbus an seine Schiffsmannschaft, welche, entmuthigt, ihn zum Aufgeben seiner Entdeckungsfahrt nöthigen will; b. Des Themistocles Verdienste um sein Vaterland. 4) Sinn und Gedankengang der „Kraniche des Jbykus“ von Schiller. 5) Welche Idee verfolgte Alexander der Große bei seinen Eroberungszügen, und welche Mittel wandte er an, um diese Idee zu verwirklichen? (Clausur). 6) a. Warum ist die Vaterlandsliebe des Menschen heiligste Pflicht? b. Rede des alten Horatius an das römische Volk für seinen wegen Schweftermordes von den Duumviren zum Tode verurtheilten Sohn. 7) Eintracht giebt Stärke. (Clausur). 8) Heimkehr eines Verschollenen (eine selbsterfundene Erzählung). 9) Was reizt uns, hohe Berge zu besteigen? 10) a. „Der Stein der Mutter“ nach Chamisso und Alexander v. Humboldt; b. Excursion nach Krakau und Wieliczka am 5. und 6. Juni 1875. 11) Ueber die Eisenbahnen. (Clausur).

Lehr- und Lektions-Bücher.

Religion: 1) Für die evangelischen Schüler: Katechismus, Bibel, Gesangbuch.

2) Für die katholischen Schüler: Religionslehre von Dubelmann. Geschichte der christlichen Kirche von Barthel.

3) Für die jüdischen Schüler: Auerbach: Schul- und Hausbibel in 5 und 4, Herzsheimer: Religionslehre in 3b., David: Cassel Geschichte des Judenthums in 3a.

Deutsche Sprache: Sprachlehre von Kuznik in Klasse 5 und 4. Lesebuch von Colshorn und Goedeke Theil I. in 5, Theil II. in 4, Theil III. in 3. Dietlein: Einleitung in die deutsche Dichtung in 3a. Deutsches Lesebuch von Lüben und Naeke VI. in 2 und 1.

Französische Sprache: Elementarbuch und petit vocabulaire von Ploeg von 5 bis 3. Schulgrammatik von Ploeg von 4 bis zur Fachklasse. Lectures choisies von Ploeg in 4 und 3. Anthologie polytechnique et militaire von Dr. Baumgarten von 2 bis zur Fachklasse. Ein Wörterbuch.

Englische Sprache: Gesenius Lehrbuch für den Unterricht in der englischen Sprache Theil I. in 3, Theil II. von 3a. bis zur Fachklasse. Grüger Englischs Lesebuch in 3a. und 2. Eger Selection from the new technical literature of England in 1 und der Fachklasse. Ein Wörterbuch.

Geographie: von Kloeber, Leitfaden der Geographie von 5 bis 3. Daniel: Lehrbuch der Geographie von 2 bis zur Fachklasse. Ein Atlas.

Geschichte: Dielig: Grundriß der Weltgeschichte in 4 und 3. Leitfaden der vaterländischen Geschichte von Hahn in 3a. Grundriß der Weltgeschichte von Tücking Theil I. und II. in 2, Theil II. und III. in 1, Theil III. in der Fachklasse.

Mathematik: Sammlung von Aufgaben aus der Arithmetik und Algebra von Hofmann Theil I. in 5 und 4, Theil II. von 4 bis 2, Theil III. in 2 und 1. Logarithmentafel von 1 bis zur Fachklasse. Planimetrie von Rambly von 5 bis 3. Wolf: ebene Geometrie und Gallenkamp: trigonometrische Aufgaben in 2 und 1. Wolf: Stereometrie und Wernicke: Mechanik in 1 und der Fachklasse.

Naturwissenschaften: Thomé: Zoologie und Botanik von 5 bis 3. Blum: Grundriß der Physik und Mechanik in 3b. und 3a. Reiß: Lehrbuch der Physik. Rammelsberg: Grundriß der Chemie. Wagner: Grundriß der chemischen Technologie von 2 bis zur Fachklasse. Hornstein: Mineralogie in der Fachklasse. Strecker: organische Chemie. Rammelsberg: qualitative und quantitative Analyse in der Fachklasse, Abtheilung d.

Hilfsmittel für den Zeichen-Unterricht.

Klasse 5. Ein Zeichenheft nach Vorschrift, Bleistift Faber Nr. 3, Gummi, Messer, Zirkel mit Einsatz, Ziehfeder.

Klasse 4. Ein Reißbrett in den Abmessungen 35 und 47 Centimeter, Bleistifte Faber Nr. 2, 3 und 4, Gummi, Messer, Zirkel mit Einsatz, Ziehfeder.

Klasse 3 A. und 3 B. Zwei Reißbretter in den Abmessungen 52 und 63 Centimeter, Künstlerstift Nr. 2 bis 4, Gummi, Messer, Bleistiftseile, eine Reißschiene Winkel von 45 und 30°, Reißzeug, enthaltend: Handzirkel, Einsatzzirkel mit Bleihülse, Feder und Nadelfuß, Ziehfeder. Ein Verwaschpinsel, Wasserglas mit Schwamm, Gummiglas. An Farben: Chinesische Tusche, preußisch blau, Gummi gutti, Carmin, gebrannte Terra di Siena, Neutraltinte, Sepia. Anleitung zum Linearzeichnen von Professor Delabar, Heft 1.

Klasse 2 bis zur Fachklasse. Zwei bis vier Reißbretter in den Abmessungen 60 und 80 Centimeter, Künstlerstift Nr. 2 bis 4, Gummi, Messer, Wasserglas mit Schwamm, Gummiglas, eine Reißschiene, Winkel von 45 und 30°. Ein Reißzeug, enthaltend: Handzirkel, Einsatzzirkel mit Nadelschuh, Bleihülse und Feder, Ziehfeder, Schraffirfeder, Nullzirkel. Ein Verwaschpinsel. An Farben: Chinesische Tusche, preußisch blau, Gummi gutti, Carmin, gebrannte und ungebrannte Terra di Siena, Neutraltinte, Sepia. Anleitung zum Linearzeichnen von Professor Delabar, Heft 2 und 3.

V. Entlassungs-Prüfung.

Die schriftlichen Arbeiten für die diesjährige Entlassungs-Prüfung, welche von dem Commissar der Königl. Regierung, Herrn Regierungs- und Baurath Berring, ausgewählt waren, sind in der Zeit vom 8. bis 16. Juli angefertigt worden. Die zur Bearbeitung bestimmten Themata waren folgende:

Deutscher Aufsatz: Das Feuer als Freund und Feind des Menschen (Schiller's Glocke).

Französische Arbeit: L'usage du sel commun dans l'industrie.

Englische Arbeit: The great value and importance of the Southern Pacific Railroad.

Physikalische Arbeit: Auf welche Weise hat man die Dichtigkeit der Erde bestimmt?

Chemische Arbeit: Das Cyan und seine Verbindungen.

Mathematische Arbeit. 1) Planimetrie: Es sind 2 Kreise M_1 und M_2 der Größe und Lage nach, sowie eine gerade Linie PQ der Lage nach gegeben. Man soll einen Kreis M construiren, welcher M_1 und PQ berührt, den Kreis M_2 dagegen unter einem Durchmesser schneidet.

2) Trigonometrie: In einen gegebenen Kreis M, dessen Radius r sein mag, soll eine Sehne AB so gelegt werden, daß das Dreieck AMB der dritte Theil des zugehörigen Kreisabschnitts ist. Wie groß ist der dieser Theilung entsprechende Mittelpunktswinkel und wie lang ist AB wenn $r = 3$ dem ist?

3) Stereometrie: a. Es sind zwei Kugeln der Größe nach, durch ihre Radien r und R und der Lage nach, durch ihre Centrale $Mm = a$ gegeben. Auf der Verlängerung der Centrale befindet sich ein leuchtender Punkt P in einer solchen Entfernung von dem Mittelpunkt m der kleinen Kugel, daß der Schattenkegel derselben die große Kugel gerade umhüllt. Wie weit ist der leuchtende Punkt vom Mittelpunkt der kleinen Kugel entfernt, wie groß ist das beleuchtete Stück derselben? Zur numerischen Berechnung sei $r = 2\text{cm}$, $R = 7\text{cm}$ und $a = 13\text{cm}$. b. Ein Meilenstein hat zur Basis einen abgestumpften Keg. mit den Abmessungen $r_1 = 15$, $r_2 = 10$, $h = 6$ decm. Auf der oberen Grundebene erhebt sich ein Cylinder, dessen Höhe gleich dem Durchmesser dieser Grundfläche ist. Auf dem Cylinder liegt ein Theil einer Halbkugel von derselben Grundfläche; in der halben Höhe der Halbkugel läuft dieselbe in einen geraden normalen Keg. aus, dessen Mantel die Kugel im Zusammentreffungskreise berührt. Wie groß ist der Inhalt des Steines?

4) Arithmetik und analytische Geometrie: a. Ein Behälter, der bis zur Hälfte mit Wasser gefüllt ist, kann durch eine von 2 Röhren in einer bestimmten Zeit gefüllt und durch die zweite in einer andern Zeit ausgeleert werden. Läßt man beide Röhren 12 Stunden offen, so wird der Behälter ausgeleert. Macht man beider Röhren Oeffnung kleiner, so daß die eine zur Füllung, die andere zur Ausleerung eine Stunde mehr gebraucht, so wird bei gleichzeitiger Oeffnung beider Röhren der Behälter in $15\frac{3}{4}$ Stunden leer. In welcher Zeit wird der leere Behälter durch die erste Röhre allein gefüllt, in welcher Zeit der volle Behälter durch die zweite Röhre allein aus-

geleert werden? b. Die Gleichung $y^2 - 2xy - 3x^2 + 2y - 5x + 5 = 0$ zu discutiren, auf die Normalform zu bringen und Hauptgesetze der krummen Linie abzuleiten.

Arbeit aus der Mechanik und Maschinenlehre: a. Es sind die allgemeinen Gesetze über das Gleichgewicht und den Druck von Flüssigkeiten zu entwickeln und dabei das Wasser, sowie die atmosphärische Luft als Repräsentant zu benutzen. (Disposition: Fortpflanzung des Drucks; Gleichgewichtsbestimmungen; Boden- und Seitendruck einer unzusammendrückbaren Flüssigkeit; Luftdruck; Zustandsgleichungen der permanenten Gase; spezifische Wärme; mechanisches Wärme-Äquivalent; Arbeitsgröße einer elastischen Flüssigkeit). b. Die Steuerung der Dampfmaschinen, welche nur nach einer Richtung umlaufen. Die wichtigsten Formen der Schiebersteuerungen sind zu beschreiben und durch Skizzen zu erläutern. Ferner ist das Schieberdiagramm für die nachstehenden Dimensionen zu zeichnen und zu discutiren. Excentricität $r = 60\text{ mm}$. Außere Deckung $e = 26\text{ mm}$. Innere Deckung $i = 7\text{ mm}$. Canalbreite $a = 30\text{ mm}$. Voreilungswinkel $\delta = 60^\circ$.

Die mündliche Prüfung der Abiturienten fand am 26. und 27. Juli, unter dem Vorfise des Herrn Regierungs- und Baurath Berring, als Commissar der Königlichen Regierung zu Oppeln, und im Beisein des Herrn Sanitätsrath Dr. Freund, als Vertreter des Curatoriums hiesiger Schule, statt. Es stellten sich 12 Schüler der Fachklasse zu der Prüfung, von denen 8 den Cursus in der Abtheilung A. zur Vorbereitung für den Eintritt in eine höhere polytechnische Schule, 2 den Cursus in der Abtheilung B. für Bauhandwerker, 2 den Cursus in der Abtheilung C. für mechanisch-technische Gewerbe absolvirt hatten.

Es erhielten das Zeugniß der Reife:

I. Aus der Abtheilung A.:

- 1) Carl Apfeld aus Ujest,
- 2) Benno Danziger aus Königshütte,
- 3) Arthur Knaut aus Myslowitz,
- 4) Rudolph Knietsch aus Oppeln,
- 5) Oscar Kochmann aus Porembsa,
- 6) Paul Kreckwitz aus Beuthen, (hat sich der Prüfung in den Sprachen unterzogen, obwohl er die Abtheilung B. absolvirt hatte.)
- 7) Heinrich Oswald aus Gleiwitz,
- 8) August Kamisch aus Ujest.
- 9) Heinrich Silbergleit aus Gleiwitz,

II. Aus den Abtheilungen B. und C.:

- 1) Wilhelm Duda aus Rudolfgrube, Maschinenbauer,
- 2) Paul Pietsch aus Oppeln, Maschinenbauer,
- 3) Georg Schwarzer aus Gleiwitz, Bauhandwerker,

Den Examinanden Knietsch, Oswald, Silbergleit und Schwarzer wurde die mündliche Prüfung, in Folge der befriedigenden schriftlichen Prüfungsarbeiten, erlassen.

VI. Statistik.

A. Frequenz-Bericht.

Beim Schluß des vorigen Schuljahres am 20. August 1874 war die Anstalt von 313 Schülern besucht, von denen der Fachklasse 14, der ersten Klasse 33, der zweiten 50, der dritten a. 44, der dritten b. 37, der vierten 59, der fünften 76 angehörten. Beim Beginn des neuen Schuljahres im October 1874 belief sich die Schülerzahl

auf 377 in Folge der Aufnahme von 129 neuen Schülern und des während der Ferien erfolgten Abganges von 65 Schülern. Im Laufe des Schuljahres wurden neu aufgenommen 17 Schüler, dagegen schieden 62 freiwillig aus, so daß jetzt Ende Juli die Gewerbeschule 332 Schüler besuchen. Im Ganzen wurden während des Schuljahres 18⁷⁴/₇₅ in der Anstalt 394 Schüler unterrichtet, die sich nach Klassen, der Confession, dem Alter und der Heimath geordnet in folgender Tabelle aufgeführt finden.

Klasse.	Gesamtzahl der Schüler.	Confession der Schüler:			Durchschnitts- Alter.	Auswärtige Schüler.
		evangelisch.	katholisch.	jüdisch.		
Fachklasse	22	11	8	3	19	18
Erste Klasse	38	24	8	6	18	30
Zweite Klasse	69	31	25	13	17	52
Dritte Klasse A.	40	15	17	8	16	34
Dritte Klasse B.	61	26	22	13	15	46
Vierte Klasse	80	31	24	25	14	60
Fünfte Klasse	84	28	45	11	13	55
	394	166	149	79	—	295

Berücksichtigt man den stattgefundenen Ab- und Zugang, so erhält man die in der folgenden Tabelle zusammengestellte Schülerzahl in den einzelnen Quartalen.

Quartal.	Schüler in der							Schülerzahl in Summa.
	Fachklasse.	1. Klasse.	2. Klasse.	3a. Klasse.	3b. Klasse.	4. Klasse.	5. Klasse.	
I.	21	37	65	37	58	77	82	377
II.	22	37	66	37	58	75	73	368
III.	20	34	61	37	55	73	70	350
IV.	20	33	58	35	50	69	67	332
in Summa	83	141	250	146	221	294	292	1427
im Durchschnitt	21	35	63	36	55	74	73	357

119

238

B. Lehr-Apparat.

Die im Etat der Schule ausgeworfene Summe von 500 Thlr. fand, soweit dieselbe nicht durch die Ausgaben für das Laboratorium, sowie den naturwissenschaftlichen Unterricht überhaupt und durch Ergänzung der Lehrutensilien in Anspruch genommen, zur Vermehrung des Lehrapparates Verwendung. Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bewilligte der Schule außerdem die Summe von 200 Thlr. zur Beschaffung von Schränken, sowie 203 Thlr. zur Bezahlung einer Rechnung für physikalische Apparate, welche die Schule bereits im vorigen Jahre erworben. Ferner gingen der Schule von demselben hohen Ministerium folgende Geschenke zu:

Leirich: Eingelegte Marmor-Ornamente, Lieferung 1—5.

Die Kunst im Gewerbe, 6 Lieferungen.

Fischbach: Ornamente der Gewerbe.

Erner: Geschichte der Gewerbe und Erfindungen Oesterreichs von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart, Heft 1 und 2.

Matthias: Formensprache des Kunstgewerbes.

Amtlicher Bericht der Wiener Welt-Ausstellung, Heft 10—17.

Jacobsthal: Grammatik der Ornamente, Lieferung 3 und 4.

Amtlicher Katalog der Wiener Welt-Ausstellung in 3 Exemplaren.

Weiter hat die Schule an Geschenken erhalten:

Von Herrn Bohrmeister Skrzypie, ein Stereoscop mit 100 Bildern aus der Wiener Welt-Ausstellung.

Von Herrn Zimmermeister Mayer das Modell einer Wendeltreppe.

Von Herrn Photograph und Ingenieur Beermann, die in Lebensgröße ausgeführten Brustbild-Photographien des verstorbenen Regierungs-Präsidenten Herrn v. Viebahn und des zeitigen Directors der Schule.

Von den Kreisständen, durch den königlichen Landrath Herrn Grafen Strachwitz, das Modell der Germania, des auf dem Neumarkt hiesiger Stadt errichteten Denkmals zur Erinnerung an den glorreichen Feldzug 1870/71.

Von Herrn Commerzienrath Hegenscheidt, Muster von runden und flachen Drahtseilen.

Von Herrn Mühlenbesitzer Gorecki, Proben von Mahlprodukten.

Jahresberichte und Programme hat die Schule im Laufe des Schuljahres erhalten von: der Königl. Gewerbe-Akademie zu Berlin, der Königl. Polytechnischen Schule zu Aachen, den Gewerbeschulen zu Halberstadt, Coblenz, Elberfeld, Hagen, Cassel, Crefeld, Hildesheim, Iserlohn, Bochum, Chemnitz, Berlin, Aachen, Frankfurt a/D., dem Technikum zu Mitweida, der Mädchen-Gewerbeschule zu Brieg, der höheren Bürgerschule zu Breslau, dem Marien-Gymnasium zu Posen, dem hiesigen Königl. Gymnasium, der Realschule zu Altenburg, der Staats-Gewerbeschule zu Brünn und der Landes-Ober-Realschule zu Wiener-Neustadt.

Indem ich mich beehre, im Namen der Schule meinen verbindlichsten Dank für diese Geschenke hiermit auszusprechen, richte ich zugleich an die Besitzer und Leiter der industriellen Etablissements Oberschlesiens die ergebenste Bitte, die Sammlungen der Schule durch Ueberweisung technischer Erzeugnisse zu bereichern. Auf diese Weise könnte die Anstalt in ihren Sammlungen ein Gesamtbild der obereschlesischen Industrie gewähren, und für den Vortrag in der Technologie würden diese Erzeugnisse den Schülern die passendsten und lehrreichsten Hilfsmittel bieten.

Der Turnplatz ist in diesem Jahre in seiner Einrichtung vollendet worden, so daß in diesem Sommer regelmäßige Uebungen abwechselnd an den einzelnen Geräthen vorgenommen werden konnten. Während der Beitrag der Schüler im Schuljahr 1873/74 auf 1 Thlr. jährlich normirt war, betrug derselbe im Schuljahr 1874/75 4 Mark. Die Verhältnisse dieser Privat-Kasse innerhalb der Zeit vom 1. October 1873 bis zum Schluß des laufenden Schuljahres ergeben sich aus der folgenden Zusammenstellung:

Einnahme:			Ausgabe:		
	Mk.	g.		Mk.	g.
Aufgenommenes Kapital	1140	—	Zinsen des aufgenommenen Kapitals 5 %	114	—
Beitrag der Schüler im Schuljahr 1873/74	1003	50	Ankauf eines Flügels	510	—
Beitrag der Schüler im Schuljahr 1874/75	1427	—	Petroleum, Lampen und Zubehör	66	30
			Buchhändler und Buchbinder	88	13
			Turngeräthe	1163	39
			Fracht und Porto	33	45
			Turnsaal-Miethe	196	—
			Gehalt an den Gefanglehrer	600	—
			Gehalt an den Turnlehrer	600	—
			Kleinere Ausgaben	47	85
Summa Mark	3570	50	Summa Mark	3419	12

Bilanz.

Summa der Einnahme	Mark	3570	50
Summa der Ausgabe	„	3419	12
Rassenbestand Mark		151	38

VII. Handwerker = Fortbildungs = Schule.

Der wissenschaftliche Unterricht wird während der Zeit vom October bis April in drei aufsteigenden Klassen mit je 4 Stunden wöchentlich am Montag und Mittwoch von 7½ bis 9½ Uhr Abends ertheilt. Im Zeichnen wird dagegen während des ganzen Schuljahres, vom October bis Mitte August, am Sonntage und zwar im Winter in der Zeit von 11 bis 1 Uhr Mittags, im Sommer von 7 bis 9 Uhr Morgens unterrichtet. Die Unterrichtsgegenstände und die beabsichtigten Ziele in derselben ergeben sich aus folgender Uebersicht:

Erste Klasse.

Naturlehre: 2 St. Die allgemeinen Eigenschaften der Körper. Die Erläuterung der Geseze wurden durch vielfache Experimente unterstützt. Borg.

Rechnen: 2 St. Zusammengesetzte Regel-de-tri, Procent- und Zins-Rechnungen. Einfache Buchführung. For.

Zweite Klasse.

Deutsch: 2 St. Lesen und Wiedererzählen des Gelesenen. Schriftliche Arbeiten. Cunerth.

Geometrie: 2 St. Einfache Constructionen. Flächen- und Körperberechnungen. Ullmann.

Dritte Klasse.

Deutsch: 2 St. Lesen und Wiedererzählen des Gelesenen. Orthographische Uebungen. Geschäftsbrieft. König.

Rechnen: 2 St. Bruchrechnungen und Anwendungen. Borg.

Zeichen-Unterricht.

Zeichnen nach Vorlagen von Möllinger und Härdtl. Einfache Conturen der Blatt- und Rankenformen, Zeichnen nach Gipsmodellen. Geometrische Constructionen, Schraffir- und Tuschübungen, Zeichnen einfacher Maschinentheile, Bauzeichnungen, namentlich: Thüren, Fenster, Fußböden, Treppen, Schlosserarbeiten. Hieronymus, Geselschap und Kleinstüber abwechselnd von Monat zu Monat.

Die erste Klasse wurde während des Winters von 11 Schülern, die zweite von 25 und die dritte von 26 Schülern besucht. An dem Zeichen-Unterricht theiligten sich während des Winters 52, während des Sommers 60 Schüler.

Das Schulgeld beträgt jährlich 3 Mark und wird dasselbe in 3 Raten praenumerando am 1. October, 1. Januar und am 1. April mit je 1 Mark entrichtet.

Von den zu Stipendien an drei fleißige Schüler von einem hiesigen Gewerbe-Vereins-Mitgliede überwiesenen 30 Thlr. hatten, wie aus dem vorjährigen Berichte zu ersehen, nur 15 Thlr. zu einem Stipendium an den Maschinenbauer Bartling aus Gleiwitz Verwendung gefunden, während die übrig gebliebenen 15 Thlr. zu je 7½ Thlr. für 2 Stipendiaten in diesem Jahre zur Vertheilung gelangen sollten.

Durch die Freigebigkeit desselben Herrn ist diese Summe wieder zu 90 Mark ergänzt worden und konnten demnach am Schluß des Schuljahres die 3 in Aussicht genommenen Stipendien verliehen werden. Es erhielten laut Beschluß des Lehrer-Collegiums:

Böse, Bildhauer bei Mrowiek, ein Stipendium von 45 Mark.

Schifora, Dreher bei Hennig, " " " 22½ " "

Teuber, Schlosser bei Schifner, " " " 22½ " "

VIII. Vertheilung der Stunden unter die Lehrer.

Lehrer.	Fach = Klasse. Abtheilung:				Klasse:						Summa.
	a.	b.	c.	d.	1.	2.	3a.	3b.	4.	5.	
1) Wernicke, Director, Ordin. der Fachklasse.	6 Mathematik				6 Mathematik	3 Mathematik					15
2) Dr. Haussknecht, ord. Lehrer.	6 Naturwissen- schaften.			4 Laboratorium	6 Naturwissen- schaften	6 Naturwissen- schaften.					22
3) Dr. Mattern, ord. Lehrer, Ordin. in 2.	2 Deutsch 3 Geographie und Geschichte					2 Deutsch 4 Geographie u. Geschichte 2 Französisch	5 Französisch 3 Geschichte				21
4) Hieronymus, Bau- meister u. ord. Lehrer.	2 Bauconstruc- tionislehre 2 Feldmessen	2 Bauanschlagen 2 Entwerfen 5 Baukunde 6 Entwerfen				5 Linearzeichnen					24
5) Geselschap, ord. Lehrer.	4 Freihandzeichn. 2 Modelliren.	2 Modelliren	2 Freihandzeich- nen mit a		5 Freihandzeichn.	5 Freihandzeichn.	2 Freihandzeichn.	2 Freihandzeichn.	2 Freihandzeichn.		24
6) Cunerth, Ordin. in 1.	3 Französisch 3 Englisch				2 Französisch 2 Englisch 2 Deutsch 4 Geographie u. Geschichte	2 Englisch	2 Englisch 2 Geographie				22
7) Kleinstüber, In- genieur.	4 Maschinenlehre	2 Übungen der beschr. Geom.	2 Maschinenlehre 7 Entwerfen.		7 Linearzeichnen		2 Linearzeichnen	2 Linearzeichnen			26
8) Fox, Ordin. in 3a.					4 Mathematik	7 Mathematik	8 Mathematik	4 Mathematik			23
9) Dr. Ravn, Ordin. in 3b.							3 Deutsch 5 Französisch 2 Englisch 5 Geographie u. Geschichte		4 Geographie u. Geschichte		22
10) Ullmann, ord. Lehrer, Ordin. in 4.								4 Mathematik 2 Schreiben.	8 Mathematik 2 Schreiben	7 Mathematik 2 Schreiben 2 Zeichnen	27
11) König, ord. Lehrer, Ordin. in 5.									4 Deutsch 6 Französisch	4 Deutsch 6 Französisch 4 Geographie	24
12) Borg.				11 Laboratorium			3 Physik 2 Naturbeschreib.	1 Physik 2 Naturbeschreib.	2 Naturbeschreib.	2 Naturbeschreib.	23
13) Rabbiner Dr. Hirschfeld.						1 Religion.		1 Religion	1 Religion	1 Religion	4
14) Pastor Schultze.						2 Religion			2 Religion		4
15) Ober = Kaplan Franzke.						2 Religion			2 Religion		4
	37	41	39	39	38	36	34	34	30	29	285

Ordnung der Prüfung.

Dienstag, den 17. August, Vormittags von 8 — 1 Uhr
im Zeichen-Saale I.

Fünfte Klasse 8 — 9 Uhr:	Französisch und Geometrie.
Vierte Klasse 9 — 10 Uhr:	Deutsch und Geschichte.
Dritte Klasse B. 10 — 11½ Uhr:	Französisch, Geometrie und Geographie.
Dritte Klasse A. 11½ — 1 Uhr:	Englisch, Naturbeschreibung und Mathematik.

Mittwoch, den 18. August, Vormittags von 9 Uhr ab
im Zeichen-Saale I.

Rede - Akt.

Declamationen. — Freie Vorträge. — Gesang.

Schluss des Schuljahres

und Entlassung der Abiturienten durch den Director.

Censuren-Vertheilung in den einzelnen Klassen durch die Ordinarien.

Die Versetzung erfolgt nach den Ferien auf Grund einer abzulegenden Prüfung.

Die Zeichnungen sämtlicher Schüler liegen an beiden Tagen in den Zeichen-Sälen II. und III. zur öffentlichen Ansicht aus.

Die Aufnahme zu dem neuen Schul-Cursus erfolgt durch den Unterzeichneten in der letzten Woche des September.

Der Unterricht beginnt am 1. October, Morgens 8 Uhr.

An Eintrittsgeld werden 3 Mark entrichtet. Das Schulgeld beträgt für die 3 oberen Klassen 72 Mark, für die 4 unteren Klassen 60 Mark jährlich und wird dasselbe quartaliter praenumerando von dem betreffenden Ordinarius gegen Quittung eingezogen. Außerdem hat jeder Schüler für Gesang- und Turn-Unterricht vierteljährlich 1 Mark zu zahlen, welcher Betrag zugleich mit dem Schulgelde erhoben wird.

Die Pension beläuft sich für auswärtige Schüler auf 360 bis 750 Mark, für den letzteren Preis ist auch bei den Lehrern der Anstalt Unterkommen zu finden.

Ad. Wernicke.

